



## Beschlussvorlage

<b>Federführung:</b>	Kämmereiamt	<b>Drucksachennummer:</b>	18/377
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Beschlussvorlage:</b>	22.10.2018
<b>Beteiligungen:</b>	Abwasserbeseitigung	<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>	öffentlich

<b>Beratungsfolge:</b>		<b>Sitzungsdatum:</b>	
Sitzung des Finanzausschusses		06.11.2018	
Sitzung des Stadtrates		29.11.2018	

### **Betreff:**

Zwischenbericht für die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach für das Wirtschaftsjahr 2018 zum 30. Juni 2018

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat nimmt vom Zwischenbericht für die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach für das Wirtschaftsjahr 2018 zum 30. Juni 2018 Kenntnis.

Berichterstatter: Herr Dr. Drumm

zu Drucksachennummer: 18/377

TOP 3

## Erläuterungen

- siehe Anlage -

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

---

Sichtvermerke der  
Dezernenten:

Sichtvermerk der  
Oberbürgermeisterin:

Sichtvermerke:  
Rechtsamt:

Kämmereiamt:



# Zwischenbericht

## für die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach

### für das Wirtschaftsjahr 2018 zum 30. Juni 2018

Gemäß § 21 EigAnVO vom 5. Oktober 1999 in Verbindung mit § 6 der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach vom 3. März 1999 in der Fassung vom 13. Oktober 2009 ist zum 30. Juni eines jeden Jahres ein Zwischenbericht zu erstellen. Die zeitnahe Aufstellung eines Änderungswirtschaftsplanes entbindet nicht von dieser Verpflichtung.

Der Zwischenbericht hat über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten. Gleichzeitig dient er auch als Grundlage für die Erstellung eines Änderungswirtschaftsplanes in dem dieser Entwicklung Rechnung getragen wird.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. November 2017 den Wirtschaftsplan 2018 beschlossen.

#### 1. **Erfolgsplan**

Die in den nachfolgenden Gewinn- und Verlustrechnungen für das Gesamtunternehmen und die Einzelsparten nachgewiesenen Ergebniszahlen bilden die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018 periodengerecht zugeordneten Geschäftsvorfälle ab.

## 1.1 Gewinn- und Verlustrechnung zum 30. Juni 2018 - Gesamtunternehmen

		Planansatz / p.a.	Ergebnis zum 30. Juni	erwartetes Ergebnis zum 31. Dezember
		EUR	EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse	11.960.220,00	5.844.730,86	11.998.972,00
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	142.420,00	0,00	146.560,00
3.	Sonstige betriebliche Erträge	34.000,00	9.374,80	34.000,00
4.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	1.288.520,00	559.128,79	1.295.860,00
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.248.100,00	1.106.394,90	3.240.285,00
5.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	1.133.500,00	460.551,62	1.051.000,00
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	322.200,00	140.441,74	298.900,00
	davon Altersversorgung ...	89.100,00	39.018,84	82.700,00
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.093.060,00	1.883.327,27	3.900.000,00
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.110.880,00	458.164,28	1.110.880,00
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.500,00	38,01	4.540,00
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	338.200,00	136.332,26	288.200,00
10.	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>606.680,00</b>	<b>1.109.802,81</b>	<b>998.947,00</b>
11.	Sonstige Steuern	4.000,00	1.753,63	4.000,00
12.	<b>Jahresüberschuss</b>	<b>602.680,00</b>	<b>1.108.049,18</b>	<b>994.947,00</b>

- 1.1.1 Die geplanten **Umsatzerlöse** werden voraussichtlich in Höhe der Vorkalkulation erzielt.
- 1.1.2 Bei den **aktivierten Eigenleistungen** wird davon ausgegangen, dass der Planansatz erreicht wird.
- 1.1.3 Die **sonstigen betrieblichen Erträge** werden voraussichtlich in Höhe der Planansätze erreicht werden.
- 1.1.4 Die **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe einschließlich Fremdleistungen** liegen zum Stichtag 30. Juni 2018 grundsätzlich im Rahmen des Erfolgsplanes. Es wird davon ausgegangen, dass die Planansätze in voller Höhe ausgeschöpft werden.
- 1.1.5 Die Mittel der Planansätze für den **Personalaufwand** werden nicht in voller Höhe ausgeschöpft. Gründe hierfür sind ein krankheitsbedingter längerfristiger Ausfall eines Mitarbeiters sowie die Nichtbesetzung der Stelle für die Bilanzbuchhaltung.
- 1.1.6 Die ordentlichen **Abschreibungen** auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen werden aufgrund von zeitlichen Verschiebungen von Baumaßnahmen sowie voraussichtlich noch nicht zu aktivierender Privaterschließungen nicht in voller Höhe anfallen.

- 1.1.7 Bei den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** wird davon ausgegangen, dass die Planansätze eingehalten werden.
- 1.1.8 Die **sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge** werden um rd. TEUR 87 höher als geplant anfallen. Die Erhöhung resultiert aus der Umgliederung von Erstattungszinsen für Erstattungsdarlehen an die Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach aus dem Zinsaufwand.
- 1.1.9 Die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** werden aufgrund einer Sondertilgung eines Darlehens um TEUR 50 niedriger anfallen.
- 1.1.10 Die **sonstigen Steuern** werden voraussichtlich entsprechend dem Planansatz anfallen.
- 1.1.12 Aufgrund der erwarteten Veränderungen (vgl. Tz. 1.1.5, 1.1.6 und 1.1.9) wird sich der Jahresüberschuss von TEUR 603 voraussichtlich auf TEUR 999 erhöhen.

## 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung zum 30. Juni 2018 – Sparten

Gegenüber dem Rechenwerk für das Gesamtunternehmen ist im Rechenwerk der Sparten zusätzlich der Leistungsaustausch zwischen den einzelnen Sparten enthalten.

### 1.2.1 Sparte „Stadt Bad Kreuznach“

		Planansatz / p.a.	Ergebnis zum 30.Juni	erwartetes Ergebnis zum 31. Dezember
		EUR	EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse	9.847.468,00	4.794.550,77	9.847.468,00
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	142.420,00	0,00	142.420,00
3.	Sonstige betriebliche Erträge	30.000,00	3.607,22	30.000,00
4.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	1.081.200,00	469.266,54	1.081.200,00
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.517.000,00	836.981,28	2.517.000,00
5.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	1.133.500,00	460.551,62	1.051.000,00
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	322.200,00	140.441,74	298.900,00
	davon Altersversorgung ...	89.100,00	39.018,84	82.700,00
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.434.680,00	1.560.357,96	3.241.620,00
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	910.580,00	403.631,24	910.580,00
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	38,01	40,00
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	154.100,00	43.424,87	104.100,00
10.	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>466.628,00</b>	<b>883.616,98</b>	<b>815.528,00</b>
11.	Sonstige Steuern	4.000,00	1.753,63	4.000,00
12.	<b>Jahresüberschuss</b>	<b>462.628,00</b>	<b>881.863,35</b>	<b>811.528,00</b>

## 1.2.2 Sparte „Stadtteil Bad Münster am Stein-Eberburg“

		Planansatz / p.a.	Ergebnis zum 30.Juni	erwartetes Ergebnis zum 31. Dezember
		EUR	EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse	1.573.530,00	866.553,19	1.612.282,00
2.	Sonstige betriebliche Erträge	1.500,00	5.635,01	5.640,00
3.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	109.660,00	59.856,89	109.660,00
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	725.790,00	391.476,58	725.790,00
4.	Personalaufwand			
	aus Spartenverrechnung	204.720,00	102.360,00	204.720,00
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	251.340,00	120.785,24	251.340,00
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	214.830,00	36.835,41	214.830,00
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
9.	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>68.690,00</b>	<b>160.874,08</b>	<b>111.582,00</b>
10.	Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
11.	<b>Jahresüberschuss</b>	<b>68.690,00</b>	<b>160.874,08</b>	<b>111.582,00</b>

## 1.2.3 Sparte „Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg“

		Planansatz / p.a.	Ergebnis zum 30.Juni	erwartetes Ergebnis zum 31. Dezember
		EUR	EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse	2.002.977,00	1.048.306,49	2.002.977,00
2.	Sonstige betriebliche Erträge	2.500,00	15,57	2.500,00
3.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	97.660,00	85.005,36	105.000,00
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	783.815,00	364.873,97	776.000,00
4.	Personalaufwand			
	aus Spartenverrechnung	195.600,00	97.800,00	195.600,00
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	522.580,00	264.009,12	522.580,00
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	154.860,00	78.414,47	154.860,00
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.500,00	0,00	4.500,00
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	184.100,00	92.907,39	184.100,00
9.	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>71.362,00</b>	<b>65.311,75</b>	<b>71.837,00</b>
10.	Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
11.	<b>Jahresüberschuss</b>	<b>71.362,00</b>	<b>65.311,75</b>	<b>71.837,00</b>

## 2. Vermögensplan

### 2.1 Mittelverwendung – Gesamtunternehmen

	Mittel verfügbar	verausgabt	Deckungsmittel	voraussichtliche Inanspruchnahme bis 31.12.
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Kläranlage</b>				
Neubau	280.000,00	5.700,80	0,00	60.000,00
Erneuerung	40.000,00	0,00	0,00	40.000,00
<b>Abwassersammler</b>				
Neubau	3.770.000,00	17.204,80	0,00	1.095.000,00
Erneuerung	3.401.100,00	37.093,33	0,00	1.903.000,00
sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Grundstücksanschlussleitungen</b>				
Neubau	210.000,00	45.504,46	0,00	100.000,00
<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>				
Erwerb	213.500,00	19.249,97	0,00	233.500,00
<b>Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte</b>				
Erwerb	95.000,00	9.222,50	0,00	95.000,00
<b>Finanzanlagen</b>				
Beiträge	23.000,00	0,00	0,00	0,00

Überschreitungen einzelner Planansätze werden im Wege der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 17 Absatz 5 EigAnVO und § 5 der Betriebssatzung abgedeckt. Die Aufwendungen für Tilgung werden voraussichtlich wie geplant anfallen.

### 2.2 Mittelverwendung – Sparten

Gegenüber dem Rechenwerk für das Gesamtunternehmen ist im Rechenwerk der Sparten zusätzlich der Leistungsaustausch zwischen den einzelnen Sparten enthalten.

## 2.2.1 Sparte „Stadt Bad Kreuznach“

	Mittel verfügbar	verausgabt	Deckungsmittel	voraussichtliche Inanspruchnahme bis 31.12.
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Kläranlage</b>				
Neubau	280.000,00	5.700,80	0,00	60.000,00
Erneuerung	40.000,00	0,00	0,00	40.000,00
<b>Abwassersammler</b>				
Neubau	3.370.000,00	13.404,88	0,00	1.050.000,00
Erneuerung	2.604.200,00	10.999,25	0,00	1.784.700,00
sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Grundstücksanschlussleitungen</b>				
Neubau	100.000,00	41.080,30	0,00	80.000,00
<b>Betriebs- und Geschäftsausstat- tung</b>				
Erwerb	211.000,00	19.249,97	0,00	221.000,00
<b>Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte</b>				
Erwerb	25.000,00	9.222,50	0,00	25.000,00
<b>Finanzanlagen</b>				
Beiträge	23.000,00	0,00	0,00	0,00

## 2.2.2 Sparte „Stadtteil Bad Münster am Stein-Eberburg“

	Mittel verfügbar	verausgabt	Deckungsmittel	voraussichtliche Inanspruchnahme bis 31.12.
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Kläranlage</b>				
Neubau	2.800,00	0,00	0,00	2.800,00
Erneuerung	1.900,00	0,00	0,00	1.900,00
<b>Abwassersammler</b>				
Neubau	300.000,00	0,00	0,00	0,00
Erneuerung	677.900,00	26.094,08	0,00	250.000,00
<b>Grundstücksanschlussleitungen</b>				
Neubau	55.000,00	0,00	0,00	10.000,00
<b>Betriebs- und Geschäftsausstat- tung</b>				
Erwerb	4.000,00	0,00	0,00	4.000,00
<b>Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte</b>				
Erwerb	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Finanzanlagen</b>				
Beiträge	1.100,00	0,00	0,00	0,00

## 2.2.3 Sparte „Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg“

	Mittel verfügbar	verausgabt	Deckungsmittel	voraussichtliche Inanspruchnahme bis 31.12.
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Kläranlage</b>				
Neubau	1.500,00	0,00	0,00	1.500,00
Erneuerung	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00
<b>Abwassersammler</b>				
Neubau	343.600,00	3.800,00	0,00	45.000,00
Erneuerung	119.000,00	0,00	0,00	69.000,00
<b>Grundstücksanschlussleitungen</b>				
Neubau	55.000,00	4.424,16	0,00	10.000,00
<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>				
Erwerb	1.400,00	0,00	0,00	1.400,00
<b>Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte</b>				
Erwerb	70.000,00	0,00	0,00	70.000,00
<b>Finanzanlagen</b>				
Beiträge	700,00	0,00	0,00	700,00

## 2.3 Mittelherkunft - Gesamtunternehmen

	Planansatz	vereinnahmt	voraussichtlich bis 31.12. vereinnahmt
	EUR	EUR	EUR
Ertragszuschüsse	2.982.000,00	0,00	1.398.900,00
	Die Inanspruchnahme der Plansätze ist abhängig von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zu aktivierenden Erschließungsmaßnahmen, die durch private Erschließungsträger durchgeführt werden.		
Sonstige Zuschüsse – VG Rüdesheim u.a.	51.400,00	5.000,00	44.000,00
	Die Anforderung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach dem Fortschritt der zugrunde liegenden Investitionsmaßnahmen.		
Ersätze	60.000,00	30.805,16	40.000,00
	Der Ersatz von Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum ist vom tatsächlichen Herstellungsaufwand abhängig.		

## 2.4 Mittelherkunft – Sparten

Gegenüber dem Rechenwerk für das Gesamtunternehmen ist im Rechenwerk der Sparten zusätzlich der Leistungsaustausch zwischen den einzelnen Sparten enthalten.

### 2.4.1 Sparte „Stadt Bad Kreuznach“

	Planansatz EUR	vereinnahmt EUR	voraussichtlich bis 31.12. vereinnahmt EUR
Ertragszuschüsse	2.917.550	0,00	1.423.900,00
	Die Inanspruchnahme der Plansätze ist abhängig von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zu aktivierenden Erschließungsmaßnahmen, die durch private Erschließungsträger durchgeführt werden.		
Sonstige Zuschüsse – VG Rüdesheim u.a.	63.200,00	5.000,00	54.100,00
	Die Anforderung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach dem Fortschritt der zugrunde liegenden Investitionsmaßnahmen.		
Ersätze	50.000,00	26.381,00	35.000,00
	Der Ersatz von Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum ist vom tatsächlichen Herstellungsaufwand abhängig.		

### 2.4.2 Sparte „Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg“

	Planansatz EUR	vereinnahmt EUR	voraussichtlich bis 31.12. vereinnahmt EUR
Ertragszuschüsse	55.000,00	0,00	0,00
	Die Inanspruchnahme der Plansätze ist abhängig von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zu aktivierenden Erschließungsmaßnahmen, die durch private Erschließungsträger durchgeführt werden.		
Sonstige Zuschüsse – VG Rüdesheim u.a.	243.600,00	0,00	0,00
	Die Anforderung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach dem Fortschritt der zugrunde liegenden Investitionsmaßnahmen. Die Erträge sind ausschließlich Sparnerträge		
Ersätze	5.000,00	0,00	0,00
	Der Ersatz von Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum ist vom tatsächlichen Herstellungsaufwand abhängig.		

### 2.4.3 Sparte „Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg“

	Planansatz EUR	vereinnahmt EUR	voraussichtlich bis 31.12. vereinnahmt EUR
Ertragszuschüsse	9.450,00	0,00	0,00
	Die Inanspruchnahme der Plansätze ist abhängig von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zu aktivierenden Erschließungsmaßnahmen, die durch private Erschließungsträger durchgeführt werden.		
Ersätze	5.000,00	4.424,16	5.000,00
	Der Ersatz von Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum ist vom tatsächlichen Herstellungsaufwand abhängig.		

Bad Kreuznach, den 17. Oktober 2018

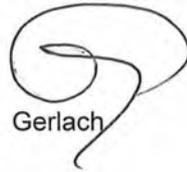
**Abwasserbeseitigungseinrichtung  
der Stadt Bad Kreuznach**

Kaufmännischer Leiter



Kuhn

Technischer Leiter



Gerlach



## Beschlussvorlage

**Federführung:** Kämmereiamt

**Aktenzeichen:**

**Beteiligungen:**

**Drucksachennummer:** 18/378

**Beschlussvorlage:** 22.10.2018

**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

---

**Beratungsfolge:**

Sitzung des Finanzausschusses

Sitzung des Stadtrates

**Sitzungsdatum:**

06.11.2018

29.11.2018

---

**Betreff:**

Wirtschaftsplan 2019 der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH; Feststellung der Nettokosten für DAWI-Leistungen

---

**Beschlussvorschlag:**

---

Der Stadtrat beschließt die Nettokosten für DAWI-Leistungen der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH gemäß dem beigefügten Entwurf des Erfolgsplanes für DAWI-Leistungen im Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von TEUR 1.929.

Berichterstatter: Herr Senel

---

zu Drucksachenummer: 18/378

TOP 4

## Erläuterungen

In Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates vom 16. Juli 2015, Drucksache-Nr. 15/192 - Betrauung der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH (GUT) mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Förderung des Kur- und Fremdenverkehrswesens sowie der kulturellen Attraktivität und dem Image der Stadt Bad Kreuznach betraute die Gesellschafterversammlung mit Beschluss vom 27. Januar 2016 die GUT mit den vg. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse - DAWI). Nach § 4 Absatz 3 der Betrauung sind die voraussichtlichen Nettokosten eines Wirtschaftsjahres jährlich in den Wirtschaftsplänen zu prognostizieren und der Stadt Stadt Bad Kreuznach zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan darzulegen.

Die GUT hat den beigefügten Entwurf des Erfolgsplanes für DAWI-Leistungen vorgelegt. Danach betragen die Nettokosten für die DAWI-Leistungen für das Wirtschaftsjahr 2019 TEUR 1.929.

Der auf 1,9 Mio. € jährlich budgetierte Verlustausgleich der GUT wird hiervon nicht berührt.

Der tatsächliche Ausgleich der (ggf. geminderten) Nettokosten erfolgt jährlich erst nach Ende des Wirtschaftsjahres durch Beschluss der Stadt nach deren freiem Ermessen.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

---

Sichtvermerke der  
Dezernenten:

Sichtvermerk der  
Oberbürgermeisterin:

Sichtvermerke:  
Rechtsamt:



Kämmereiamt:

## ENTWURF

**GuT Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH**  
**Informatorisch (GuV Gesamt abzgl. GuV Sonstige Aktivitäten = DAWI)**  
**Ergebnisplan 2019 und mittelfristige Ergebnisvorschau 2020 - 2023**

	Ist	Ist	Plan	HR	Plan	Plan	Plan	Plan	
	2016	2017	2018	2018					2019
	TE								
<b>Betriebliche Erträge</b>									
01. Umsatzerlöse	1.924	1.882	1.880	1.629	2.200	2.005	2.009	2.014	2.019
a) Tourismus und Marketing	465	428	429	416	425	425	425	425	425
b) Gesundheitszentrum	628	621	601	624	656	661	666	671	675
c) Kurmittelproduktion	482	528	485	492	483	483	483	483	483
d) Sonstige Aktivitäten									
e) Sonstige Umsatzerlöse	349	304	365	96	636	436	436	436	436
02. Bestandsveränderungen	1	0							
03. Aktivierte Eigenleistungen									
04. Sonstige betriebliche Erträge	110	116	104	104	104	104	104	104	104
<b>05. Summe (Pos. 1 bis 4)</b>	<b>2.035</b>	<b>1.998</b>	<b>1.984</b>	<b>1.732</b>	<b>2.304</b>	<b>2.109</b>	<b>2.113</b>	<b>2.118</b>	<b>2.123</b>
<b>Betrieblicher Aufwand</b>									
06. Materialaufwand (a+b)	1.016	820	986	702	1.270	1.154	1.136	1.121	1.112
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	252	215	245	229	271	273	277	280	284
aa) Energie- und Wasserbezug	101	104	107	114	114	115	117	119	121
ab) Rohstoffe für Anwendungen	3	3	4	3	4	4	4	4	4
ac) Handelsware	12	11	7	3	14	14	14	14	14
ad) Veranstaltungen / Gästebuchungen	25	15	17	19	18	18	18	18	18
ad) Sonstiges Material	111	82	111	90	122	123	125	126	127
b) Aufwand für bezogene Leistungen	764	605	741	473	999	881	860	841	828
07. Personalaufwand	1.395	1.525	1.530	1.535	1.625	1.649	1.674	1.699	1.724
08. Abschreibungen	374	374	382	380	371	374	377	377	371
09. Sonstiger betriebl. Aufwand	864	1.062	977	958	920	816	816	816	816
10. Umlagenverrechnung									
<b>11. Summe (Pos. 6 bis 10)</b>	<b>3.649</b>	<b>3.781</b>	<b>3.875</b>	<b>3.576</b>	<b>4.185</b>	<b>3.993</b>	<b>4.003</b>	<b>4.013</b>	<b>4.022</b>
<b>12. Betriebsergebnis (5 - 11)</b>	<b>-1.614</b>	<b>-1.783</b>	<b>-1.891</b>	<b>-1.844</b>	<b>-1.881</b>	<b>-1.884</b>	<b>-1.889</b>	<b>-1.895</b>	<b>-1.899</b>
<b>Finanzergebnis</b>									
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0							
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	53	45	41	41	36	32	27	22	17
15. Umlagenverrechnung									
<b>16. Finanzergebnis (Pos. 13 bis 14)</b>	<b>-52</b>	<b>-45</b>	<b>-41</b>	<b>-41</b>	<b>-36</b>	<b>-32</b>	<b>-27</b>	<b>-22</b>	<b>-17</b>
<b>17. Ergebnis vor Steuern (Pos. 5 - 11 + 15)</b>	<b>-1.666</b>	<b>-1.828</b>	<b>-1.932</b>	<b>-1.885</b>	<b>-1.917</b>	<b>-1.916</b>	<b>-1.916</b>	<b>-1.917</b>	<b>-1.916</b>
<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>									
18. Gewerbesteuer									
19. Körperschaftsteuer & SoliZ									
<b>20. Summe (Pos. 18 bis 19)</b>									
<b>21. Ergebnis nach Steuern (Pos. 17 + 20)</b>	<b>-1.666</b>	<b>-1.828</b>	<b>-1.932</b>	<b>-1.885</b>	<b>-1.917</b>	<b>-1.916</b>	<b>-1.916</b>	<b>-1.917</b>	<b>-1.916</b>
<b>Sonstige Steuern</b>									
22. Sonstige Steuern	11	11	12	11	12	12	12	12	12
23. Umlagenverrechnung									
<b>24. Summe (Pos. 17 bis 20)</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>
<b>25. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>-1.677</b>	<b>-1.839</b>	<b>-1.943</b>	<b>-1.895</b>	<b>-1.929</b>	<b>-1.928</b>	<b>-1.928</b>	<b>-1.928</b>	<b>-1.928</b>
<b>EBIT (Pos. 5 abzgl. Pos. 11)*</b>	<b>-1.614</b>	<b>-1.783</b>	<b>-1.891</b>	<b>-1.844</b>	<b>-1.881</b>	<b>-1.884</b>	<b>-1.889</b>	<b>-1.895</b>	<b>-1.899</b>
<b>EBITDA (Pos. 5 abzgl. Pos. 11 zuzgl. Pos. 8)**</b>	<b>-1.240</b>	<b>-1.409</b>	<b>-1.509</b>	<b>-1.463</b>	<b>-1.510</b>	<b>-1.510</b>	<b>-1.512</b>	<b>-1.518</b>	<b>-1.528</b>

\* Earnings before interest and taxes - Gewinn vor Zinsen und Steuern

\*\* Earnings before interest, taxes, depreciation and amortisation - Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibung

Vertraulich!

Stand: 04.10.2018



## Beschlussvorlage

**Federführung:** Recht  
**Aktenzeichen:**  
**Beteiligungen:**

**Drucksachennummer:** 18/413  
**Beschlussvorlage:** 20.11.2018  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

**Beratungsfolge:**  
Sitzung des Stadtrates

**Sitzungsdatum:**

### **Betreff:**

Beschlussfassung über eine Änderung der Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke, Mühlenteichbrücke)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke, Mühlenteichbrücke) gemäß dem vorgeschlagenen Entwurf.

zu Drucksachennummer: 18/413

TOP 5

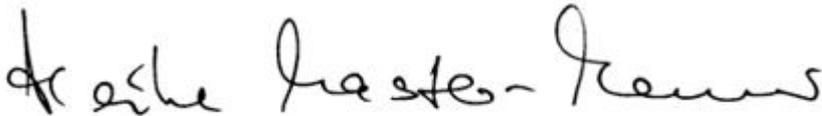
## Erläuterungen

Die beschlossene Richtlinie soll unter II. Nr. 4 geändert werden und die erlaubten Standzeiten für mobile Verkaufseinrichtungen von Freitag vor dem 1. Advent bis zum 6. Januar eines jeden Jahres während der allgemeinen Verkaufszeiten zulässig sein.

Damit wird sowohl einem Wunsch der Schaustellerschaft wie auch der Erwartungshaltung der Kundschaft Rechnung getragen, in der Vorweihnachtszeit ein typisches Angebot an Imbiss- und Verkaufsständen in der Fußgängerzone vorzufinden.

Durch diese maßvolle Ausweitung der Standzeiten wird der Zweck der Richtlinie, nämlich die Gestaltung der den Gemeingebrauch überschreitenden Nutzung (Sondernutzung), nicht gefährdet.

---



Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin

**Änderung der Richtlinie der Stadt Bad Kreuznach  
für die Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und  
im Brückenschlag (Alte Nahebrücke, Mühlenteichbrücke),  
beschlossen vom Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 00.00.2018**

Die vorgenannte und vom Stadtrat in seiner Sitzung am 29.06.2017 beschlossene Richtlinie wird unter II. Ziffer 4 wie folgt geändert:

**4. Selbständige Verkaufseinrichtungen**

Selbständige mobile oder feste Verkaufseinrichtungen wie Verkaufs- und Imbisswagen oder -buden sind im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten in der Zeit vom Freitag vor dem 1. Advent bis zum 6. Januar eines jeden Jahres während der allgemeinen Verkaufszeiten zulässig.

## Synopse

bisher	neu
<p data-bbox="480 423 571 450">II. Nr. 4</p> <p data-bbox="248 488 799 757"><b>4. Selbständige Verkaufseinrichtungen</b> Selbständige mobile oder feste Verkaufseinrichtungen wie Verkaufs- und Imbisswagen oder -buden sind im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten in der Zeit vom 1. Advent bis zum 6. Januar eines jeden Jahres während der allgemeinen Verkaufszeiten zulässig.</p>	<p data-bbox="1066 423 1157 450">II. Nr. 4</p> <p data-bbox="823 488 1385 757"><b>4. Selbständige Verkaufseinrichtungen</b> Selbständige mobile oder feste Verkaufseinrichtungen wie Verkaufs- und Imbisswagen oder -buden sind im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten in der Zeit vom <b>Freitag vor dem</b> 1. Advent bis zum 6. Januar eines jeden Jahres während der allgemeinen Verkaufszeiten zulässig.</p>

## **Derzeitige Richtlinie im Volltext**

### **Richtlinie der Stadt Bad Kreuznach für die Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und im Brückenschlag (Alte Nahebrücke, Mühlenteichbrücke),**

beschlossen vom Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 29.06.2017

#### **I.**

- 1. Mit der Anwendung dieser Richtlinie soll die Attraktivität der Bad Kreuznacher Fußgängerzone in der Innenstadt dadurch erhöht werden, dass Sondernutzungen den Straßenraum beleben und bereichern, nicht aber stören und belasten. Ziel ist der Schutz des Straßenbildes und einer Überfrachtung des öffentlichen Raums mit privaten Waren- und Werbeständern entgegenzuwirken und einen Beitrag zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Bad Kreuznach zu leisten. Sondernutzungen sollen Rücksicht auf die vielfältigen Ansprüche nehmen, die an die Fußgängerzone gestellt werden.**
- 2. Um dies zu erreichen, werden nachstehend Grundsätze formuliert, die die städtische Verwaltung bei der Erteilung von Sondernutzungen in ihrer Ermessensausübung binden und so die Gleichbehandlung aller Antragsteller gewährleisten.**
- 3. Bisher genehmigte, dieser Richtlinie aber nicht entsprechende Sondernutzungen dürfen für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie weiterbenutzt werden. Das Ausmaß bisher genehmigter Sondernutzungsflächen ist von dieser Übergangsregelung nicht betroffen.**
- 4. Wie bisher sind die Rettungswege und die Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge generell freizuhalten; geplante Sondernutzungsflächen sind im Einzelfall mit der Feuerwehr (37) abzustimmen.**

#### **II.**

- 1. Gastronomie, Cafés**
  - a) Im Verkehrsraum ist ausschließlich Bewirtung zulässig (keine Lagerung und/oder Zubereitung).**
  - b) Im Erdgeschoss des Vorderhauses des an den Verkehrsraum angrenzenden Gebäudes muss ein gastronomischer Betrieb ausgeübt werden.**
  - c) Die zulässige Betriebsfläche im Verkehrsraum darf die Länge der straßenseitigen Fassade des dazugehörigen gastronomischen Betriebs**

grundsätzlich nicht überschreiten. Ausnahmen sind z.B. bei fehlender Besonnung oder aus gestalterischen Gründen möglich.

- d) Einfriedigungen sind nicht zulässig, sondern nur einzelne Begrünungsgefäße, die den Gastronomiebetrieb markieren und keine abgrenzende Wirkung besitzen.
- e) Möblierungselemente einschließlich Begrünungsgefäße sollen aus gestalterisch hochwertigen Materialien bestehen und eine optisch ansprechende Erscheinung darstellen.
- f) In der Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern muss die Farbgebung der Sonnenschirme auf die Fassade des dazugehörigen gastronomischen Betriebs abgestimmt sein; sie dürfen keine Werbeaufdrucke enthalten.

## 2. Ladengeschäfte

Kundenstopper sind nur vor der straßenseitigen Fassade des dazugehörigen Ladengeschäfts zulässig. Gleiches gilt für Begrünungsgefäße; Ziffer II. 1. e) ist entsprechend anzuwenden.

## 3. Das Aufstellen von privaten Fahrradständern ist nicht zulässig.

## 4. Selbständige Verkaufseinrichtungen

Selbständige mobile oder feste Verkaufseinrichtungen wie Verkaufs- und Imbisswagen oder -buden sind im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten in der Zeit vom 1. Advent bis zum 6. Januar eines jeden Jahres während der allgemeinen Verkaufszeiten zulässig.

## 5. Ein Weinstand eines ortsansässigen Weingutes ist an Wochenmarkttagen außerhalb des Wochenmarktgeländes neben dem „Originale-Brunnen“ zulässig.



## Beschlussvorlage

<b>Federführung:</b>	Stadtplanung und Umwelt	<b>Drucksachenummer:</b>	18/349-2
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Beschlussvorlage vom:</b>	16.10.2018
<b>Beteiligungen:</b>		<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>	öffentlich

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>TOP-Nr.:</b>	<b>Sitzungsdatum:</b>
Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		17.10.2018
Sitzung des Ortsbeirates Bad Münster am Stein-Ebernburg		29.10.2018
Sitzung des Stadtrates		29.11.2018

### **Betreff:**

- Bebauungsplan „Unterdorf, 1. Änderung“ (Nr. BM 2, 1. Änderung);
- a. Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung
  - b. Beschleunigtes Verfahren
  - c. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
  - d. Anpassung des Flächennutzungsplanes

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat,

- a. fasst den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans für den Bereich „Unterdorf“ (Nr. BM 2, 1. Änderung). Die Änderung erhält die Bezeichnung Bebauungsplan für den Bereich „Unterdorf“ (Nr. BM 2, 2. Änderung). Die Grenzbeschreibung ist als Anlage beigefügt.
- b. stimmt dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zu. Somit wird von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs.4 BauGB), vom Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2, S. 2 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen.
- c. die Verwaltung wird mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.
- d. passt den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an (§ 13a, Abs. 2, Nr. 2 BauGB).

## Erläuterungen

### **Ist-Situation**

Auf der vom Vorhaben betroffenen Fläche steht seit geraumer Zeit das sogenannte „Deutsche Haus“, welches bis vor einigen Jahren als Pension und Restaurant genutzt wurde. Aufgrund vorhandener baulicher Mängel steht das Gebäude seit mehreren Jahren leer. Nun besteht seitens eines Projektentwicklers ein Interesse zum Kauf und zur Entwicklung der Fläche.



*Auszug aus dem Luftbild (ungefährer Planbereich als orangefarbene Strichlinie)*

### **Flächennutzungsplan 1998**

Der wirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1998 sieht für den Planbereich ein Mischgebiet vor.

### **Bebauungsplan mit 1. Änderung**

Der Bebauungsplan Unterdorf ist am 14.05.1985 rechtsverbindlich geworden und erfuhr am 20.11.1991 die 1. Änderung. Für den Planbereich ist ein Mischgebiet mit maximal drei Vollgeschossen, einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Geschossflächenzahl von 1,0 festgesetzt. Es gilt die geschlossene Bauweise. Des Weiteren setzt der Bebauungsplan ein Satteldach fest.



*Auszug aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes von 1991 (ungefährer Planbereich als rote Strichlinie)*

#### **Zu Beschlussvorschlag a: Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung**

Zur Umnutzung der Fläche und zur städtebaulichen Entwicklung ist es erforderlich, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden, da es nicht absehbar ist, dass eine ausgewogene Nutzungsmischung geschaffen werden kann, so wie es in einem Mischgebiet erforderlich ist.

#### **Ziel und Zweck der Planung**

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung auf einer innerstädtischen, nicht mehr genutzten Fläche zu ermöglichen. Die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, sollen unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung durch diese innerstädtische Nachnutzung in Einklang gebracht werden. Die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Das geplante Gebiet soll Platz für neuen Wohnraum sowie bei Bedarf auch für nicht störende Gewerbebetriebe etc. bieten und sich gestalterisch an seiner Umgebung orientieren. Architektonische Merkmale der Nachbarhäuser sollen in der Planung aufgegriffen werden, sodass sich diese gut in die Umgebung einfügt.

Aufgrund der zentralen Lage und der sehr guten Erreichbarkeit von Bus und Bahn soll insbesondere für Berufspendler attraktiver Wohnraum geschaffen werden. Für die Pkw der Bewohner ist der Bau einer Tiefgarage vorgesehen. Daraus ergibt sich der Vorteil, dass der ruhende Verkehr aus dem Straßenraum verschwindet und die Freiräume zum Wohle der Wohnqualität attraktiv gestaltet werden können.

Aufgrund der innerstädtischen Lage und der vorhandenen ÖPNV-Anbindung soll in Anbetracht der dichten Bebauung im Umfeld die bisher festgesetzte GRZ von 0,6 beibehalten werden. Auch die Errichtung eines Satteldaches soll weiterhin gelten, um die Dachform der umliegenden Häuser aufzugreifen. Es sollen maximale First- und Gebäudehöhen festgesetzt werden, die sich an der umliegenden Bebauung orientieren, um zu gewährleisten, dass sich ein Bauvorhaben in die Umgebung einfügt. Zudem sollen gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.08.2018 min. 20 % sozialer Wohnraum geschaffen werden.

#### **Flächennutzungsplan 1998:**

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich eine gemischte Bebauung dar. Die Planung ist

somit nicht konform zu den Festlegungen des FNP. Der FNP ist im Wege der Berichtigung nach § 13a, Abs. 2, Nr. 2 BauGB anzupassen (s. Beschlussvorschlag d). Durch die Anpassung wird für den Änderungsbereich eine Wohnbaufläche dargestellt.

#### **Zu Beschlussvorschlag b: Beschleunigtes Verfahren**

Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegeben. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan „Unterdorf“ (Nr. BM 2, 2. Änderung) eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Innenentwicklung zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup> umfasst,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen und durch die Planung keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter zu erwarten ist.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs.4 BauGB), vom Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2, S. 2 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen.

Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung. Somit sind keine Ausgleichsmaßnahmen innerhalb oder außerhalb des Plangebiets erforderlich.

#### **Zu Beschlussvorschlag c: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**

Der Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung wird erarbeitet. Die Verwaltung führt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgererörterung und Auslegung) und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Aufforderung zur Äußerung -Scoping) durch.

#### **Zu Beschlussvorschlag d: Anpassung des Flächennutzungsplanes**

Wie bereits erläutert, ist die Planung nicht konform zu den Festlegungen des FNP. Da die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird, wird der FNP im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13a Abs.2 Nr. 2 BauGB).

#### **Kosten des Verfahrens und Sicherung zur Schaffung von sozialem Wohnraum**

Die Planungskosten werden gemäß noch abzuschließendem städtebaulichem Vertrag vom Vorhabenträger getragen, der Auftraggeber der städtebaulichen Planung sowie aller Fachbeiträge ist bzw. wird. Unbeschadet dieser Auftragssituation wird die Planungshoheit für das Bauleitplanverfahren ausschließlich beim Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach liegen.

Auch wird im städtebaulichen Vertrag die Schaffung von sozialem Wohnraum vertraglich festgehalten und geregelt.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung

zu Drucksachennummer: 18/349-2

TOP 6

Sichtvermerke der  
Dezernenten:

Sichtvermerk der  
Oberbürgermeisterin:

Sichtvermerke:  
Rechtsamt:

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line that curves to the right at the bottom.

Kämmereiamt:

**BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD KREUZNACH**  
**"Unterdorf "**  
**(Nr. BM 2, 2.Änderung)**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Grenzbeschreibung

Gemarkung Bad Münster am Stein

Flur 7

Nordgrenze Pfarrer-Dr. Nagel-Weg bis Schnitt mit der Ostgrenze der Verlängerung Flur 7 Nr. 23/4;  
 Ostgrenze Flur 7 Nr. 23/4; Südgrenzen Flur 7 Nr. 23/4, 23/2; Westgrenzen Flur 7 Nr. 23/2, 22/1, 21/12,  
 21/5



Größe des Plangebietes ca. 0,2 ha

M. 1:2000

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt

Bad Kreuznach, den 01.10.2018

Im Auftrag



## Beschlussvorlage

<b>Federführung:</b>	Stadtplanung und Umwelt	<b>Drucksachennummer:</b>	18/366-2 (2017/362)
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Beschlussvorlage:</b>	16.10.2018
<b>Beteiligungen:</b>		<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>	öffentlich

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum:</b>
Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	09.08.2018
Sitzung des Ortsbeirates Bad Münster am Stein-Ebernburg	29.10.2018
Sitzung des Stadtrates	29.11.2018

### **Betreff:**

- Bebauungsplan "Schlossgartenstraße", 6. Änderung (Nr. EB1, 6Ä)
- Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage
  - Satzungsbeschluss
  - Anpassung des Flächennutzungsplans

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat

- beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden nach 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. §4 Abs.2 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag (Anlage 2) und nimmt zur Kenntnis, dass keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. §3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind.
- stimmt dem vorliegenden Entwurf zu und beschließt den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
- passt den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB an.

## Erläuterungen

### Ist-Zustand

Das Plangebiet liegt am Ortseingang von Eberburg (Ecke Schlossgartenstraße/ Zur Alsenz) und ist durch den Bebauungsplan „Schlossgartenstraße, 5.Änderung“ überplant. Der Bebauungsplan setzt für das Plangebiet ein Mischgebiet fest.

Derzeit befindet sich im untersten Geschoss ein Getränkemarkt. Die oberen Etagen sind seit längerem ungenutzt.

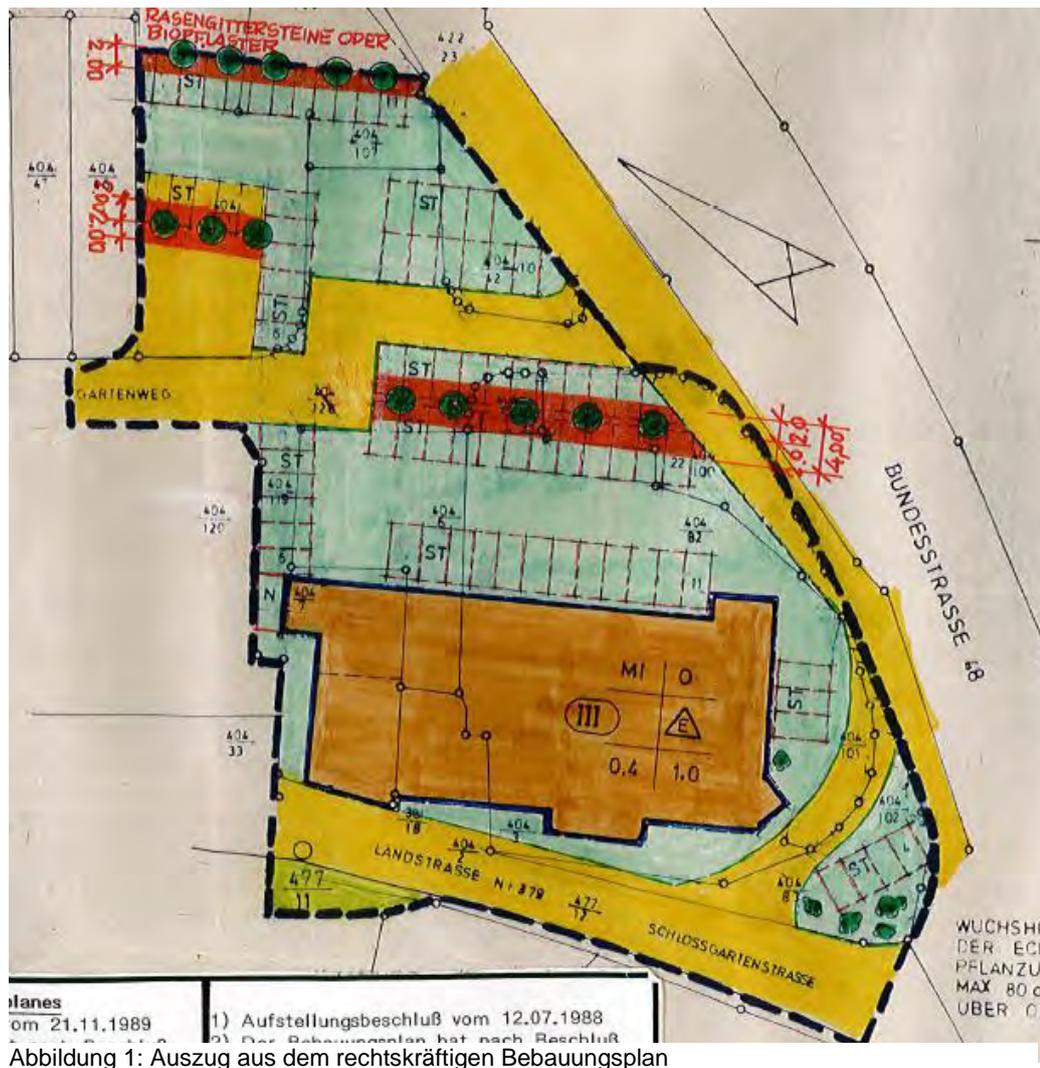


Abbildung 1: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan

Der Eigentümer beabsichtigt in den oberen Geschossen attraktiven, zum Teil barrierefreien und für eine breite Schicht der Bevölkerung bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Das unterste Geschoss soll weiterhin für den Einzelhandel genutzt werden. Somit würde die Wohnnutzung gegenüber der gewerblichen Nutzung dominieren. Mischgebiete sollen jedoch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung aufweisen. Daher ist die Änderung des Mischgebietes in ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen, wodurch eine überwiegende Wohnnutzung im Gebäude ermöglicht wird. Im Untergeschoss ist eine Einzelhandelsnutzung weiterhin zulässig.



Abbildung 2: Bestandsgebäude

### Ziel der Bebauungsplanänderung

Durch die geplante Änderung sollen bestehende Potentiale (Leerstände) genutzt werden, um der anhaltenden Nachfrage an Wohnraum in Bad Kreuznach gerecht zu werden. Somit dient sie einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

### Verfahren

Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegeben. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Innenentwicklung zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup> umfasst,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen und durch die Planung keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter zu erwarten ist.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung.

Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach §2a und 3 Abs.2 Satz2 BauGB werden daher im vorliegenden Verfahren verzichtet.

### Zu Beschlussvorschlag a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Der Entwurf wurde aufgrund der Änderung des Baufensters sowie der Ergänzung örtlicher Bauvorschriften zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit vom 11.04.-15.05.2018 ausgelegt sowie den Behörden mit Schreiben vom 23.03.2018 vorgelegt.

Es gingen keine Anregungen zum Verfahren von Seiten der Bürgerschaft ein. Es wurden außerdem 43 Behörden um Stellungnahme gebeten, 3 hatten keine Bedenken, 12 haben Hinweise gegeben, die übrigen Behörden haben sich nicht geäußert.

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge siehe **Anlage 2**.

zu Drucksachennummer: 18/366-2 (2017/362)

TOP 7

**Zu Beschlussvorschlag b. Zustimmung zum vorliegenden Entwurf und Satzungsbeschluss**

Im Rahmen der erneuten Offenlage gingen keine Stellungnahmen ein, die zu Änderungen des Entwurfs geführt haben.

Dem Ortsbeirat wird vorgeschlagen dem Stadtrat zu empfehlen den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zum Bebauungsplan zu billigen (Anlagen 3-6).

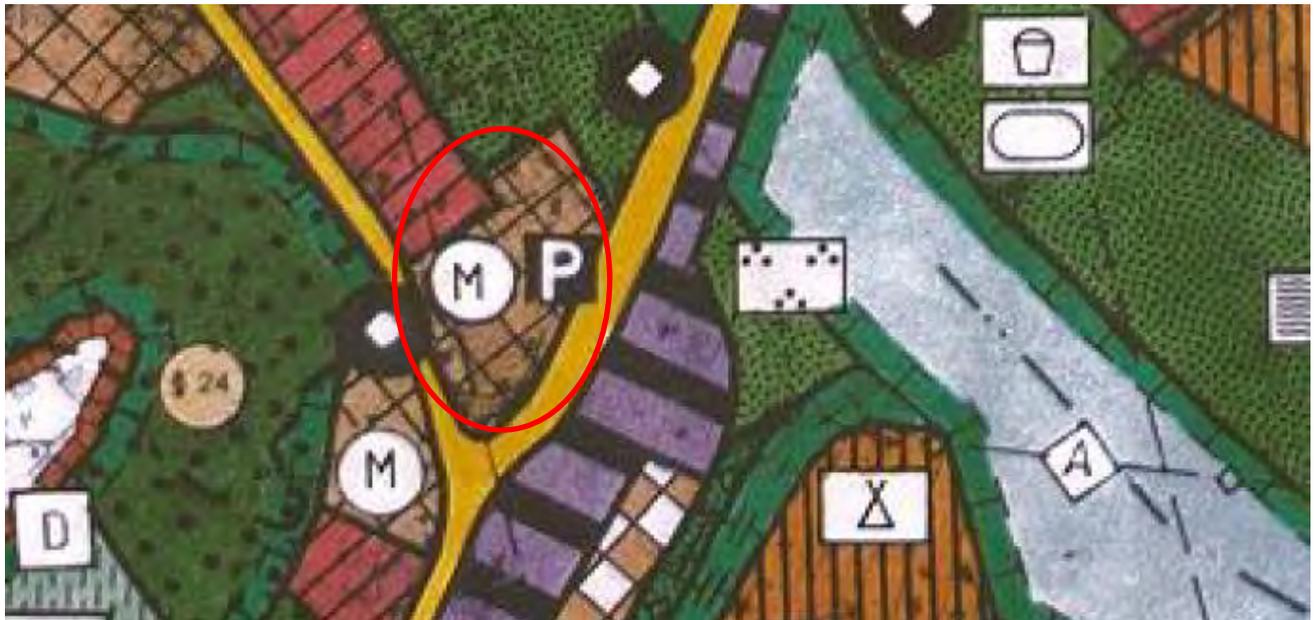
**Zu Beschlussvorschlag c.: Anpassung des Flächennutzungsplans**

Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Dann ist der FNP im Wege der Berichtigung anzupassen. Damit entfällt ein förmliches Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans komplett.

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt, einer Anpassung im Wege der Berichtigung steht daher nichts im Wege. Der Flächennutzungsplan stellt zurzeit Mischbaufläche dar. Der Bebauungsplan sieht zukünftig ein Allgemeines Wohngebiet vor – daher ist der FNP im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Darstellung zur Berichtigung des FNP ist in Anhang 7 dargestellt.

zu Drucksachennummer: 18/366-2 (2017/362)

TOP 7

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung
2. Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
3. Auszug Planzeichnung
4. Textliche Festsetzungen
5. Begründung zum Bebauungsplan
6. Schalltechnische Untersuchung
7. Anpassung FNP

---

Sichtvermerke der  
Dezernenten:

Sichtvermerk der  
Oberbürgermeisterin:

Sichtvermerke:  
Rechtsamt:



Kämmereiamt:

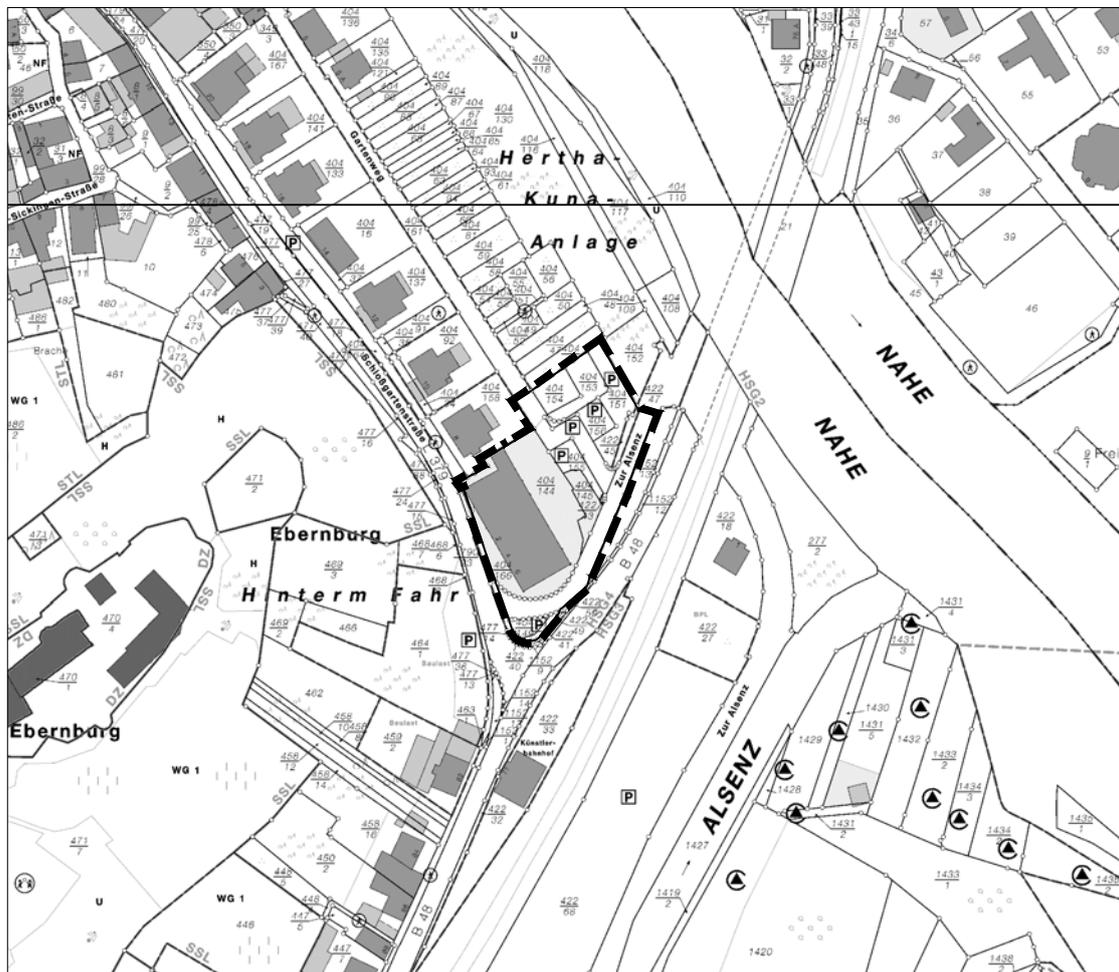
---

**BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD KREUZNACH**  
**"Schlossgartenstraße"**  
**( 6. Änderung)**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Grenzbeschreibung  
 Gemarkung Ebernburg  
 Nordgrenze Nr. 404/144; Westgrenze Nr. 404/161 bis zur Verlängerung der Nordgrenze Nr. 404/154;  
 geradlinige Verbindung zur Nordgrenze Nr. 404/154; Nordgrenzen Nr. 404/154, 404/153, 404/151;  
 Ostgrenzen Nr. 404/151, 422/45; geradlinige Verbindung zur Ostgrenze Nr. 422/47; Ostgrenzen Nr.  
 422/47, 422/41; Süd- und Westgrenze Nr. 404//149; Westgrenzen Nr. 422/47, 404/144



Größe des Plangebietes ca. 4145 qm

M. 1:2500

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt

Bad Kreuznach, den 06.06.2016

Im Auftrag



**Bad Kreuznach**  
**Bebauungsplan „Schlossgartenstraße – 6. Änderung“**

---

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

und

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4a Abs. 3 BauGB

Synopse vom 20.07.2018  
zur  
Entwurfssfassung vom März 2018

Erstellt im Auftrag der  
**Stadt Bad Kreuznach**  
durch



**STADTPLANUNG**  
**LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler  
Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

Bad Kreuznach  
20.07.2018

Bebauungsplan „Schlossgartenstraße – 6. Änderung“  
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

#### A) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat von Bad Kreuznach hat am 29.01.2018 über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen beraten und aufgrund vorgenommener Änderungen die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung und damit die Möglichkeit zu einer rechtlich beachtlichen Stellungnahme wurde jedoch gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB auf die geänderten bzw. ergänzten Teile der Planung beschränkt.

Durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs im Zeitraum 11.04.2018 bis zum 15.05.2018 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ging **keine Eingaben** ein, über deren Berücksichtigung durch den Stadtrat zu beraten und entscheiden ist.

#### B) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Parallel zur Offenlage der Planung erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.

In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 23.03.2018 insgesamt 43 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert eine Stellungnahme bis zum 27.04.2018 abzugeben.

(1) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen **keine Stellungnahmen** ein:

- "Die Naturfreunde" Landesverband Rheinland-Pfalz
- AWB Abwasserbeseitigung Bad Kreuznach
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- EWR Netz GmbH
- Finanzamt Bad Kreuznach
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Industrie- und Handelskammer, Außenstelle Bad Kreuznach
- Kreisverwaltung – Brand- und Katastrophenschutz
- Kreisverwaltung – Gesundheitsamt
- Kreisverwaltung – Untere Denkmalschutzbehörde
- Kreisverwaltung – Untere Landesplanungsbehörde
- Kreisverwaltung – Veterinärwesen
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz
- ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH
- Ortsbeirat Bad Münster am Stein
- Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
- Pollichia, Verein für Naturforschung und Landespflge e.V.
- Stadtbuss Bad Kreuznach GmbH
- Stadtverwaltung Bad Kreuznach -- Tiefbau und Grünflächen
- Stadtverwaltung Bad Kreuznach – Amt- für Brand- und Katastrophenschutz

Bad Kreuznach  
20.07.2018

Bebauungsplan „Schlossgartenstraße – 6. Änderung“  
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

- Stadtverwaltung Bad Kreuznach -- Amt für Recht und Ordnung
- Stadtverwaltung Bad Kreuznach – Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften
- Stadtverwaltung Bad Kreuznach – Bauaufsicht
- Stadtverwaltung Bad Kreuznach -- Bauhof
- Stadtverwaltung Bad Kreuznach – Bauverwaltung
- Stadtverwaltung Bad Kreuznach – Hochbau und Gebäudewirtschaft
- Vermessungs- und Katasteramt

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

- (2) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **keine Einwände oder Hinweise** vorgetragen:
- Creos Deutschland GmbH (10.04.2018)
  - Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Untere Naturschutzbehörde (18.05.2018)
  - Bad Kreuznacher Stadtwerke (14.05.2018)
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben**, über deren Berücksichtigung durch den Stadtrat zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Ausführungen zur Kenntnis genommen werden sollte:
- Amprion GmbH (13.04.2018)
  - Deutsche Telekom Technik GmbH (08.05.2018)
  - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichtliche Denkmalpflege (02.05.2018)
  - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Mainz (17.04.2018)
  - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege (18.05.2018)
  - Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Untere Wasserbehörde (03.05.2018)
  - Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (26.04.2018)
  - Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (08.05.2018)
  - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht (17.04.2018)
  - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (19.04.2018)
  - Vodafone Kabel Deutschland GmbH (19.04.2018)
  - Westnetz GmbH – Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück (04.05.2018)

**Bad Kreuznach**

20.07.2018

**Bebauungsplan „Schlossgartenstraße – 6. Änderung“**

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

**Amprion GmbH**

Stellungnahme vom 13.04.2018

... mit Schreiben vom 21.09.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.

Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.

Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

**Kommentierung**

Die Amprion GmbH verweist in ihrem Schreiben auf die am 21.09.2017 abgegebene Stellungnahme. Daraus ist hervorgegangen, dass keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH durch das Plangebiet verlaufen.

Die weiteren bzgl. Versorgungsleitungen zuständigen Unternehmen wurden ebenfalls erneut beteiligt.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

**Deutsche Telekom Technik GmbH**

Stellungnahme vom 08.05.2018

... Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 20.06.2017 und 11.10.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

**Kommentierung**

Die Telekom Technik GmbH verweist in ihrem Schreiben auf die zu den vorangegangenen Beteiligungsschritten abgegebenen Stellungnahmen vom 20.06.2017 und 11.10.2017.

Mit den Hinweisen, die aus der Stellungnahme vom 20.06.2018 hervorgegangen sind, hat sich der Stadtrat bereits inhaltlich auseinandergesetzt, sodass sie bereits Eingang in die Planung gefunden haben. Das Schreiben vom 11.10.2017 verweist ebenfalls gänzlich auf die Stellungnahme vom 20.06.2017. Neue Inhalte gehen daraus nicht hervor.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

Bad Kreuznach

20.07.2018

Bebauungsplan „Schlossgartenstraße – 6. Änderung“

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichtliche Denkmalpflege**

Stellungnahme vom 02.05.2018

... wir haben das o.a. Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus der Sicht der Direktion Landesarchäologie -**Erdgeschichte**- bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der **Erdgeschichte**.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

**Kommentierung**

Die Direktion Landesarchäologie –Erdgeschichte erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und die Direktion Landesdenkmalpflege wurden separat beteiligt.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Mainz**

Stellungnahme vom 17.04.2018

... vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.03.2018 zum o.g. Bebauungsplan. Unsere Stellungnahme vom 22.09.2017 (s.u.) hierzu gilt unverändert.

„Aus dem Areal sind zwar bislang keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt; jedoch handelt es sich um eine Verdachtsfläche. Zum einen ist die markante Lage nahe der Alsenzmündung in die Nahe, unterhalb der Ebernburg, ein geradezu idealtypisches Siedlungsareal der Vorgeschichte und späterer Zeiten. Zum anderen wurde im Jahr 1874 beim Ausschachten des Fundamentes für das Widerlager der Nahebrücke ein römisches Grab zerstört, ein deutlicher Hinweis auf ein Gräberfeld unbekannter Ausdehnung. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme.“

Da es sich um eine Verdachtsfläche handelt, bitten wir um weitere Einbindung in die Planungen und würden die Erdarbeiten begleiten, die vier Wochen vor Beginn bei uns angezeigt werden müssten. Da Bauverzögerungen dann nicht auszuschließen sind, empfehlen wir eine möglichst frühzeitige, vorherige geomagnetische Prospektion des Geländes (Daten, die auch von den Kampfmittelräumdiensten genutzt werden).“

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Kommentierung**

Die Stellungnahme vom 17.04.2018 ist inhaltlich identisch mit dem am 22.09.2017 abgegebene Schreiben. Die darin enthaltenen Inhalte wurden im Stadtrat bereits behandelt und haben Eingang in die Planung gefunden. Weitere Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

Bad Kreuznach  
20.07.2018

Bebauungsplan „Schlossgartenstraße – 6. Änderung“  
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

#### Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege

Stellungnahme vom 18.05.2018

... im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB ergeht folgende denkmalfachliche Stellungnahme.

Wie bereits richtig in der Begründung zum Bebauungsplan geschildert, liegen in der Nähe des Planungsgebietes die beiden Kulturdenkmäler Berliner Str. 77 (ehem. Bahnhof) und die Bauliche Gesamtanlage „Ebernburg“, die aber von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.

Falls die E-Mail-Form nicht ausreichen sollte und Sie eine unterschriebene Stellungnahme per Post benötigen sollten, bitten wir um Mitteilung.

#### Kommentierung

Die Direktion Landesdenkmalpflege teilt mit, dass die in der Nähe des Plangebiets befindlichen Kulturdenkmäler (Berliner Str. 77 (ehem. Bahnhof) und die Bauliche Gesamtanlage „Ebernburg“) von der Planung nicht beeinträchtigt werden.

Die Direktion Landesarchäologie wurde separat beteiligt.

#### Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die im Umfeld des Plangebiets befindlichen Kulturdenkmäler durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

#### Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Untere Wasserbehörde

Stellungnahme vom 03.05.2018

... wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.06.2017.

Diese Stellungnahme wird aufgrund der inzwischen eingetretenen Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durch das Hochwasserschutzgesetz II wie folgt ergänzt:

- Im Bebauungsplan ist der Hinweis aufzunehmen, dass innerhalb des Überschwemmungsgebiets bzw. des überschwemmungsgefährdeten Gebiets eine hochwasserangepasste Bauweise erfolgen muss (z. B. druckwasserdichte Keller).
- Im Hinblick auf zukünftig beabsichtigte Freistellungsverfahren bei Bauvorhaben innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen: „Der verantwortliche Planer eines Vorhabens hat sich über die wasserrechtlichen Randbedingungen zu informieren. Ausnahmegenehmigungen von den Verboten der *Rechtsverordnung des Überschwemmungsgebietes* sind, unabhängig von der jeweiligen baurechtlichen Verfahrensweise (Baugenehmigungs-/ Freistellungsverfahren),

#### Kommentierung

Die untere Wasserbehörde teilt mit, dass dem Bebauungsplan zugestimmt werden kann, sofern die erteilten Hinweise im Bebauungsplan Berücksichtigung finden.

#### Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden in dem Kapitel Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter aufgenommen.

**Bad Kreuznach**

20.07.2018

**Bebauungsplan „Schlossgartenstraße – 6. Änderung“**

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde (*Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz*) zu beantragen.

- Risikogebiete außerhalb von ÜSG (§78b WHG):  
Nach § 78b WHG sind in diesen Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden im Rahmen der Ergänzung von Bauleitplänen entsprechende Abwägungen zu berücksichtigen.  
Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erweitert werden. Die Lage der Grundstücke und die Höhe der möglichen Schäden sollen angemessen berücksichtigt werden.
- Wir weisen darauf hin, dass gem. §78c Abs. 2 WHG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten gem.§ 78b WHG grundsätzlich verboten ist, wenn andere Energieträger zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.  
Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind bis Januar 2033 bzw. bei geplanter wesentlicher Änderung der Anlage hochwassersicher nachzurüsten.

Bei den o.g. Punkten handelt es sich um weitere fachliche Anregungen, die als Hinweise bzw. als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen sind.

Unter Beachtung dieser Stellungnahmen kann der Bebauungsplanänderung zugestimmt werden.

**Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz**

Stellungnahme vom 26.04.2018

... aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

**Bergbau / Altbergbau:**

Die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 26.06.2017 (Az.: 3240-0725-17/V1) nehmen wir dankend zur Kenntnis. Die dort getroffenen Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

**Kommentierung**

Das Landesamt verweist in seinem Schreiben im Themenbereich Bergbau/Altbergbau auf die zum 26.06.2017 abgegebene Stellungnahme. Die darin enthaltenen Hinweise zum ehem. Roherzbergbau haben bereits Eingang in die Planung gefunden.

Die im Bebauungsplan getroffenen Aussagen zum Themenbereich Boden und Baugrund werden vom Landesamt fachlich bestätigt.

**Bad Kreuznach**  
20.07.2018

**Bebauungsplan „Schlossgartenstraße – 6. Änderung“**  
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

#### **Boden und Baugrund**

##### - **allgemein:**

Die in den textlichen Festsetzungen enthaltenen Hinweise auf die gültigen DIN-Normen und die Baugrunduntersuchungen werden fachlich bestätigt.

##### - **mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

##### - **Radonprognose:**

Die in den Textlichen Festsetzungen unter D.10 getroffenen Aussagen zum Radonpotential und zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt.

#### **Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

#### **Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach**

Stellungnahme vom 08.05.2018

...zu den mit o. g. Beteiligung vorgebrachten Ergänzungen und Anpassungen der Änderungsplanung können wir Ihnen mitteilen, dass diese keine grundsätzlichen Belange unseres LBM Bad Kreuznach als Straßenbaulastträger der an das Plangebiet angrenzenden Bundesstraße B 48 und Landesstraße L 379 tangieren.

Im Hinblick auf die Nachtragsprüfung des IBS Ingenieurbüros für Schall- und Schwingungstechnik GmbH weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Stadt Bad Kreuznach als Trägerin der Bauleitplanung die Gewähr für die fachliche Richtigkeit der schalltechnischen Berechnung sowie deren Beurteilung zu tragen hat. Auf unsere Ausführungen zum Thema Lärmschutz im Rahmen unserer Stellungnahme vom 20.06.2017 (Aktenzeichen: A-BP B 48, L 379/2017-IV57) nehmen wir Bezug.

Hinsichtlich des Lärmschutzes sowie auch im Übrigen haben aus unserer Sicht alle mit v. g. Schreiben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB gestellten Forderungen eine Aufnahme in die Änderungsplanung gefunden; weitere Anregungen, die bei der Bebauungsplanänderung zu berücksichtigen sind, werden seitens unseres LBM Bad Kreuznach nicht vorgebracht.

#### **Kommentierung**

Der LBM Bad Kreuznach teilt mit, dass durch die Planung keine grundsätzlichen Belange des LBM tangiert werden und alle im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB gestellten Forderung eine Aufnahme in den Bebauungsplan gefunden haben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Stadt Bad Kreuznach als Trägerin der Bauleitplanung die Gewähr für die fachliche Richtigkeit der schalltechnischen Berechnung sowie deren Beurteilung zu tragen hat.

#### **Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung keine grundsätzlichen Belange des LBM betroffen sind.

Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

**Bad Kreuznach**  
20.07.2018

**Bebauungsplan „Schlossgartenstraße – 6. Änderung“**  
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

#### **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht**

Stellungnahme vom 17.04.2018

... gegen die vorgenannte Planung bestehen vonseiten der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein keine Bedenken, sofern die Lärmschutzmaßnahmen gemäß den textlichen Festsetzungen nach dem Stand vom 19.03.2018 umgesetzt werden.

#### **Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

#### **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

Stellungnahme vom 19.04.2018

... zur oben genannten 6. Änderung des Bebauungsplanes haben wir bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 29.06.2017 und zuletzt im Rahmen der Offenlage am 28.09.2017 Stellung genommen.

Die darin gemachten Aussagen wurden in der nun vorgelegten Planung berücksichtigt. Ergänzend zu diesen Stellungnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

Die Erfordernis einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollte auch in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

#### **Abschließende Beurteilung**

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

#### **Kommentierung**

Die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz weist darauf hin, dass die Erfordernis einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht und bittet um die Aufnahme des Hinweises in den Bebauungsplan.

#### **Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Der Hinweis zu § 78 Wasserhaushaltsgesetz wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

#### **Vodafone Kabel Deutschland GmbH**

Stellungnahme vom 19.04.2018

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.03.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.

#### **Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Bad Kreuznach**

20.07.2018

**Bebauungsplan „Schlossgartenstraße – 6. Änderung“**

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

**Westnetz GmbH – Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück**

Stellungnahme vom 04.05.2018

... wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes unsererseits keine Einwände bestehen.

Im Bereich des o. g. Bebauplanes befindet sich unsererseits eine Breitbandverkabelung im Bau auf die bei der Planaufstellung und Nutzung der Flächen Rücksicht zu nehmen ist.

Sollten bei der Bauausführung Änderungs- oder Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Netzanlagen.

**Kommentierung**

Die Westnetz GmbH hat keine Einwände gegen die Aufstellung des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Bebauungsplanes bereits Leitungen vorhanden sind. Zudem wird der Hinweis erteilt, dass sollten bei der Bauausführung Änderungs- oder Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

**Beschlussvorschlag**

Die mitgeteilten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich



TOP 7

**Bad Kreuznach**  
20.07.2018

**Bebauungsplan „Schlossgartenstraße – 6. Änderung“**  
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

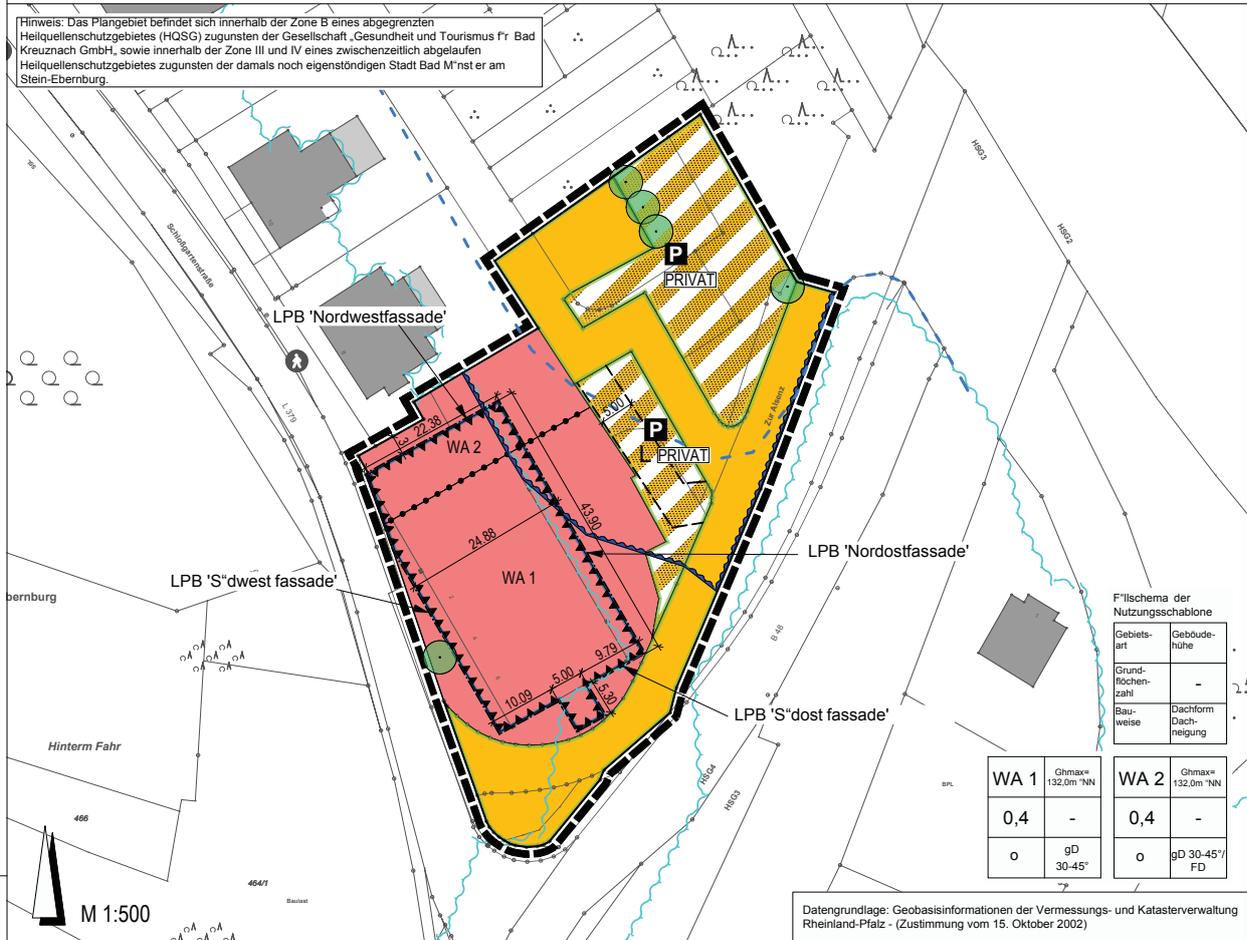
Erstellt im Auftrag der Stadt Bad Kreuznach  
durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler, Stadtplaner  
Christine Guth M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Kaiserslautern, den 20.07.2018

# STADT BAD KREUZNACH BEBAUUNGSPLAN "SCHLOSSGAF"

Hinweis: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone B eines abgegrenzten Heilquellenschutzgebietes (HQSG) zugunsten der Gesellschaft „Gesundheit und Tourismus Fr Bad Kreuznach GmbH, sowie innerhalb der Zone III und IV eines zwischenzeitlich abgelaufenen Heilquellenschutzgebietes zugunsten der damals noch eigenständigen Stadt Bad M'rst er am Stein-Ebernburg.



Füllschema der Nutzungsschablone

Gebietsart	Gebäudehöhe
Grundflächenzahl	-
Bauweise	Dachform Dachneigung

WA 1	G <sub>hmax</sub> = 132,0m *NN	WA 2	G <sub>hmax</sub> = 132,0m *NN
0,4	-	0,4	-
o	gD 30-45°	o	gD 30-45°/ FD

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

## LEGENDE

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**WA 1-2** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 BauNVO, § 19 BauNVO)  
 G<sub>hmax</sub>= 132,0m \*NN Gebäudehöhe als Höchstmaß

### BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)  
 Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

### VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen mit Gehwegen  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung;  
 hier: Private Parkflächen  
 Straßenbegrenzungslinie

### MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Leitungsrecht; zugunsten der städtischen Abwasserbeseitigung (ABW)

### ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

zu erhaltender Baum

### VERMERKE (§9 Abs. 6a BauGB)

Gesetzliches Überschwemmungsgebiet der Nahe (festgesetzt) Durch RVO verbindlich festgesetzt (§ 83 Abs. 1 und 2 LWG)  
 Gesetzliches Überschwemmungsgebiet der Nahe (nachrichtlich) Hochwassergefährdetes Gebiet (HQ Extrem)  
 Abflussbereich

### FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 UND ABS. 5 BauGB)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Lärmpelebereiche gemäß DIN 4109, erforderliche Schallschutzmaßnahmen (siehe Textliche Festsetzungen)  
 LPB 'S'dost facade' -Beispiel-

### SONSTIGES

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)  
 30-45° Dachneigung (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)  
 gD geneigtes Dach  
 FD Flachdach



## Bad Kreuznach

### Bebauungsplan „Schlossgartenstraße – 6. Änderung“

nach § 13 a BauGB i.V. mit § 13 BauGB

### Textliche Festsetzungen



**STADTPLANUNG**  
**LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler  
Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH  
Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern  
Telefon : 0631 / 36158 - 0  
Telefax : 0631 / 36158 -24  
E-Mail : buero@bbp-kl.de  
Web : www.bbp-kl.de

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes textlich festgesetzt:

**A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN****1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)****1.1 WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauGB)****Zulässig sind:**

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

**Ausnahmsweise zulässig sind:**

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,

**Unzulässig sind (§1 Abs. 5 und 6 BauNVO):**

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

**2 Maß der Baulichen Nutzung****2.1 Begriffsbestimmungen**

Als unterer Bezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird die Meereshöhe 0,0 m ü. NN bestimmt.

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (Ghmax) werden definiert als das senkrecht an der Außenwand gemessene Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion (bei Flachdächern inklusive Attika).

**2.2 Grundflächenzahl (GRZ)**

Die Festsetzung der GRZ erfolgt entsprechend der Nutzungsschablonen auf der Planzeichnung.

**2.3 Maximale Gebäudehöhe (Ghmax)**

Die Festsetzung der max. Gebäudehöhe erfolgt entsprechend der Nutzungsschablonen auf der Planzeichnung.

**3 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)****3.1 Schutz vor Verkehrslärmeinwirkungen**

Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen der Gebäude sind entsprechend den Lärmpegelbereichen nach der DIN 4109:1989-11 auszubilden.

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und –größe im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109:1989-11 nachzuweisen.

Die Festsetzung gibt den maximalen Lärmpegelbereich für jede Gebäudefassade wieder. Die festgesetzten Lärmpegelbereiche gelten dabei nicht nur für die Ränder der Baugrenzen, sondern ebenso für alle Fassadenseiten gleicher Ausrichtung.

Bei einem Fassadenwinkel, der zwischen den festgesetzten Fassadenseiten liegt, ist der jeweils höhere der beiden nächstgelegenen Lärmpegelbereiche anzuwenden.

### 3.1.1 Für Nutzungen, die am Tag und in der Nacht den gleichen Schutzstandard genießen (Büroräume, Unterrichtsräume u.ä.), gelten folgende Anforderungen:

Aus den Lärmpegelbereichen ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Anforderungen an die Außenbauteile:

Tabelle A

Fassade	Lärmpegelbereich nach DIN 4109:1989-11	Erforderliches Gesamtschalldämm-Maß der jeweiligen Außenbauteile (erf. $R'_{w,res}$ in dB) nach DIN 4109:1989-11 Büroräume, Unterrichtsräume und ähnliches <sup>7</sup>
Nordwestfassade	III	30
Nordostfassade	IV	35
Südostfassade	IV	35
Südwestfassade	IV	35

### 3.1.2 Für Nutzungen, die in der Nacht eine besondere Schwürdigkeit genießen (Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten u.ä.), gelten folgende Anforderungen:

Aus den Lärmpegelbereichen ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Anforderungen an die Außenbauteile:

Tabelle B

Fassade	Lärmpegelbereich nach DIN 4109:1989-11	Erforderliches Gesamtschalldämm-Maß der jeweiligen Außenbauteile (erf. $R'_{w,res}$ in dB) nach DIN 4109:1989-11 Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und ähnliches
Nordwestfassade	IV	40
Nordostfassade	V	45
Südostfassade	V	45
Südwestfassade	IV	40

### Außenwohnbereiche

Wenn eine Wohnung ausschließlich über Außenwohnbereiche ab Lärmpegelbereich IV (Verweis auf Tabelle A) verfügt, ist dieser durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten vor dem einwirkenden Lärm zu schützen. Durch die Schallschutzmaßnahme ist sicherzustellen, dass im Außenwohnbereich ein Tagpegel von kleiner 60 dB(A) erreicht wird.

### Lüfter

Für Schlafräume und Kinderzimmer ist durch bauliche Maßnahmen ein ausreichender Schallschutz auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Belüftung zu gewährleisten. Dazu sind die Schlafräume an Fassaden ab Lärmpegelbereich III (Verweis auf Tabelle B) mit einer schallgedämmten Lüftungsanlage auszustatten, die einen ausreichenden Luftwechsel (20 m<sup>3</sup>/h pro Person) während der Nachtzeit sicherstellen.

Die jeweiligen Schalldämmanforderungen des Lärmpegelbereichs müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden. Auf die schallgedämmten Lüfter kann verzichtet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass in Schlafräumen durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen (z.B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten) ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird.

### Reduktion

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Fassaden vorliegen, können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

## **3.2 Schutz vor Gewerbelärmeinwirkungen**

Als aktive Schallschutzmaßnahme ist eine teilweise Überdachung des Kundenparkplatzes entlang der gesamten Nordostfassade des Gebäudes Schlossgartenstraße 2- 6 als ein durchgehend geschlossener Schallschirm vom Eingangsbereich des Getränkemarktes bis einschließlich des Technikraums in einer Dachbreite von mindestens 5,0 m zu realisieren. Darüber hinaus muss am nordwestlichen Ende der Überdachung an der Grundstücksgrenze über die gesamte Dachbreite und Dachhöhe (Höhe = Höhe Kellergeschoss) eine durchgehend geschlossene Lärmschutzwand errichtet werden. Eine schallabsorbierende Ausführung von Überdachung und Lärmschutzwand ist nicht erforderlich.

## **4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Entsprechend § 23 Abs. 5 BauNVO wird bestimmt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen, Carports und Stellplätze im Geltungsbereich allgemein auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

## **5 Mit Leitungsrechten belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

In der Planzeichnung sind zwei Flächen mit Leitungsrecht „L“ zugunsten der städtischen Abwasserbeseitigung (ABW) gekennzeichnet. Die Rechte umfassen die Befugnis zur Verlegung und dauerhaften Unterhaltung eines unterirdischen Regenwasserkanals einschließlich notwendiger Schachtbauwerke. Nutzungen, welche die Herstellung, Verlegungen sowie Unterhaltung der Kanäle beeinträchtigen können, sind unzulässig.

**6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V. mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)**

- **Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)**

Die in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bäume sind zu erhalten.

- **Begrünung der Stellplatzflächen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)**

In direkter Zuordnung zu je sechs zu errichtende Stellplätzen für Personenkraftfahrzeuge ist ein großkroniger Laubbaum-Hochstamm in einer ausreichend großen Pflanzgrube zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichartig und spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Die Bäume sind gegen Anfahren zu schützen.

Pflanzqualität: Hochstamm, StU 16 bis 18 cm, mit Ballen

*Tilia cordata*

Winter-Linde

*Tilia platyphyllos*

Sommer-Linde

**B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (GESTALTUNGSSATZUNG IM RAHMEN DES BEBAUUNGSPLANES)**

Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 S. 1 Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz.

**1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

**1.1 Dachformen und Dachneigungen**

Die Festsetzung der Dachformen und -neigungen erfolgt entsprechend der Nutzungsschablonen auf der Planzeichnung.

Die festgesetzten Dachformen und -neigungen gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, wie beispielsweise Eingangsüberdachungen, Gesimse, Erker und Dachgauben usw. sowie Garagen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO.

**1.2 Dacheindeckung**

Eine Dacheindeckung ist mit nicht glasierten, kleinteiligen Ziegeln oder Materialien, die in ihrem Erscheinungsbild Ziegeln gleichkommen zulässig.

**1.3 Balkone und Wintergärten**

Balkone und Wintergärten sind so herzustellen oder zu gestalten, dass ein einheitlicher, bauseitiger und dauerhafter Sichtschutz bis zur erforderlichen Brüstungshöhe eines Balkons gegeben ist. Gewebeplanen, Stoffbahnen und Bambus- bzw. Strohmatte sind als Sichtschutz nicht zulässig.

**1.4 Anlagen für Energie- und Warmwassergewinnung**

Anlagen zur Energie- und Warmwassergewinnung sind ohne Aufständigung oberflächenbündig parallel zur Dachfläche und als Band unterhalb der Firstlinie und oberhalb der Dachtraufe anzuordnen. Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf nicht überschritten werden.

Eigenständige Anlagen sind unzulässig.

**1.5 Materialien zur Fassadengestaltung**

Fassaden dürfen nicht mit Metall, poliertem oder geschliffenem Werkstein, glasierten Keramikplatten, Mosaik, Glas- oder Kunststoffen aller Art verkleidet werden. Die Verwendung ähnlich wirkender Anstriche ist nicht zulässig.

**2 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke**

Die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Grundstückszufahrt, Stellplatz oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, landschaftspflegerisch bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

**3 Sonstige bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

Private Müllbehälter müssen so untergebracht werden, dass sie vom öffentlichen Straßenraum oder von öffentlichen Fußwegen aus nicht eingesehen werden können. Sie sind in Gebäude bzw. in andere bauliche Anlagen zu integrieren.

**C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN****1 Nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6a BauGB**

Teile des Plangebietes liegen innerhalb des innerhalb eines im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Dies wird entsprechend § 9 Abs. 6a Satz 1 BauGB nachrichtlich übernommen.

**2 Vermerk nach § 9 Abs. 6a BauGB**

Teile des Plangebietes liegen innerhalb des hochwassergefährdeten Bereiches der Nahe (Risikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG) Dies wird durch einen entsprechenden Vermerk gem. § 9 Abs. 6a Satz 2 BauGB berücksichtigt.

**D HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER****1 Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915**

Sofern noch Eingriffe in den Baugrund erforderlich werden, sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Vor Beginn von Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschleppen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern, um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 (schonender Umgang mit Oberboden) sind zu beachten, siehe auch § 202 BauGB.

Anfallender unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen und soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst wieder einzubauen und landschaftsgerecht zu modellieren. Ist dies nicht möglich, ist der Erdaushub auf eine Deponie zu bringen.

## 2 Archäologische Denkmäler und Funde

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine sind bislang keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt; jedoch handelt es sich um eine Verdachtsfläche. Es ist nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher ergehen von der Direktion Landesarchäologie folgende Hinweise:

Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion kulturelles Erbe zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit Direktion Landesarchäologie diese, sofern notwendig, überwachen kann.

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

## 3 Hinweise zum Umgang mit Oberflächenwasser

- Zur Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.
- Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach weist darauf hin, dass die Grundwasserneubildung bei der Rückhaltung des Oberflächenwassers, z. B. in abflusslosen Mulden oder bei dezentralen Versickerungen (bei geeignetem Untergrund bzw. geeigneten topografischen Voraussetzungen) weitgehend erhalten bleibt.
- Bei einer zentralen Ableitung des Oberflächenwassers, die zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen der Flüsse führt und die Grundwasserneubildung einschränkt, sind vom Verursacher grundsätzlich Ausgleichsmaßnahmen (§ 62 LWG) vorzunehmen.

Um die vorgenannten Auswirkungen zu minimieren, ist der Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten. Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

- Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung) wird ausdrücklich empfohlen.

**4 Hinweise zu wasserrechtlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen****Hochwasservorsorge**

- Der Großteil des überplanten Bereiches befindet sich innerhalb des mit Rechtsverordnung vom 15.07.2014 nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Nahe.
- Bei der geplanten Änderung handelt es sich um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes und keine Ausweisung eines neuen Baugebietes. Eine wasserrechtliche Befreiung für das Baugebiet innerhalb der Grenzen des ÜSG ist somit nicht erforderlich.
- Der verantwortliche Planer eines Vorhabens hat sich über die wasserrechtlichen Randbedingungen zu informieren. Ausnahmegenehmigungen von den Verboten der Rechtsverordnung des Überschwemmungsgebietes sind, unabhängig von der jeweiligen baurechtlichen Verfahrensweise (Baugenehmigungs-/ Freistellungsverfahren), rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz) zu beantragen.
- Im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 die Errichtung von baulichen Anlagen, Mauern, Wällen, Erhöhen der Erdoberfläche, etc. verboten. Der Abflussbereich ist grundsätzlich von allen baulichen Anlagen und Anschüttungen freizuhalten. Das vorhandene Geländeniveau ist beizubehalten. Sofern hier Pflanzmaßnahmen vorgesehen sind, ist darauf zu achten, dass diese durchströmbar sind und parallel zur Fließrichtung errichtet werden.
- Sofern innerhalb des festgesetzten ÜSG bauliche Anlagen, Aufschüttungen etc. errichtet werden sollen, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen.

Für die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen, Carports und Stellplätze außerhalb der überbaubaren Fläche ist die v. g. Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG erforderlich.

- Ein Teil der überplanten Fläche befindet sich im überschwemmungsgefährdeten Bereich des Überschwemmungsgebietes. Dieser Bereich wird bei extremen Hochwasserereignissen überflutet. Für die Maßnahmen im festgesetzten ÜSG und im überschwemmungsgefährdeten Bereich wird empfohlen, eine hochwasserangepasste Bauweise anzuwenden, um das Schadenspotential bei einem Hochwasserereignis möglichst gering zu halten.
- Risikogebiete außerhalb von ÜSG (§78b WHG):  
Nach § 78b WHG sind in diesen Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden im Rahmen der Ergänzung von Bauleitplänen entsprechende Abwägungen zu berücksichtigen.  
Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erweitert werden. Die Lage der Grundstücke und die Höhe der möglichen Schäden sollen angemessen berücksichtigt werden.
- Wir weisen darauf hin, dass gem. §78c Abs. 2 WHG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten gem.§ 78b WHG grundsätzlich verboten ist, wenn andere Energieträger zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind bis Januar 2033 bzw. bei geplanter wesentlicher Änderung der Anlage hochwassersicher nachzurüsten.

##### 5 Hinweise zu Nutzungseinschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten aufgrund der Lage in Heilquellenschutzgebieten

- Das Gebiet liegt innerhalb der Zonen **III und IV** eines Heilquellenschutzgebietes zugunsten der damals noch eigenständigen Stadt Bad Münster am Stein- Ebernburg. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung (RVO) ist zwischenzeitlich abgelaufen. Da an dem Schutzgebiet aber nach Auskunft der *Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz*, auch zukünftig festgehalten werden soll, sind bis zu einer Neuregelung des Heilquellenschutzgebietes die Schutzbestimmungen der bisherigen RVO der Bezirksregierung Koblenz vom 04.10.1985, Az: 56-62-7-1-79 zu beachten.

Analog den Regelungen der zurzeit außer Kraft getretenen Heilquellenschutzgebietsverordnung dürfen in der Zone III wassergefährdende Stoffe unterirdisch und oberirdisch in unterschiedlich begrenzten Mengen und unterirdisch nicht ohne Leckanzeige gelagert werden. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (auch als Treib- und Betriebsstoffe in Baumaschinen oder in Baustoffen, wie z. B. Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Schlacke oder recycelte Baustoffe) ist besonders darauf zu achten, dass diese Stoffe nicht in den Boden oder Grundwasser gelangen. Bei der Beheizung ist Gas den wassergefährdenden Stoffen vorzuziehen. Für die Beheizung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zudem die gesetzlichen Vorgaben der VAWS und ab August 2017 der Nachfolgeverordnung AwSV zu beachten.

Es darf kein Abwasser (auch das von Hofflächen abfließende Niederschlagswasser) versickert werden (auch nicht über undichte Rohrleitungen). Bestehende Abwasserleitungen sind auf ihre Dichtheit hin zu überprüfen oder ggf. einer optischen Überprüfung zu unterziehen, die in bestimmten Zeitintervallen zu wiederholen ist. Hierfür sind an die Rohrleitungen ggf. höhere Anforderungen zu stellen (s. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ und DIN 1986 T 30). Bodeneingriffe über 4 m Tiefe in der Zone III und über 10 m in der Zone IV sind nicht zulässig und dürfen nur mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion, als Rechtsnachfolger der Bezirksregierung Koblenz durchgeführt werden. Eine Entnahme von Grundwasser oder Erdwärme ist nicht zulässig.

Eine Befreiung von den Bestimmungen des Heilquellenschutzgebietes Theodorshalle kann aufgrund noch nicht erlassener Rechtsverordnung und im Heilquellenschutzgebiet „Bad Münster am Stein-Ebernburg“ zurzeit außer Kraft getretener Rechtsverordnung nicht erteilt werden. Die Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Münster am Stein-Ebernburg“ wird neu beantragt.

Geothermische Nutzungen mit Bohrungen für Erdwärmesonden sind im Planbereich nicht zulässig. Im Übrigen ist zu erwarten, dass mit den aus der Planung resultierenden Vorhaben nicht gegen die Ge- und Verbote verstoßen wird, insbesondere dann, wenn die Abwasserableitung nach den genannten Anforderungen in Wasserschutzgebieten errichtet und betrieben wird sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den geltenden Verwaltungsvorschriften und den betreffenden Technischen Regeln durchgeführt wird.

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb der **Zone B** eines abgegrenzten Heilquellenschutzgebietes zugunsten der *Gesellschaft Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuz-*

*nach GmbH*. In der zukünftigen Rechtsverordnung sollen vor allem Maßnahmen verboten werden, die Auswirkungen in die Tiefe haben wie z. B. Bohrungen oder Erdaufschlüsse von mehr als 1 m Tiefe in der Zone A und 20 m Tiefe in der Zone B oder Maßnahmen zur Beeinflussung der Grundwasserstände von mehr als 3 m in der Zone B.

In der Zone B werden folgende Handlungen verboten sein:

- Bohrungen jeder Art über 20 m Tiefe.
- Bergbau jeder Art über 20 m Tiefe.
- Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers.
- Zutageleiten oder Zutagefördern von Grundwasser aus Tiefen von mehr als 20 m unter Gelände (ausgenommen davon ist die Soleförderung aus dem Theodorshaler Brunnen sowie der umliegenden genutzten Heilquellen von Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Eberburg).
- Absenken oder Aufstauen der natürlichen Grundwasserober- oder Grundwasserdruckfläche um mehr als 3 m.
- Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund in Tiefen von mehr als 20 m unter Gelände, ausgenommen in den Kureinrichtungen verwendete Sole oder verwendetes anderes Grundwasser, soweit verträglich mit den Heilquellenschutzbelangen.
- Sprengungen im Untergrund mit Auswirkungen bis 1n Tiefen von mehr als 20 m unter Gelände.
- Erdaufschlüsse mit einer Tiefe bis unterhalb der natürlichen mittleren Grundwasseroberfläche oder Grundwasserdruckfläche (insbesondere Anlagen zur Kies-, Sand- und Tongewinnung, Steinbrüche, Gruben mit freiliegendem Grundwasser, Baugruben für Tiefgaragen und Hochhäuser) und Tunnelbauwerke. Baugruben für zeitlich befristete Baumaßnahmen von über 1 Jahr, soweit die notwendige Grundwasserhaltung eine Absenkung der natürlichen Grundwasseroberfläche oder Grundwasserdruckfläche von mehr als 3 m erzeugt, bedürfen der Prüfung im Einzelfall.

Bei der Beheizung mit wassergefährdenden Stoffen sind die gesetzlichen Vorgaben VAWS und ab August 2017 der Nachfolgeverordnung AwSV und für die Ausführung der Abwasserleitung die Vorgaben zur Herstellung der dauerhaft dichten Ausführung (Anlehnung an ATV A 142 sowie DIN EN 1610) zu berücksichtigen.

Die ATV A 142 und die DIN EN 1610 sind zu beachten.

Die v. g. Verbote sind bei der beantragten Maßnahme einzuhalten. Eine Befreiung von den Bestimmungen des Heilquellenschutzgebietes ist zurzeit nicht erforderlich, da eine Rechtsverordnung noch nicht erlassen ist.

## 6 Hinweise zum öffentlichen Verkehrsraum klassifizierter Straßen

Während der Bauarbeiten und des Betriebes des Wohngebietes darf der öffentliche Verkehrsraum der klassifizierten Straßen (L 379 und B 48) weder eingeschränkt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straßen, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

**7 Hinweise zum Schutz von Kabeltrassen und Leitungen****7.1 Telekommunikationsleitungen**

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter folgender Adresse:

Deutsche Telekom Technik GmbH,  
Poststraße 20-28  
55545 Bad Kreuznach

so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

**8 Bergbau / Altbergbau**

Die Prüfung der beim Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Schlossgartenstraße“ kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

In der Publikation "Der Erzbergbau in der Pfalz" von Hans Walling sind für die Gemarkung Ebernburg Hinweise zu ehemaligem Roherzbergbau verzeichnet.

Es muss beachtet werden, dass die Unterlagen des LGB keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten bei geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfiehlt der LGB spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich circa 60 m nordöstlich des Plangebietes der unter Bergaufsicht stehende Solegewinnungsbetrieb „Münster am Stein“ befindet. Der Betreiber ist die Stadtverwaltung Bad Kreuznach.

Da das Landesamt für Geologie und Bergbau keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerin bzw. der Betreiberin haben, empfiehlt das Landesamt, sich hinsichtlich der weiteren Planung mit der Rechteinhaberin in Verbindung zu setzen.

Dem LGB liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Gemarkung Ebernburg vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. Schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Das Landesamt für Geologie und Bergbau empfiehlt daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

**9 Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt, die diesbezügliche weitergehende Untersuchungen erforderlich machen würden.

**10 Hinweise zur Radonvorsorge**

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das aus dem natürlich vorkommenden, radioaktiven Schwermetall Uran entsteht. Da Uran, wenn auch nur in geringer Konzentration, fast überall in der Erdkruste vorhanden ist, ist Radon dort ebenfalls im Erdreich nachzuweisen. Das gasförmige Radon kann in diesem Zusammenhang mit der Bodenluft über Klüfte im Gestein und durch den Porenraum der Gesteine und Böden an die Erdoberfläche wandern.

In der Luft außerhalb von Gebäuden wird das aus dem Boden austretende Radon sofort durch die Atmosphärenluft auf sehr niedrige Konzentrationen verdünnt. Innerhalb von Gebäuden können jedoch aufgrund des Bauuntergrundes und der Bauweise beträchtliche Radonkonzentrationen auftreten. Die Radonkonzentration hängt in diesem Zusammenhang von den folgenden Faktoren ab:

- technische Einflüsse des Bauwerks (wie z.B. Dichtigkeit des Gebäudes gegen Radoneintritt durch die Bodenplatte und erdberührende Wände, Luftdichtigkeit von Fenster und Türen, Lüftungsverhalten der Bewohner)
- geologische Eigenschaften des Baugrunds (Uran- bzw. Radongehalt der Gesteine und Böden im Baugrund, Wegsamkeiten für das Radon im Erdreich, wie beispielsweise tektonische Störungen)

Da radioaktive Stoffe, wie Radon, die Zellen eines lebenden Organismus schädigen können, wurde für das Land Rheinland-Pfalz eine Radon-Prognosekarte (<http://www.lgb-rlp.de/radonprognosekarte.html>, Stand 2017) erstellt. Die Karte enthält vier Radonpotenzial-Klassen, die einen Anhaltspunkt über die Höhe des wahrscheinlichen großflächigen Radonpotenzials aufzeigen. Kleinräumig, also am konkreten Bauplatz, können davon allerdings aufgrund der obengenannten geologischen Einflussgrößen deutliche Abweichungen bei den Radonwerten auftreten, so dass die Radon-Prognosekarte nicht als Grundlage einer Bauplanung herangezogen werden kann, hier bedarf es stets gesonderter Untersuchungen.

Die bisher gemessenen Radonkonzentrationen in der Bodenluft lassen jedoch den Schluss zu, dass bei geeigneter Bauausführung praktisch überall in Rheinland-Pfalz Gebäude errichtet werden können, die den notwendigen Schutz vor Radon bieten. Effiziente und preiswerte Maßnahmen gegen Radon lassen sich am besten beim Bau eines Gebäudes verwirklichen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass bei Radonkonzentrationen in der Bodenluft unter 100.000 Bq/qbm bereits eine durchgehende Betonfundamentplatte und ein normgerechter Schutz gegen Bodenfeuchte in der Regel einen ausreichenden Schutz vor Radon bieten. Lediglich bei höheren Werten ist eine weitergehende Vorsorge anzustreben (wie z.B. eine radondichte Folie unter der Bauplatte).

Gemäß der landesweiten Radon-Prognosekarte liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, mit Erhöhtem (40 – 100 kBq/cbm) mit lokal hohem Radonpotenzial (> 100 kBq/cbm) in und über einzelnen Gesteinshorizonten.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau empfiehlt daher Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner / Bauherren sein, sich ggf. für bauliche

Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden Werte über 100.000 Becquerel Radon pro Kubikmeter Bodenluft festgestellt, wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau bittet in diesem Zusammenhang darum, dass ihm gegebenenfalls die Ergebnisse der Radonmessungen mitgeteilt werden, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz genutzt werden können.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist des Weiteren daraufhin, dass Studien ergeben haben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 bis 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6 je Hektar, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien,
- radongerechte, ca. 1 m Tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes,
- fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter,
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit,
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma),
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können auch dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin steht zu der Thematik „Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft“ die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (E-Mail: Radon@lfu.rlp.de; Telefon: 06131/6033-1263) zur Verfügung.

## **11 Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG**

### **11.1 Fassaden-, Dachsanierung und Abriss**

Als Maßnahme zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie des Beschädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist vor Fassaden- und Dachsanierungen sowie dem Abriss von Gebäuden die artenschutzrechtliche Situation zu überprüfen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz vorhandener Artengruppen zu ergreifen.

### **11.2 Gehölzrodungen**

Als Maßnahme zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie des Beschädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind Rodungsarbeiten auf den Zeitraum November bis Februar zu beschränken.

**12 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen**

Die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zum Erhalt festgesetzten Bäume sind während Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

**AUSFERTIGUNG**

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, Begründung und Satzung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

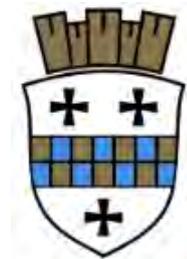
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Ausgefertigt:

Bad Kreuznach den .....

.....

Dr. Heike Kaster-Meurer  
(Oberbürgermeisterin)



## Bad Kreuznach

### Bebauungsplan

### „Schlossgartenstraße – 6. Änderung“

nach § 13 a BauGB i.V. mit § 13 BauGB

**Begründung zum Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB**



**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler  
Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH  
Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern  
Telefon : 0631 / 36158 - 0  
Telefax : 0631 / 36158 -24  
E-Mail : buero@bbp-kl.de  
Web : www.bbp-kl.de

Bad Kreuznach

Bebauungsplan „Schlossgartenstraße – 6-. Änderung“  
Begründung

Erstellt im Auftrag der  
**Stadt Bad Kreuznach**  
durch



**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler  
Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettinger  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruopert

Freie Stadtplaner PartGmbH  
Bruchstraße 5  
87655 Kaiserslautern  
Telefon : 0631 / 36158 - 0  
Telefax : 0631 / 36158 -24  
E-Mail : [buero@bbp-kl.de](mailto:buero@bbp-kl.de)  
Web : [www.bbp-kl.de](http://www.bbp-kl.de)

**A. Erfordernis und Zielsetzung der Planaufstellung gem. § 1 Abs. 3 BauGB**

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Das Plangebiet befindet sich am Ortseingang von Ebernburg und umfasst ein Bestandsgebäude sowie Verkehrsflächen. Aus dem Jahr 1990 liegt der derzeit noch rechtsgültige Bebauungsplan „Schlossgartenstraße, 5. Änderung“ vor, der das Bestandsgebäude als Mischgebiet ausweist.

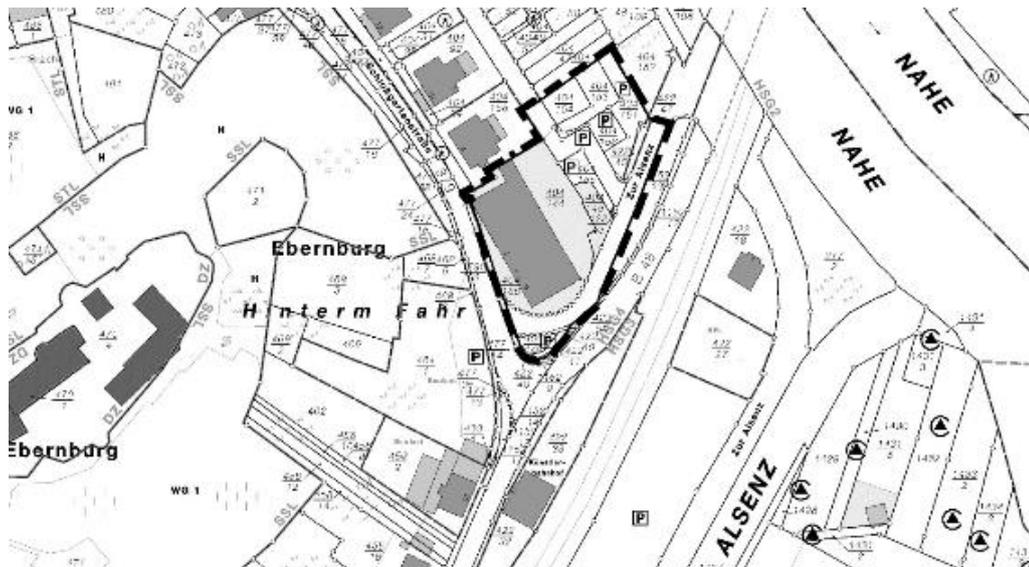
Aufgrund des teilweisen Leerstandes der Ladenlokale innerhalb des Bestandsgebäudes und der Umplanung zum Wohngebäude sind die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes und die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zur Realisierung der Umplanung notwendig.

Durch die geplante Änderung sollen bestehende Leerstände genutzt werden, um der anhaltenden Nachfrage an Wohnraum in Bad Kreuznach gerecht zu werden. Außerdem soll der Grünanteil im Plangebiet erhöht und aufgewertet werden, wodurch die Wohnumfeldqualität gesteigert und ein positiver Effekt für das lokale Klima erzielt werden kann.

Dies erfolgt über die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB. Beauftragt mit der Durchführung des Verfahrens wurde das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern.

**B. Aufstellungsbeschluss**

Zur Erreichung der obigen Zielsetzung beabsichtigt die Stadt Bad Kreuznach Baurecht für den betroffenen Bereich in Form eines Bebauungsplans der Innenentwicklung zu schaffen. Der Stadtrat hat aus diesem Grund in seiner Sitzung am 23.06.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schlossgartenstraße, 6. Änderung“ beschlossen. Die Lage des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgend abgedruckten Plan ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schlossgartenstraße, 6. Änderung“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schlossgartenstraße, 6. Änderung“ umfasst die Flurstücke mit folgenden Nummern:

404/144, 404/145, 404/149, 404/151, 404/153, 404/154, 404/155, 404/156, 404/161 tlw.,  
422/41, 422/45, 422/47 tlw..

### C. Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Stadtteil Bad Münster am Stein-Eberburg. Die Änderung des gegenwärtig rechtsgültigen Bebauungsplanes soll die Umnutzung eines Leerstandes ermöglichen. Die Anforderungen an die Durchführung des beschleunigten Verfahrens sind dabei erfüllt:

- Zusätzliche Versiegelungen werden durch die Planung im Sinne einer Nachverdichtung zwar begründet, jedoch entstehen durch die Bauleitplanung keine Versiegelungen von über 20.000 m<sup>2</sup>.
- Es bestehen weiterhin keine Anhaltspunkte dafür, dass Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b (FFH- und Vogelschutzgebiete) beeinträchtigt werden.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht wird ebenfalls nicht vorbereitet oder begründet. Damit ist eine weitere Voraussetzung des § 13a Abs. 1 BauGB für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens erfüllt.

Aufgrund dieser Voraussetzungen wird der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt.

Nach § 13 Abs. 3 wird daher in diesem Verfahren von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in diesem Verfahren Eingriffe, die auf Grund des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Hiernach ist ein Ausgleich nämlich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Der Verzicht auf eine förmliche Umweltprüfung sowie die wegfallende Erforderlichkeit eines landespflegerischen Ausgleichs für die entstehenden Eingriffe entbinden jedoch nicht von der Notwendigkeit der Abwägung der Umweltbelange.

Die naturschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Bebauungsplans beachtet und in der Abwägung berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange waren bei der Planaufstellung nicht erkennbar.

### D. Grundlagen

#### 1 Planungsgrundlagen

Folgende Unterlagen und Informationen wurden bei der Aufstellung der Planung zugrunde gelegt:

- Flächennutzungsplan der Stadt Bad Kreuznach, derzeit rechtswirksame Fassung
- Abfragen des LANIS, [www.lanis.rlp.de](http://www.lanis.rlp.de), Stand Januar 2017
- Ortsbegehung am 09.02.2017 und Auswertung Luftbild

- Planungsentwurf des Ingenieurbüros Günter Retzler (Dezember 2017)

## 2 Lage und Größe des Plangebiets / Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs / Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich in Bad Kreuznach, im Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg. Innerhalb des Ortsteils befindet sich der Geltungsbereich am Ortseingang von Ebernburg (Ecke Schlossgartenstraße / Zur Alsenz).

Eine Übersicht über die Lage der Fläche gibt die nachfolgende Abbildung.



Lage des Plangebiets | Quelle: www.lanis.rlp.de | Stand: Februar 2017

Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die Schlossgartenstraße, die in unmittelbarer Nachbarschaft zum Geltungsbereich in die Berliner Straße (B48) mündet.

## E. Vorgaben übergeordneter Planung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 8 Abs. 2 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu beachten. Im vorliegenden Fall zählen insbesondere nachfolgend dargestellte Aspekte dazu.

### 1 Flächennutzungsplanung

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Kreuznach sieht für das Plangebiet ein Mischgebiet vor. Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes ein allgemeines Wohngebiet ausweisen ist dementsprechend der Flächennutzungsplan zu ändern und eine Wohnbaufläche darzustellen. Da durch die Änderungen die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird, kann der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.



Verortung des Plangebiets auf dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Kreuznach

## F. Fachplanerische Vorgaben

### 1 Altablagerungen / Altlasten

Bei der Stadt Bad Kreuznach liegen derzeit keine Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen vor, die eine bauliche Nutzung beeinträchtigen könnten oder weitergehende Erkundungen erforderlich machen würden.

### 2 Kulturgüter sowie archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereichs sind bislang keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt; jedoch handelt es sich um eine Verdachtsfläche. Zum einen ist die markante Lage nahe der Alsenzmündung in die Nahe unterhalb der Ebernburg ein geradezu idealtypisches Siedlungsareal der Vorgeschichte und späterer Zeiten, zum anderen wurde im Jahr 1874 beim Ausschachten des Fundamentes für das Widerlager der Nahebrücke ein römisches Grab zerstört, ein deutlicher Hinweis auf ein Gräberfeld unbekannter Ausdehnung. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Mainz wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme.

### 3 Sonstiges

Weitere Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind nicht bekannt.

## G. Änderung bestehender Rechtsverhältnisse

Der Zukünftige Bebauungsplan „Schlossgartenstraße, 6. Änderung“ überlagert in Teilen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schlossgartenstraße, 5. Änderung“. Diesbezüglich gilt, dass der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Schlossgartenstraße, 5. Änderung“ im Bereich, der von dem Bebauungsplan „Schlossgartenstraße, 6. Änderung“ überlagert wird, durch diesen ersetzt bzw. abgelöst wird.

## H. Landespflegerische Beurteilung

### 1 Hinweise zur Anwendung des § 13a BauGB

Die Anwendung des § 13 a BauGB ermöglicht es, von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4 c BauGB abzusehen. Ein eigenständiger Fachbeitrag Naturschutz ist gleichfalls nicht notwendig. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind allerdings nach wie vor darzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei eine Pflicht zur Kompensation möglicher erheblicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht besteht.

Im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Gleichwohl wird eine Berücksichtigung der landespflegerischen Zielvorstellungen - soweit dies im Rahmen der Realisierung des Vorhabens möglich ist - sowie eine Integration der vorgeschlagen grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet in den Bebauungsplan empfohlen.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass, unabhängig von der Anwendung des § 13 a BauGB, die Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG immer zu beachten sind.

### 2 Bestandssituation und Auswirkungen des Planvorhabens auf Schutzgebiete und Umweltschutzgüter

- **Schutzgebiete und -objekte<sup>1,2</sup>**

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Naturparks** „Soonwald-Nahe“ (NTP-071-004) und ist Teil einer „Verbindungsfläche Gewässer“ des **landesweiten Biotopverbunds** (siehe nachfolgende Abbildung).



Lage des Plangebiets (gelb gekennzeichnet) zu Flächen des landesweiten Biotopverbunds

(Quelle: [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), Stand 02/2017)

Des Weiteren wurden im Bereich des Plangebiets ein **Überschwemmungsgebiet** der Nahe sowie ein **hochwassergefährdeter Bereich** ausgewiesen (siehe nachfolgende Abb.).

<sup>1</sup>Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), Stand 02/2017.

<sup>2</sup> Geoportal-Wasser Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten unter Quelle: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>, Stand 02/2017.

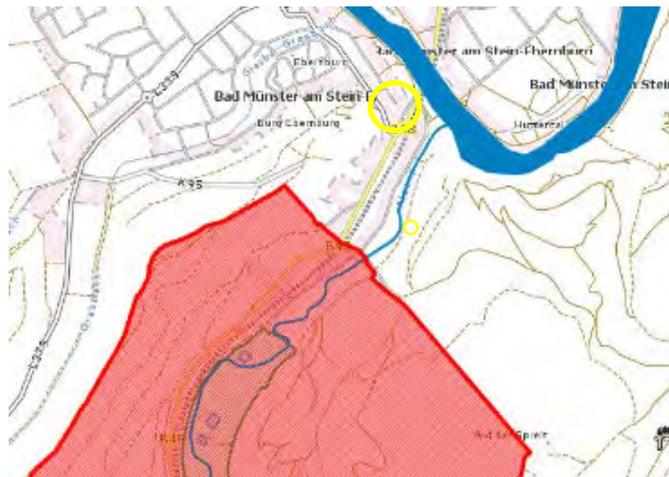


Lage des Plangebiets (gelb gekennzeichnet) zu Überschwemmungsgebiet (blau gekennzeichnet) und hochwassergefährdetem Bereich (türkis gekennzeichnet)

(Quelle: <http://www.gda-wasser.rlp.de>, Stand 02/2017)

Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb eines **Heilquellenschutzgebiets abgegrenzt „Theodorshalle“** der Zone B sowie innerhalb des **Heilquellenschutzgebiets im Verfahren „HQSG Bad Münster a. St. - Ebernburg“** der Zonen III und IV.

Innerhalb des Plangebiets bestehen keine weiteren Schutzgebietsausweisungen. Nachfolgend werden die Schutzgebiete in näherer Umgebung des Geltungsbereichs gelistet: Südwestlich des Plangebiets befinden sich die Trinkwasserschutzgebiete „Ebernburg“ mit Rechtsverordnung (RVO) der Zonen I, II und III (siehe nachfolgende Abb.).



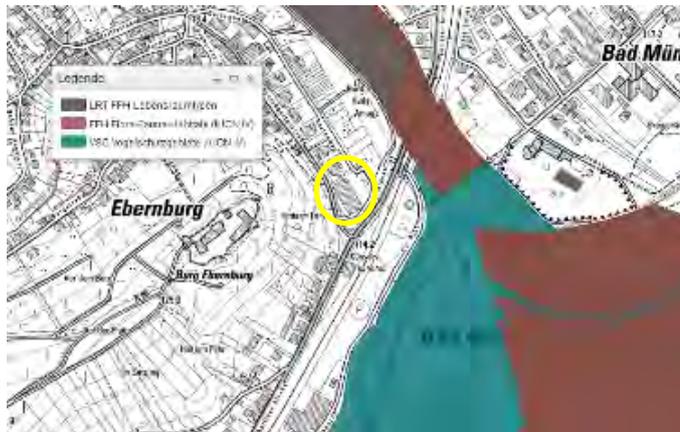
Lage des Plangebiets (gelb gekennzeichnet) zu Trinkwasserschutzgebiet „Ebernburg“

(Quelle: <http://www.gda-wasser.rlp.de>, Stand 02/2017)

Der nächste FFH-Lebensraumtyp (siehe nachfolgende Abb.) liegt nordöstlich des Plangebiets. Es handelt sich um ein „Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ (BT-6112-0389-2009).

Das „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ stellt das nächstgelegene FFH-Gebiet (FFH-6212-303; siehe nachfolgende Abb.) dar.

Das Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (VSG-6210-401; siehe nachfolgende Abb.) verläuft östlich bzw. südöstlich des Plangebiets.



Lage des Plangebiets (gelb gekennzeichnet) zu Natura2000-Gebieten:

- FFH-Lebensraumtyp (grau gekennzeichnet)
- FFH-Gebiet (braun gekennzeichnet)
- Vogelschutzgebiet (petrol gekennzeichnet)

(Quelle: [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), Stand 02/2017)

Es befinden sich zwei Naturschutzgebiete (rot gekennzeichnet; siehe nachfolgende Abbildung) im näheren Umfeld des Plangebiets:

Nördlich befindet sich der „Rotenfels“ (NSG-7133-091), östlich „Gans und Rheingrafenstein“ (NSG-7133-056).



Lage des Plangebiets (gelb gekennzeichnet) zu Naturschutzgebieten (rot gekennzeichnet)

(Quelle: [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), Stand 02/2017)

Das Landschaftsschutzgebiet „Rhein Hessische Schweiz“ (07-LSG 4.002; siehe nachfolgende Abb.) liegt südöstlich des Plangebiets.



Lage des Plangebiets (gelb gekennzeichnet) zu Landschaftsschutzgebiet (grün gekennzeichnet)

(Quelle: [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), Stand 02/2017)

Im näheren Umkreis des Geltungsbereichs finden sich ebenfalls mehrere geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG sowie Flächen der Biotopkartierung (siehe nachfolgende Abb.).

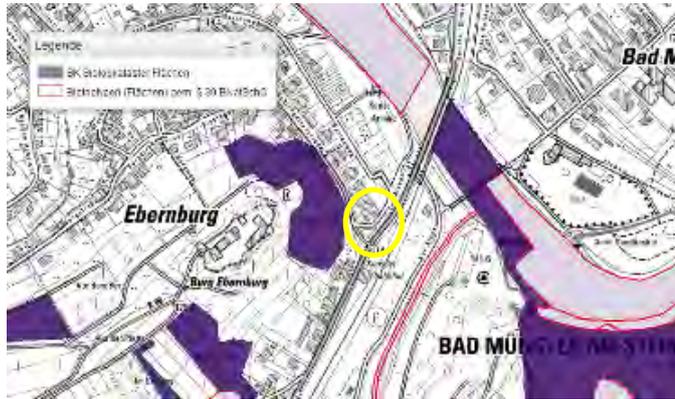


Abb.: Lage des Plangebiets (gelb gekennzeichnet) zu §-30-Biotopen (rot gekennzeichnet) und Flächen der Biotopkartierung (violett gekennzeichnet)

(Quelle: [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), Stand 02/2017)

Aufgrund von Lage, Größe und vor allem der bereits bestehenden anthropogenen Vorbelastung des Plangebiets sind keine erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzfunktionen der einzelnen Schutzgebiete zu erwarten.

#### • Schutzgut Boden<sup>3</sup>

Der geologische Untergrund besteht aus Fluviatilen Sedimenten aus dem Quartär bzw. Pleistozän bis Holozän. Es findet sich kiesiger Sand bis sandiger, z.T. lehmiger, humoser Kies als Bodenart.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer **Bodengroßlandschaft** mit hohem Anteil an sauren bis intermediären Magmatiten und Metamorphiten. Aus Rhyolith oder Dacit (Rotliegend) haben sich Braunerden und Regosole gebildet. Es handelt sich um sehr trockene Standorte mit schlechtem bis mittlerem natürlichem Basenhaushalt. Das Nitratrückhaltevermögen wird grundsätzlich als sehr gering, das Ertragspotential als gering eingestuft. Durch die bereits bestehende Versiegelung innerhalb des Plangebiets wurden die natürlichen Bodenfunktionen bereits stark beeinflusst und reduziert. Durch die Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

#### • Schutzgut Wasser<sup>4</sup>

Im Plangebiet liegt die **Grundwasserlandschaft** „Rotliegende Magmatite“. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als ungünstig und die bei 69 mm/a liegende Grundwasserneubildungsrate als gering einzustufen.

Die „Nahe“ als Gewässer I. Ordnung fließt östlich entlang des Plangebiets. Die Gewässergüte wird hier als mäßig belastet beschrieben. Hinsichtlich ihrer Struktur weist die Nahe stark veränderte Gewässerabschnitte auf.

Südlich des Plangebiets verläuft die „Aisenz“, ein Gewässer II. Ordnung, die hinsichtlich ihrer Gewässergüte in diesem Bereich ebenfalls eher mäßig belastet ist. Ihre Struktur weist hier mäßig bis sehr stark veränderte Abschnitte auf.

Wasserschutzgebietsausweisungen wurden bereits unter dem Punkt „Schutzgebiete und -objekte“ behandelt.

<sup>3</sup> Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter [http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=19](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19), Stand 02/2017.

<sup>4</sup> Geoportal-Wasser Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten unter Quelle: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>, Stand 02/2017.

Die bestehende Versiegelung führte bereits zum Verlust natürlicher Versickerungsflächen sowie zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Die bereits ungünstige Grundwasserneubildungsrate wurde durch die Versiegelung der Fläche weiter herabgesetzt. Durch das Planvorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

- **Schutzgut Luft/Klima**

Das Plangebiet sowie der gesamte Raum um Bad Münster am Stein befinden sich innerhalb eines klimatischen Wirkraumes (geringe Durchlüftung und thermische Belastung in den Sommermonaten).<sup>5</sup>

Auch das Plangebiet selbst erfährt bei Sonneneinstrahlung eine schnelle Erwärmung durch den bereits hohen Versiegelungsgrad der Fläche. Grünlandflächen, die als Kaltluftproduzenten dienen könnten, fehlen dem Plangebiet gänzlich. Nur einige wenige Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs können als Frischluftproduzenten fungieren. Hier ist das Plangebiet auf seine unmittelbare Umgebung angewiesen. So finden sich sowohl westlich am Hang der „Ebernburg“, als auch nordöstlich des Plangebiets Richtung Naheufer größere Gehölzflächen. Durch die Planung ist nicht mit weiteren erheblichen Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

- **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/Erholung**

Das Landschaftsbild wird geprägt durch das mediterrane Klima des Landschaftsraums. Es finden sich Standorte mit Steppenheide, Trockenwäldern sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Bad Münster am Stein liegt auf einem Gleithang an einem strategisch wichtigen Mündungsbereich.

Das Plangebiet selbst liegt verkehrstechnisch günstig an der Kreuzung von B48 und L397. Westlich des Gebiets liegt die „Ebernburg“, östlich bzw. südlich des Geltungsbereichs fließen „Nahe“ und „Alsenz“. Im näheren Umkreis des Plangebiets finden sich somit auch immer wieder Bereiche mit Gehölzstrukturen und Grünlandflächen, wogegen das Plangebiet selbst durch den hohen Versiegelungsgrad sehr karg wirkt. Erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion kann dem Plangebiet keine Rolle zugeschrieben werden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- **Schutzgut Flora/Fauna**

Aufgrund des Planvorhabens ist bei keiner Artengruppe eine Betroffenheit geschützter Arten zu erwarten. Die bereits bestehende Versiegelung der Fläche sowie die geringe Ausstattung an Gehölzstrukturen und Grünlandfläche lassen darauf schließen, dass das Plangebiet selbst kaum als Brut- und Lebensraum genutzt werden kann. Es sind vor allem ubiquitäre, störungsunempfindliche Arten zu erwarten, die in ihrem Vorkommen nicht essentiell auf das Plangebiet angewiesen sind. Das Biotoppotential der Umgebung stellt eine bedeutsame Lebensraumalternative dar. Dennoch sind mögliche Rodungsarbeiten auf den Zeitraum von November bis Februar zu beschränken.

- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

<sup>5</sup> Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), Stand 02/2017.

Über Kulturgüter sowie archäologische Fundstellen oder Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets ist derzeit nichts bekannt. Sollten bei Bauprojekten Funde zu Tage treten, wird auf die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die Denkmalschutzbehörde verwiesen.

Die nächstgelegenen Kulturdenkmäler<sup>6</sup> liegen südlich (Berliner Straße 77, ehem. Bahnhof, sog. Künstlerbahnhof, spätklassizistischer Sandsteinquaderbau, um 1880) bzw. westlich („Ebernburg“) des Plangebiets.

Bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung handelt es sich um eine Planung im Bestand, deren wesentlicher Inhalt die Änderung der Art der baulichen Nutzung ist. Die weiteren Festsetzungen orientieren sich maßgeblich an der Bestandssituation. Somit sind aufgrund der zulässigen Gebäudehöhe und der Gebäudekubaturen keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Schutzgut Mensch**

- Lärm**

- Durch das Planvorhaben wird die bereits bestehende Lärmbelastung, die u.a. durch die unmittelbar entlang des Plangebiets verlaufenden, stark befahrenen Straßen B48 und L397 entsteht, nicht verstärkt.

- Altlasten**

- Bei der Stadt Bad Kreuznach liegen derzeit keine Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen vor, die eine bauliche Nutzung beeinträchtigen könnten oder weitergehende Erkundungen erforderlich machen würden.

- Radon**

- Im Plangebiet findet sich ein erhöhtes (40-100 kBq/m<sup>3</sup>) bzw. lokal hohes (>100 kBq/m<sup>3</sup>) Radonpotential. Da das Plangebiet bereits großflächig versiegelt ist, sind hier keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten.

### 3 **Artenschutzrechtliche sowie grünordnerische und landespflegerische Maßnahmen im Plangebiet**

- **Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG**

- **Fassaden-, Dachsanierung und Abriss**

- Als Maßnahme zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbotens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, des Störungsverbotens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie des Beschädigungsverbotens nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist vor Fassaden- und Dachsanierungen sowie dem Abriss von Gebäuden die artenschutzrechtliche Situation zu überprüfen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz vorhandener Artengruppen zu ergreifen.

- **Gehölzrodungen**

- Als Maßnahme zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbotens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, des Störungsverbotens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie des Beschädigungsverbotens nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind Rodungsarbeiten auf den Zeitraum November bis Februar zu beschränken.

---

<sup>6</sup>Kulturdenkmäler im Kreis Bad Kreuznach unter [http://denkmalisten.gdke-rlp.de/Bad\\_Kreuznach.pdf](http://denkmalisten.gdke-rlp.de/Bad_Kreuznach.pdf), abgerufen 02/2017

- **Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen**

Als Maßnahme zum Schutz des vorhandenen Gehölzbestands sind die in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB zum Erhalt festgesetzten Bäume während Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

- **Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**

Zur Durchgrünung des Plangebiets sind die in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bäume zu erhalten.

- **Begrünung der Stellplatzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Zur Durchgrünung des Plangebiets ist in direkter Zuordnung zu je sechs zu errichtende Stellplätzen für Personenkraftfahrzeuge ein großkroniger Laubbaum-Hochstamm in einer ausreichend großen Pflanzgrube zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichartig und spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Die Bäume sind gegen Anfahren zu schützen.

Pflanzqualität: Hochstamm, StU 16 bis 18 cm, mit Ballen

*Tilia cordata*

Winter-Linde

*Tilia platyphyllos*

Sommer-Linde

## I. Darlegungen zum städtebaulichen Konzept

Hauptanliegen der vorliegenden Bauleitplanung ist die Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Der Bebauungsplan „Schlossgartenstraße, 6. Änderung“ soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll zur Vermeidung eines Leerstandes das Gebäude einer neuen Nutzung zugeführt werden. Eine Erhöhung der baulichen Dichte wird an dieser Stelle nicht angestrebt. Da es sich um eine Planung im Bestand handelt, kann die Anbindung an das vorhandene öffentliche Straßen- und das Ver- und Entsorgungsnetz erfolgen.

## J. Begründung der Festsetzungen

### 1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der zukünftigen Nutzung des Plangebietes und vor dem Hintergrund der Größe der überbaubaren Fläche ist eine Nutzungsmischung im Sinne eines Mischgebietes innerhalb des Geltungsbereiches kaum realisierbar, weshalb eine Nutzungsänderung hin zu einem allgemeinen Wohngebiet erfolgt. Die Festsetzung trägt den in der Umgebung vorhandenen Nutzungen sowie auch der Prägung des Bereichs selbst Rechnung.

Die allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in dem allgemeinen Wohngebiet entsprechen dem § 4 BauNVO. Abweichend davon wird lediglich festgesetzt, dass:

- die ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe unzulässig sein sollen. Gartenbaubetriebe verfügen typischerweise über einen großen Flächenanteil, der unbebaut ist bzw. lediglich mit niedrigen Gewächshäusern bestanden ist. Dies entspricht aller-

dings nicht den städtebaulichen und gestalterischen Zielvorstellungen für das Plangebiet. Zudem kann ein Gartenbaubetrieb nicht bzw. nur bedingt von dem hohen infrastrukturellen Ausstattungsgrad und der innerstädtischen Lage profitieren.

- Tankstellen unzulässig und somit nicht Teil des Bebauungsplanes sein sollen. Tankstellen werden im Besonderen aus wasserschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen, da sich das Plangebiet innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes und eines Heilquellenschutzgebietes befindet. Zudem liegen Teile des Geltungsbereiches im Überschwemmungsgebiet sowie im hochwassergefährdeten Bereich der Nahe. Zudem widersprechen Tankstellen der Eigenart des Gebiets und bestehen für diese Nutzungsart an anderer Stelle im Stadtgebiet städtebaulich besser geeignete Ansiedlungsmöglichkeiten.

## 1.2 Maß der baulichen Nutzung

Für den Grundflächenwert wird der gängige Höchstwert der BauNVO ausgeschöpft und entspricht der Festsetzung des Ursprungsbebauungsplanes „Schloßgartenstraße“. Die geplante Umnutzung des Gebäudes zum Wohngebäude ist so zudem ohne erhebliche Einschränkungen möglich.

Eine Festsetzung der Geschossflächenzahl wird aufgrund der vorhandenen Bestandsbebauung als nicht sinnvoll angesehen. Eine weitere Verdichtung an dieser Stelle und das Entstehen unmaßstäblicher Gebäudekubaturen werden durch die Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen verhindert.

Die Maßgabe orientiert sich an dem Bestandsgebäude des in Rede stehenden Grundstückes und anhand der umgebenden Bebauung. Trotzdem wird für mögliche künftige Um- oder Neubaumaßnahmen ein gewisser Gestaltungsspielraum offengehalten.

## 1.3 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Eines der grundlegenden Ziele der Bauleitplanung liegt darin, der Bevölkerung bei der Wahrung ihrer Grundbedürfnisse gesunde Verhältnisse zu bieten. Aufgabe muss es deshalb sein, das Wohn- und Arbeitsumfeld so zu gestalten, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die Neuausweisung des Allgemeinen Wohngebiets im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt in einer durch Straßenverkehrslärm und Gewerbelärm vorbelasteten Planungssituation. Das Gebäude grenzt im Süden und Osten an die Ortsstraße „Zur Alsenz“ und die dahinter liegende Bundesstraße B48, im Westen an die Landstraße L379, an der sich vor dem Gebäude eine Bushaltestelle befindet. Südöstlich des Gebäudes verläuft die Eisenbahnstrecke 3320, Streckenabschnitt Altenbarnberg – Bad Münster am Stein, eine in diesem Bereich zweigleisige Strecke, auf der hauptsächlich ÖPNV betrieben wird. Im Kellergeschoss des untersuchten Gebäudes befindet sich ein Getränkemarkt. Vor der Nordostseite des Gebäudes befindet sich ein 30 Stellplätze umfassender Kundenparkplatz. Dies soll auch nach der geplanten Umnutzung des Gebäudes beibehalten werden. Südwestlich des Gebäudes befinden sich der „Künstlerbahnhof“, ein Steinmetzbetrieb/ Autowerkstatt sowie ein Sparkassen-Container.

Die schalltechnische Untersuchung für die Umplanung eines Wohn- und Geschäftshauses wurde von IBS Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik GmbH im Juli 2017 erstellt und im Januar 2018, nach Anpassung der Bebauungsplanung an die aktuelle Planung, ergänzt. Daraus ergeben sich nachfolgend dargestellten Ergebnisse:

Für das Plangebiet relevante Lärmeinwirkungen sind

- die Verkehrslärmeinwirkungen im Plangebiet durch den Kfz-Verkehr auf den Straßen in der Umgebung (insbesondere auf der L379 und der B48);
- die Geräuscheinwirkungen durch die Nutzung der bestehenden oberirdischen Stellplätze;
- die Gewerbelärmeinwirkungen im Plangebiet durch die vorhandene gewerbliche Nutzung.

### 1.3.1 Schutz vor Verkehrslärmeinwirkungen

Die Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Verkehrslärmeinwirkungen im Plangebiet erfolgt nach der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Die DIN 18005 gibt allgemeine schalltechnische Grundlagen für die Planung und Aufstellung von Bauleitplänen, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie andere raumbezogene Fachplanungen an.

Sie verweist für spezielle Schallquellen aber auch ausdrücklich auf anzuwendende Verordnungen und Richtlinien. Nach dem Beiblatt zur DIN 18005 sind schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung aufgeführt, die je nach Nutzung der Plangebiete wie folgt lauten:

Gebietsnutzung	Schalltechnische Orientierungswerte in dB(A)	
	tags	nachts
Reines Wohngebiet (WR), Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet	50	40 bzw. 35
Allgemeines Wohngebiet (WA), Kleinsiedlungsgebiet (WS), Campingplatzgebiet	55	45 bzw. 40
Friedhof, Kleingartenanlage, Parkanlage	55	55
Besonderes Wohngebiet (WB)	60	45 bzw. 40
Mischgebiet (MI) Dorfgebiet (MD)	60	50 bzw. 45
Gewerbegebiet (GE) Kerngebiet (MK)	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65

### 1.3.2 Schutz vor Gewerbelärmeinwirkungen

Die Gewerbelärmeinwirkungen im Plangebiet und in der Umgebung durch den Betrieb der bestehenden und geplanten gewerblichen Nutzungen werden anhand der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbelärmeinwirkungen beurteilt. Die TA Lärm gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Vorschriften der TA Lärm sind u.a. zu beachten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bei der Prüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten (§ 22 BImSchG) im Rahmen der Prüfung von Anträgen im Baugenehmigungsverfahren. Durch die Beurteilung von Gewerbegeräuschen im Rahmen der Bebauungsplanung nach TA Lärm kann sichergestellt werden, dass keine Nutzungen festgesetzt

werden, die nach TA Lärm nicht genehmigungsfähig wären. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbelärmeinwirkungen in Mischgebieten und Allgemeinen Wohngebieten sind in der folgenden Tabelle angegeben.

Gebietsart	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (6-22 Uhr)	Nacht (22-6 Uhr)
Mischgebiet (MI)	60	45
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40

Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm | Quelle: Schallgutachten

Im Regelfall wird als maßgeblicher Gewerbe-Außenlärmpegel der nach der TA Lärm im Bebauungsplan für die jeweilige Gebietskategorie angegebene Tag-Immissionsrichtwert eingesetzt, wobei zu dem Immissionsrichtwert 3 dB(A) zu addieren sind.

Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag minus Nacht weniger als 15 dB(A), so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 15 dB(A).

Zur Berücksichtigung gewerblicher Geräusche wird bei der Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels im Tagzeitraum (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A) bzw. für die Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ein Immissionsrichtwert von 40 dB(A) in Ansatz gebracht.

Für die Beurteilung der gewerblichen Geräuschimmissionen sind die dem Plangebiet nächstgelegenen Gebäude der Umgebung auf schalltechnische Verträglichkeit mit der Nutzung des vorhandenen Getränkemarktes zu untersuchen, zusätzlich das Gebäude innerhalb des Plangebietes.

Der Immissionsrichtwert an einem Immissionsort darf in der Regel nicht von einer Anlage allein ausgeschöpft werden, sondern ist von allen relevant auf diesen Immissionsort einwirkenden gewerblichen Schallquellen zusammen einzuhalten.

Ausgangspunkt der schalltechnischen Untersuchungen ist die Aufstellung eines digitalen Schallquellen- und Geländemodells.

Wenn ohne aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen die Immissionsrichtwerte bzw. Orientierungswerte der für die einzelnen Lärmarten heranzuziehenden Regelwerke überschritten werden, müssen entsprechende Lärmschutzmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden.

Wie ein Vergleich der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung mit den Immissionsrichtwerten im Tageszeitraum zeigt, werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm stellenweise um bis zu 5 dB(A) überschritten. Daher sind aktive Lärmschutzmaßnahmen, mit denen die Geräuschimmissionen des Getränkemarktes vermindert werden können, erforderlich. Als aktive Schallschutzmaßnahme soll eine teilweise Überdachung des Kundenparkplatzes entlang der gesamten Nordostfassade des Gebäudes Schlossgartenstraße 2-6 vom Eingangsbereich des Getränkemarktes bis einschließlich der Verlade rampe und des Technikraums in einer Dachbreite von 5 m erfolgen. Darüber hinaus soll am nordwestlichen Dachende über die gesamte Dachbreite eine dachhohe Lärmschutz wand errichtet werden, mit der das Nachbargrundstück Schlossgartenstraße 8 besser abgeschirmt werden soll. Dach und Lärmschutzwand können z.B. aus einem mindestens 1,25 mm dicken Stahlblech mit entsprechendem Oberflächenschutz (z.B. lackiert oder verzinkt) gefertigt werden.

Bei Realisierung der aktiven Schallschutzmaßnahmen wird an keinem der untersuchten Immissionsorte eine Überschreitung der außerhalb von Gebäuden geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Folge von Gewerbelärm erwartet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen überschreiten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A).

Da die schutzbedürftigen Räume in den über dem Getränkemarkt liegenden Geschossen des Gebäudes Schlossgartenstraße 2-6 baulich mit dem Getränkemarkt verbunden sind, müssen auch die innerhalb von Gebäuden geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden [tags 35 dB(A), nachts 25 dB(A)]. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte innerhalb von Gebäuden tags und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Davon kann im vorliegenden Fall ausgegangen werden, wenn die Anforderungen an die Luft- und Trittschalldämmung eingehalten werden.

#### 1.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Entsprechend der Plandarstellung werden eine Baugrenze und eine offene Bauweise festgesetzt. Beides fügt sich in die umliegende Bebauung ein und ist an der Bestandsbebauung orientiert.

#### 1.5 Mit Leitungsrechten belastete Flächen

Zur Gewährleistung der planungsrechtlich erforderlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Entwässerung des Baugrundstücks sowie zur Flächensicherung vorhandener Leitungstrassen wurden Leitungsrechte zugunsten der städtischen Abwasserbeseitigung (ABW) festgesetzt.

Diese Rechte sind grundbuchrechtlich durch die beteiligten Parteien abzusichern.

#### 1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V. mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Im sogenannten beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB sind allerdings nach wie vor darzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen.

Sollten gleichwohl zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht erfolgen und auch ein gesonderter Ausgleich für potenzielle Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der vorliegenden Planung gesetzlich nicht erforderlich sein, wurde festgelegt, dass die dargelegten landespflegerischen Zielvorstellungen - soweit möglich - Berücksichtigung finden und eine Integration der vorgeschlagen grünordnerischen Maßnahmen stattfindet.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen sollen ein gewisses Grundgerüst der Gebietsdurchgrünung sichern, visuelle Beeinträchtigungen minimieren sowie erhaltenswerte Gehölzstrukturen langfristig sichern. Durch den Bezug auf die beigefügte Pflanzliste sollen naturnahe und standortgerechte Pflanzungen entstehen.

**1.7 Verkehrsfläche**

Der Bebauungsplan setzt im Wesentlichen keine neuen Verkehrsflächen fest, sondern übernimmt lediglich die bereits bestehenden Verkehrsflächen. Hierbei wird unterschieden, je nach Zweckbestimmung in Straßenverkehrsfläche und Straßenverkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung privater Parkplatz. Weitere Festsetzungen sind nicht erforderlich.

Lediglich die Flurstücke 404/149 und 422/41 werden neu als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen, da von Seiten des Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach eine Kreisverkehrsanlage am Knotenpunkt B48/L379 geplant ist. Durch die Neuausweisung dieser öffentlichen Verkehrsflächen soll eine Anbindung des Plangebietes an die Kreisverkehrsanlage ermöglicht werden.

**2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen****hier: Örtliche Bauvorschrift der Stadt Bad Kreuznach**

Mit den örtlichen Bauvorschriften wird der Zweck verfolgt zusätzlich zu den Festsetzungen auf Grundlage des BauGB bzw. der BauNVO Gestaltungsvorgaben innerhalb des Plangebiets zu machen.

Ziel der getroffenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist es, in positiver Weise auf die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen Einfluss zu nehmen, ohne dabei den Bauherrn in seiner Bau- und Gestaltungsfreiheit allzu stark einzuschränken. Festsetzungen werden daher nur in denjenigen Bereichen getroffen, die von elementarem Einfluss auf das Gesamterscheinungsbild des Baugebietes sind. Diese sind hier:

- die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie
- die Gestaltung nicht überbauter Grundstücksflächen bebauter Grundstücke.

Aufgrund der exponierten Lage des Gebäudes am Ortseingang Eberburg soll durch die Festsetzung der örtlichen Bauvorschriften ein harmonisches Gesamtbild erzeugt und negative Einflüsse auf das Gesamterscheinungsbild vermieden werden.

Die örtlichen Bauvorschriften stellen einen angemessenen Kompromiss zwischen den wirtschaftlichen Bedürfnissen an die Grundstücksnutzung einerseits und dem öffentlichen Interesse an einer stadtgestalterischen Integration des Plangebietes in das bauliche Umfeld dar. Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Durchgrünung sowie auch für eine gestalterische Qualität sind die nicht überbauten Grundstücksflächen landschaftsgärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen.

**3 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen****3.1 Hinweise ohne Festsetzungscharakter**

Empfehlungen und Hinweise, die aufgrund der mangelnden Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, jedoch zum Verständnis der getroffenen Festsetzungen beitragen oder über den „eigentlichen“ Bebauungsplan hinausgehende wichtige Informationen liefern, wurden als unverbindliche Hinweise im Nachgang zu den Textfestsetzungen abgedruckt.

**K. Wesentliche Auswirkungen der Planung**

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 2a Abs. 1 BauNVO) sind entsprechend dem Stand des Verfahrens wesentliche Auswirkungen der Planung darzulegen.

Der vorliegende Bebauungsplan regelt einen bereits größtenteils bebauten Bereich an der Schlossgartenstraße am Ortseingang des Stadtteils Eberburg.

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) werden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt (vergleiche § 1 Abs.6 BauGB):

**1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB)**Nachbarschützende Belange

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben den Aspekten Belichtung, Belüftung und Besonnung auch sonstige nachbarschützende Belange wie z.B. Wahrung eines ausreichenden Sozialabstandes.

Gemäß der gefestigten Rechtsprechung<sup>7</sup> verstößt ein Bauvorhaben in der Regel nicht gegen das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme, wenn es die bauordnungsrechtlichen Vorschriften des § 8 LBauO (Abstandsvorschriften) einhält. Denn die Abstandsvorschriften dienen insbesondere der Vermeidung von Licht-, Luft- und Sonnenentzug sowie der Wahrung eines ausreichenden Sozialabstandes.

Die erforderlichen Abstände werden im vorliegenden Fall grundsätzlich eingehalten, so dass von einer Beeinträchtigung nicht auszugehen ist.

Nutzungsordnung

Die vorliegende Bauleitplanung soll dafür sorgen, dass die Bevölkerung bei der Wahrung ihrer Grundbedürfnisse gesunde Bedingungen vorfindet. Hierbei ist vor allem von Bedeutung, dass Baugebiete einander so zugeordnet werden, dass gegenseitige Beeinträchtigungen vermieden oder durch geeignete Maßnahmen vermieden oder verringert werden. Diesem Grundsatz entspricht die vorliegende Planung des Baugebietes.

Zudem weisen die an das Plangebiet angrenzende Bereiche ebenfalls zum großen Teil Mischgebietscharakter auf. Somit wird die Wohn- und Standortqualität durch die vorhandenen umliegenden Nutzungen nicht beeinträchtigt.

Durch den generellen Ausschluss von Gartenbaubetrieben und Tankstellen werden zudem Beeinträchtigungen sowohl des Plangebiets, als auch der umliegenden Gebiete im Wesentlichen unterbunden.

**2 Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)**

Die Planung dient der Schaffung einer Grundlage für die bauliche Fortentwicklung im Innenbereich des Stadtteils Bad Münster am Stein - Eberburg und entspricht somit auch dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB).

<sup>7</sup> vgl. hierzu u.a. BVerwG Urteil v. 23.05.1986 - 4 C 34/85; Urteil v. 16.09.1993 - 4 C 28/91; Urteil v. 11.01.1999 - 4 B 128/98; OVG NW, Beschluss v. 21.06.1995 - 7 B 1029/95.

**3 Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)**

Mit der Realisierung des Bebauungsplans gehen zwangsläufig Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes einher. Im Rahmen der Konzeptionierung wurde jedoch Wert darauf gelegt, neu entstehende Nutzungen in die bestehenden Strukturen einzubetten.

So wurde zur Vermeidung ortsunüblicher Gebäudeformen sowie zur Vermeidung grundsätzlicher gestalterischer Defizite in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO eine örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung (u.a. Dach) integriert. Daneben wurden bauplanungsrechtliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen getroffen.

**4 Belange des Denkmalschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden die Belange des Denkmalschutzes nicht beeinträchtigt. Im Geltungsbereich Bebauungsplans befinden sich keine Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten. Im direkten Umfeld befinden sich allerdings die Bauliche Gesamtanlage „Ebernburg“ und das Einzeldenkmal Ehem. Bahnhof, Berliner Straße 77.

Bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung handelt es sich um eine Planung im Bestand, deren wesentlicher Inhalt die Änderung der Art der baulichen Nutzung ist. Die weiteren Festsetzungen orientieren sich maßgeblich an der Bestandssituation. Somit ist aufgrund der zulässigen Gebäudehöhe und der Gebäudekubaturen keine Beeinträchtigung der denkmalpflegerischen Belange zu erwarten.

**5 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)**

Im Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB sind allerdings nach wie vor darzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass, unabhängig von der Anwendung des § 13 a BauGB, die Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG immer zu beachten sind.

Die landespflegerische Bewertung des Bebauungsplanes hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Flora/Fauna, Orts- und Landschaftsbild/Erholung kommt zu folgendem Schluss:

Bereits vor Aufstellung des Bebauungsplans „Schloßgartenstraße – 6. Änderung“ wurden Boden- und Wasserhaushalt sowie das Lokalklima durch die bestehende Versiegelung negativ beeinflusst. Wichtige Bodenfunktionen wurden reduziert oder gänzlich unterbrochen, Oberflächenabfluss und thermische Erwärmung erhöht. Damit einher gingen die Zerstörung von Vegetationsstrukturen und deren Funktion als Lebensraum für verschiedenste Tierarten.

Die Planung sieht zunächst keine weitere Versiegelung des Geltungsbereichs vor. Erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Mensch sind nicht zu erwarten.

Auch erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf Schutzgebiete und deren Schutzfunktionen sind nicht zu erwarten.

Nach der artenschutzrechtlichen Risikoeinschätzung ist die Realisierung des Vorhabens ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG möglich. Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Fristen für Rodungsmaßnahmen von Gehölzen sowie der Überprüfung der artenschutzrechtlichen Situation bei Fassaden- oder Dachsanierungen sowie bei Abriss von Gebäuden und dem Ergreifen entsprechender Maßnahmen zum Schutz vorhandener Artengruppen werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Mit Umsetzung der Planung sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine weiteren negativen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt zu erwarten.

Vielmehr sieht der Bebauungsplan Maßnahmen vor, die sich positiv auf das Plangebiet auswirken; so dienen der Erhalt vorhandener Gehölze sowie die Begrünung der Stellplatzflächen und landschaftsgärtnerische Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen der Durchgrünung des Plangebiets und somit der Verbesserung des Lokalklimas (u.a. Staubbinder) und einer verbesserten Lebensraumsituation für Tiere und Pflanzen.

#### **6 Belange der Ver- und Entsorgung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)**

Alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen können, zum gegenwärtigen Kenntnisstand, von den zuständigen Trägern durch Anschluss an bereits bestehende Netze bereitgestellt werden.

#### **7 Belange des Verkehrs (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)**

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die direkt angrenzende Schlossgartenstraße. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Umnutzung eines Mischgebietes zu einem allgemeinen Wohngebiet. Die leerstehenden ehemaligen Ladenlokale innerhalb des Bestandsgebäudes werden zu Wohnraum umgebaut. Der vorhandene Getränkehandel bleibt im Bestand erhalten. Somit ist keine wesentliche Erhöhung der Verkehrsmenge zu erwarten. Die Belange des Verkehrs werden somit nicht wesentlich beeinträchtigt.

### **L. Planverwirklichung**

#### **1 Grundbesitz und Bodenordnung**

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich vorliegend um die Überplanung eines bereits bebauten Innenstadtbereiches handelt, sind zur Planverwirklichung keine Eingriffe in die bestehenden Grundbesitzstrukturen erforderlich. Somit ist eine gesetzliche Bodenordnung im Sinne des §§ 45 ff. BauGB nicht erforderlich.

#### **2 Kosten der Bauleitplanung**

Die Bauleitplanung ist eine hoheitliche Aufgabe einer Kommune, Kosten der Bauleitplanung sind daher in der Regel durch die Kommune zu bedienen. Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB kann jedoch eine Gemeinde in einem städtebaulichen Vertrag dem Grundstückseigentümer / Vorhabenträger auf dessen Kosten die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen und Gutachten übertragen.

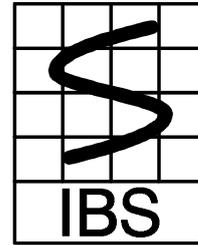
Im vorliegenden Fall haben sich die Vorhabenträger im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber der Stadt Bad Kreuznach verpflichtet, die im Rahmen der Ausarbeitung der Bebauungsplanung anfallenden Kosten zu übernehmen.

Die Vorhabenträger sind sich bewusst, dass ein Rechtsanspruch auf rechtsverbindliche Aufstellung des Bebauungsplans für das Plangebiet durch die Kostenübernahmeerklärung nicht besteht. Die Unabhängigkeit und die Entscheidungsfreiheit der Verwaltung und des Stadtrates, insbesondere im Hinblick auf planerische Aufgaben nach dem BauGB bleiben durch diese Kostenübernahmeerklärung unberührt.

Aus der „Erklärung“ können zudem keinerlei Rechte für die Vertragspartner hergeleitet werden. Der Kostenübernahmeerklärung wurde am 13.10.2016 unterzeichnet.

Das Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung (Kaiserlautern) wurde mit der Vorbereitung und Erstellung der Bebauungsplanänderung beauftragt.

Der Stadt Bad Kreuznach entstehen somit durch die Ausarbeitung des Bebauungsplans „Schloßgartenstraße – 6. Änderung“ keine direkten Kosten. Kosten fallen allenfalls im Rahmen des erforderlichen und nicht übertragbaren verwaltungstätigen Handelns im Sinne der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung von Verfahrensschritten nach §§ 3 - 4a BauGB an.



Messstelle nach § 29b  
BImSchG für Geräusche

IBS Ingenieurbüro für Schall-  
und Schwingungstechnik GmbH  
Beindersheimer Str. 79  
67227 Frankenthal

Telefon 06233/37989-0  
Telefax 06233/37989-16  
E-mail: mail@ibs-akustik.de  
Internet: www.ibs-akustik.de

## Prüfbericht

### **Nachtrag zur schalltechnischen Untersuchung für die Um- planung eines Wohn- und Geschäftshauses, Schlossgar- tenstraße 2-6, Bad Münster am Stein-Ebernburg (6. Ände- rung Bebauungsplan "Schlossgartenstrasse" der Stadt Bad Kreuznach)**

- Bericht über die Durchführung einer Immissionsprognose -

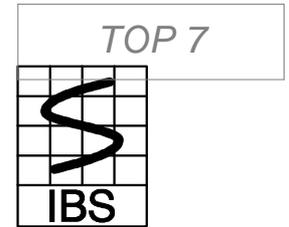
**Bericht Nr.: 17.3.017**

**Auftraggeber: Stein Koordination  
55606 Kirn**

**Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) U. Thorn  
Dipl.-Ing. A. Sinambari**

**Berichtsdatum: 08.01.2018**

Messstellenleitung: Fachlich Verantwortlicher: Dipl.-Ing. (FH) U. Thorn  
Stellvertreter: Dipl.-Ing. (FH) E. Tschöp

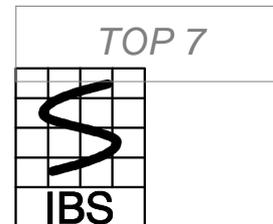


<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	<b>Seite</b>
<b>1 Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Örtliche Gegebenheiten</b> .....	<b>5</b>
2.1 Örtliche Gegebenheiten, Vorhabenbeschreibung .....	5
2.2 Immissionspunkte .....	7
<b>3 Grundlagen der Untersuchung</b> .....	<b>10</b>
3.1 Regelwerke .....	10
3.2 Weitere Bearbeitungsgrundlagen .....	12
<b>4 Emissionsberechnungen</b> .....	<b>14</b>
4.1 Straßenverkehrsemissionen .....	14
4.2 Schienenverkehrsemissionen .....	15
4.3 Parkplatzemissionen .....	17
4.4 Gewerbliche Schallemissionen des Getränkemarktes .....	20
<b>5 Immissionsberechnungen</b> .....	<b>23</b>
5.1 Vorbelastung mit gewerblichen Geräuschemissionen .....	23
5.2 Rechenmodell für die Schallausbreitungsrechnung .....	25
5.3 Rechenprogramm .....	25
5.4 Berechnungsgang der Beurteilungspegel .....	26
5.4.1 Berechnung des Beurteilungspegels von Straßenverkehr nach RLS 90 (16. BImSchV) .....	26
5.4.2 Berechnung des Beurteilungspegels von Schienenverkehr nach Schall 03 (16. BImSchV) .....	28
5.4.3 Berechnung des Beurteilungspegels des Gewerbelärms nach TA Lärm .....	30
5.5 Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109 .....	33
5.5.1 Verkehrslärm (Straßen- und Schienenverkehr) .....	34
5.5.2 Gewerbe- und Industrieanlagen .....	34
5.5.3 Überlagerung mehrerer Schallimmissionen .....	34
<b>6 Beurteilungsgrundlagen</b> .....	<b>36</b>
6.1 Beurteilungsgrundlagen nach DIN 18005-1 .....	36
6.2 Beurteilungsgrundlagen nach TA Lärm .....	37
<b>7 Berechnungsergebnisse und Beurteilung</b> .....	<b>40</b>
7.1 Gewerbliche Geräuschemissionen .....	40
7.2 Verkehrsgeräuschemissionen .....	44
7.3 Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109 .....	46
<b>8 Schalltechnische Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans</b> .....	<b>47</b>
<b>9 Zusammenfassung</b> .....	<b>51</b>
<b>Anlage 1 bis Anlage 12</b> .....	<b>53</b>

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.

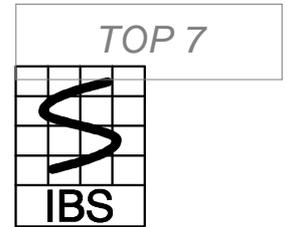
Anlage TOP 7: Anlage 6\_Schalltechnische Untersuchung

Seite 3 von 80 zum Prüfbericht Nr. 17.3.017 vom 08.01.2018 – Stein Koordination



Dieser Bericht umfasst einschließlich Anlagen 80 Seiten.  
Er wird bei der IBS GmbH 10 Jahre ab Erstellungsdatum aufbewahrt.

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



## 1 Aufgabenstellung

Auftraggeber:

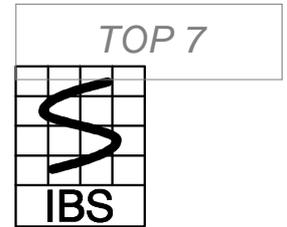
Stein Koordination GmbH  
Steinweg 28 - 34  
55606 Kirn

In der Schlossgartenstrasse 2-6 in 55583 Bad Münster am Stein-Ebernburg soll ein Wohn- und Geschäftshaus zu einem Mehrfamilienhaus umgeplant werden. Hierzu soll der Bebauungsplan „Schlossgartenstrasse“ der Stadt Bad Kreuznach geändert werden. Im Rahmen der Planungen wurde hierzu bereits eine schalltechnische Untersuchung durch unser Büro durchgeführt<sup>1</sup>. Die Untersuchung soll nun an die geänderte Plansituation (u.a. neues Treppenhaus) angepasst werden. Hierfür sollen die außerhalb des Gebäudes zu erwartenden Verkehrs- und Gewerbegeräuschimmissionen prognostiziert und mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm bzw. den Orientierungswerten der DIN 18005 verglichen werden. Darüber hinaus soll der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 ermittelt werden. Es sollen schalltechnische Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vorgeschlagen werden.

Das Teilgebiet „Schlossgartenstraße“ ist derzeit als Mischgebiet (MI) eingestuft. Es soll zu einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) umgeplant werden.

---

<sup>1</sup> Schalltechnische Untersuchung für die Umplanung eines Wohn- und Geschäftshauses, Schlossgartenstraße 2 – 6, Bad Münster am Stein – Ebernburg (6. Änderung Bebauungsplan „Schlossgartenstraße“ der Stadt Bad Kreuznach). Prüfbericht Nr.: 17.3.948 der IBS GmbH vom 16.08.2017.



## 2 Örtliche Gegebenheiten

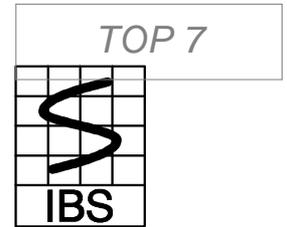
### 2.1 Örtliche Gegebenheiten, Vorhabenbeschreibung

#### **Baubeschreibung:**

In der Schlossgartenstraße 2–6 in Bad Münster am Stein – Ebernburg, einem Stadtteil von Bad Kreuznach (Rheinland-Pfalz, Deutschland) soll ein bestehendes, mehrstöckiges Gebäude, welches in der Vergangenheit als Wohn- und Geschäftshaus genutzt wurde, zu einem Mehrfamilienhaus umgeplant und umgebaut werden.

Das ca. 36,0 m lange, 20,6 m breite und 13,5 m hohe Gebäude befindet sich nördlich unweit der Einmündung der Landstraße L379 auf die Bundesstraße B48, die Bad Kreuznach mit dem Alsenztal verbindet, westlich des Flusses „Nahe“. Unmittelbar südlich des Gebäudes zweigt die Ortstraße „Zur Alsenz“ von der Landstraße L379 ab, verläuft an der Südseite des Gebäudes entlang zum Parkplatz eines im Gebäude befindlichen Getränkemarkts und weiter unter der Bundesstraße B48 und einer zu dieser parallel verlaufenden Eisenbahnstrecke hindurch u.a. zu einem Einkaufsmarkt und der Drei-Burgen-Klinik, einer Rehabilitationseinrichtung auf der anderen Seite des parallel zu Bundesstraße B48 und Eisenbahnlinie verlaufenden Flusses „Alsenz“ (siehe auch Lageplan des Gebäudes in seiner unmittelbaren Umgebung in **Anlage 2** sowie Ansichten von Gebäude und Umgebung in **Anlage 3**). Im Norden schließt sich Wohnbebauung an.

Die Umgebung ist geprägt von massiven Höhenunterschieden: Gegenüber des Gebäudes auf der anderen Seite der in Richtung Ebernburg-Ortskern führenden Landstraße L379 erhebt sich ein Berg, das Gebäude selbst liegt am Hang, sodass dessen Kellergeschoss zur Ostseite hin frei liegt. Dort befindet sich der Zugang zum das ganze Kellergeschoss ausfüllenden Getränkemarkt, der auch nach der Umnutzung des Gebäudes erhalten bleiben soll. Darüber befindet sich das von der Westseite des Gebäudes wegen der Hanglage nahezu ebenerdig erreichbare Erdgeschoss, welches zusammen mit dem Obergeschoss, dem Dachgeschoss und dem Spitzboden zukünftig für Wohnzwecke genutzt werden soll. An seiner Nordseite soll das Gebäude um einen Anbau ergänzt werden, der auf dem Teil des Kellergeschosses er-



richtet werden soll, der noch nicht von Erdgeschoss überdeckt wird. An der Südseite soll das Gebäude um ein Treppenhaus ergänzt werden. Bauplanerische Einzelheiten des derzeitigen Vorplanungsstandes (Stand: 11.12.2017) sind den Plänen in **Anlage 4** zu entnehmen.

#### ***Schienenverkehr:***

Südöstlich des Gebäudes verläuft die Eisenbahnstrecke 3320, Streckenabschnitt Altenbamburg – Bad Münster am Stein, eine in diesem Bereich zweigleisige Strecke, auf der hauptsächlich ÖPNV betrieben wird. Die Schienenfahrzeugbelastung der Strecke ergibt sich aus von der Deutschen Bahn AG zur Verfügung gestellten Zugzahlen (siehe **Anlage 5**).

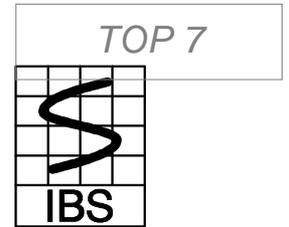
#### ***Straßenverkehr:***

Das Gebäude grenzt im Süden und Osten an die Ortsstraße „Zur Alsenz“ und die dahinter liegende Bundesstraße B48, im Westen an die Landstraße L379, an der sich vor dem Gebäude eine Bushaltestelle befindet. Die Fahrzeugbelastung von B48 und L379 ergibt sich aus Straßenverkehrszahlen, die vom Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach zur Verfügung gestellt wurden (siehe **Anlage 6**).

Nach Aussage des Auftraggebers ist ein Umbau der Einmündung der L379 auf die B48 zu einem Kreisverkehr geplant. Es wird davon ausgegangen, dass sich dadurch keine nennenswerten Änderungen im Verkehrsaufkommen ergeben. Da die bisherige Einmündung nicht ampelgeregelt ist, werden somit keine Änderungen in der schalltechnischen Prognose erwartet.

#### ***Öffentliche Parkplätze:***

Nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen RLS-90 sind öffentliche Parkplätze in die Straßenverkehrslärbetrachtung einzubeziehen. Gemäß Bebauungsplanentwurf sind innerhalb des Plangebietes zwei private Parkflächen geplant (siehe **Anlage 1**). Diese privaten Parkflächen werden dem Straßenverkehrslärm zugerechnet.



Die von der Ausweisung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Private Parkflächen) nicht betroffene Parkplatzfläche direkt am Gebäude / Getränkemarkt mit 30 Stellplätzen wird als Kundenparkplatz des Getränkemarktes betrachtet (siehe Abschnitt Gewerbe).

**Schiffsverkehr:**

Die Alsenz ist nicht mit Wasserfahrzeugen befahrbar, die Nahe nur eingeschränkt. Schalltechnisch relevanter Schiffsverkehr findet daher in der Umgebung des untersuchten Gebäudes nicht statt.

**Gewerbe:**

Im Kellergeschoss des untersuchten Gebäudes befindet sich ein Getränkemarkt mit in Spitzenzeiten bis zu 60 Kunden pro Stunde (max. 300 Kunden pro Tag) und ca. 10 Anlieferungen pro Woche (ausschließlich im Tagzeitraum). Vor der Nordostseite des Gebäudes befindet sich ein 30 Stellplätze umfassender Kundenparkplatz. Dies soll auch nach der geplanten Umnutzung des Gebäudes beibehalten werden.

Südwestlich des Gebäudes befinden sich der „Künstlerbahnhof“, ein Steinmetzbetrieb / Autowerkstatt sowie ein Sparkassen-Container.

**Sportstätten und Freizeiteinrichtungen:**

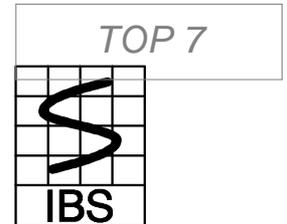
Lärmrelevante Sportstätten und Freizeiteinrichtungen sind in schalltechnisch relevanter Entfernung zum untersuchten Gebäude nicht vorhanden.

**2.2 Immissionspunkte**

**Verkehrslärm:**

An dem Gebäude Schlossgartenstraße 2–6 (IP 1) wurden die Verkehrsgeräuschimmissionen vor den Fassaden der jeweils interessierenden Geschosse berechnet. Die Höhe der Immissionsorte orientiert sich dabei an den Vorgaben der 16. BImSchV. Darüber hinaus wurden für die im EG und OG geplanten Balkone / Terrassen (Freiflächen) die Geräuschimmissionen in einer Höhe von 2,0 m über der Balkon- bzw. Terrassenmitte berechnet:

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



Immissionsorte vor Fenstern im EG: 3,20 m über Fußbodenoberkante EG  
 Immissionsorte auf Balkonen im EG: 2,00 m über Fußbodenoberkante EG  
 Immissionsorte vor Fenstern im OG: 2,80 m über Fußbodenoberkante OG  
 Immissionsorte auf Balkonen im OG: 2,00 m über Fußbodenoberkante OG  
 Immissionsorte vor Fenstern im DG: 2,70 m über Fußbodenoberkante DG

### **Gewerbelärm:**

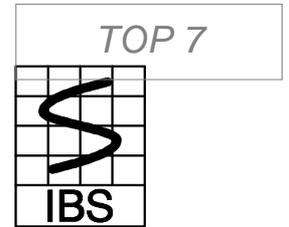
Für die Beurteilung der gewerblichen Geräuschimmissionen sind die dem Plangebiet nächstgelegenen Gebäude der Umgebung auf schalltechnische Verträglichkeit mit der Nutzung des vorhandenen Getränkemarktes zu untersuchen, zusätzlich das Gebäude innerhalb des Plangebietes. Demnach ergeben sich folgende zu untersuchenden Immissionsorte:

**Tabelle 1: Immissionsorte IP 1 bis IP 6**

<b>Immissionspunkt Nr.</b>	<b>Lage, Adresse</b>	<b>Gebietskategorie / Schutzwürdigkeit</b>	<b>kürzeste Entfernung zum Plangebiet</b>
IP 1	Schlossgartenstraße 2–6 55583 Bad Münster am Stein - Ebernburg	WA	innerhalb Plangebiet
IP 2	Schlossgartenstraße 8 55583 Bad Münster am Stein - Ebernburg	WA	ca. 3 m
IP 3	Zur Alsenz 1 55583 Bad Münster am Stein - Ebernburg	WA	ca. 43 m
IP 4	Berliner Straße 77 55583 Bad Münster am Stein – Ebernburg (Künstlerbahnhof)	MI	ca. 36 m
IP 5	Berliner Straße 80 55583 Bad Münster am Stein – Ebernburg (Steinmetz)	MI	ca. 31 m
IP 6	Berliner Straße 82 55583 Bad Münster am Stein – Ebernburg	MI	ca. 45 m

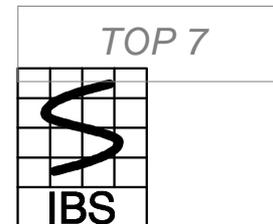
Anlage TOP 7: Anlage 6\_Schalltechnische Untersuchung

Seite 9 von 80 zum Prüfbericht Nr. 17.3.017 vom 08.01.2018 – Stein Koordination



Die so untersuchten Immissionsorte stellen die schutzwürdige Nutzung der unmittelbaren Nachbarschaft „in erster Reihe“ dar und sind damit stellvertretend für weiter entfernt oder besser abgeschirmt liegende schutzwürdige Nutzungen in der weiteren Nachbarschaft, an denen zwangsläufig niedrigere Immissionspegel zu erwarten sind. Absichernd wird schutzwürdige Nutzung in allen Räumen dieser Gebäude unterstellt.

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



### 3 Grundlagen der Untersuchung

#### 3.1 Regelwerke

Den durchgeführten Untersuchungen liegen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien zu Grunde:

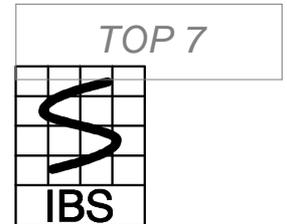
**Tabelle 2: Normen und Regelwerke**

Nr.	Norm/Richtlinie - Teil	Datum	Bezeichnung
/ 1 /	BImSchG	März 1974 (Juli 2017)	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2771)
/ 2 /	VDI 2720-1	März 1997	Schallschutz durch Abschirmung im Freien
/ 3 /	DIN ISO 9613-2	Oktober 1999	Akustik, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeine Berechnungsverfahren (ISO 9613-2 : 1996)
/ 4 /	DIN 18005-1	Juli 2002	Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung
/ 5 /	Beiblatt 1 zu DIN 18005-1	Mai 1987	Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
/ 6 /	DIN 4109	November 1989	Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise (inzwischen zurückgezogen)
/ 7 /	Beiblatt 2 zu DIN 4109	November 1989	Schallschutz im Hochbau- Hinweise für Planung und Ausführung; Vorschläge für einen erhöhten Schallschutz; Empfehlungen für den Schallschutz im eigenen Wohn- oder Arbeitsbereich
/ 8 /	DIN 4109-1	Juli 2016	Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen
/ 9 /	DIN 4109-2	Juli 2016	Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen
/ 10 /	TA Lärm 1998	August 1998	6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.

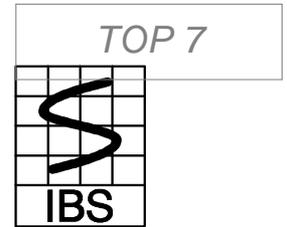
## Anlage TOP 7: Anlage 6\_Schalltechnische Untersuchung

Seite 11 von 80 zum Prüfbericht Nr. 17.3.017 vom 08.01.2018 – Stein Koordination



Nr.	Norm/Richtlinie - Teil	Datum	Bezeichnung
/ 11 /	TA Lärm 2017	Juni 2017	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz – (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
/ 12 /	VDI 2714	Januar 1988	Schallausbreitung im Freien. WURDE ZURÜCKGEZOGEN! Ersatz: DIN ISO 9613-2
/ 13 /	VDI 2571	August 1976	Schallabstrahlung von Industriebauten. WURDE ZURÜCKGEZOGEN! Ersatz: DIN EN 12354-4:2001-04
/ 14 /	DIN EN ISO 12354-4	November 2017	Bauakustik, Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie (ISO 12354-4:2017), Deutsche Fassung EN ISO 12354-4: 2017
/ 15 /	Parkplatzlärmstudie	August 2007	Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen, und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen
/ 16 /	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Heft 3	2005	Umwelt und Geologie – Lärmschutz in Hessen: Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten
/ 17 /	RLS 90	April 1990 (Sept. 2010)	Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) mit Allgemeinen Rundschreiben von April 1990, April 1991, März 2002, Oktober 2004, Februar 2006, Juni 2006, März 2009, Sept. 2010
/ 18 /	16. BImSchV	Dezember 2014	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung
/ 19 /	VDI 2719	August 1987	Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen
/ 20 /	VDI 4100	Oktober 2012	Schallschutz im Hochbau - Wohnungen - Beurteilung und Vorschläge für erhöhten Schallschutz

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



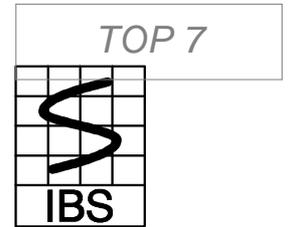
### 3.2 Weitere Bearbeitungsgrundlagen

Es wurden folgende Unterlagen für die Bearbeitung herangezogen:

- / 21 / Beauftragung per E-Mail vom 12.12.2017.
- / 22 / Lageplan des Gebäudes in seiner Umgebung (Auszug aus dem Geobasisinformationen – Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung Neustadt an der Weinstraße vom 07.05. 2010) zur Verfügung gestellt vom Auftraggeber
- / 23 / Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans „Schlossgartenstraße“ der Stadt Bad Kreuznach vom Dezember 2017, zur Verfügung gestellt vom Auftraggeber
- / 24 / Grundrisse und 3D-Ansichten des zu untersuchenden Gebäudes (Vorplanung des Auftraggebers vom 11.12.2017) zur Verfügung gestellt vom Auftraggeber
- / 25 / Digitales Geländemodell (Rasterweite: 1m) der Umgebung des zu untersuchenden Gebäudes, zur Verfügung gestellt vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen
- / 26 / Zugzahlen nach Anlage 2 der 16. BImSchV 2014 („neue Schall 03“) für den Prognosehorizont 2025 der Eisenbahnstrecke 3320, Streckenabschnitt Altenbamberg – Bad Münster am Stein, zur Verfügung gestellt von der Deutschen Bahn AG
- / 27 / Straßenverkehrszahlen für B48 und L379 für 2010 mit Abschätzung eines Prognosefaktors für den Prognosehorizont 2018, zur Verfügung gestellt von Landesbetrieb Mobilität (LBM) Bad Kreuznach

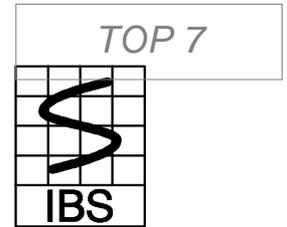
Anlage TOP 7: Anlage 6\_Schalltechnische Untersuchung

Seite 13 von 80 zum Prüfbericht Nr. 17.3.017 vom 08.01.2018 – Stein Koordination



- / 28 / Bebauungsplan der Stadt Bad Münster a.St. - Ebernburg für das Teilgebiet „Schlossgartenstraße“, Änderungsstand: 10.10.1990, zur Verfügung gestellt von Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt
  
- / 29 / Bebauungsplan der Stadt Bad Münster a.St. - Ebernburg für das Teilgebiet „Auf dem Wacholder, Teil II“, Stand: 19.07.2001, zur Verfügung gestellt von Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt
  
- / 30 / Bebauungsplan der Stadt Bad Münster a.St. - Ebernburg für das Teilgebiet „Hinter'm Fahr, Im Setzling, Auf dem Hammerstein“, Stand: 23.03.1994, zur Verfügung gestellt von Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt
  
- / 31 / Bebauungsplan der Stadt Bad Münster a.St. - Ebernburg für das Teilgebiet „Schlossgartenstraße“, 1. Änderung, Stand: 12.05.1982, zur Verfügung gestellt von Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt

Zudem fand am 20.07.2017 ein Ortstermin zur Inaugenscheinnahme des Gebäudes und seiner Umgebung sowie zur Aufnahme schalltechnisch relevanter Parameter sowie am 09.08.2017 ein Messtermin zur Ermittlung der Geräuschemission von Lüftungsöffnungen des Getränkemarktes statt.



## 4 Emissionsberechnungen

### 4.1 Straßenverkehrsemissionen

Als Kennwert der Schallemission wird der Emissionspegel  $L_{m,E}$  berechnet; dies ist der unter Referenzbedingungen (25 m Abstand, 4,00 m Höhe über Straßenniveau, freie Schallausbreitung) berechnete Mittelungspegel.

Die Berechnung der Schallemissionspegel erfolgt mit Hilfe des in Kap. 5.3 beschriebenen Rechenprogramms auf Grundlage der "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90" / 17 /.

Der Emissionspegel eines Straßenabschnitts berechnet sich nach der Formel

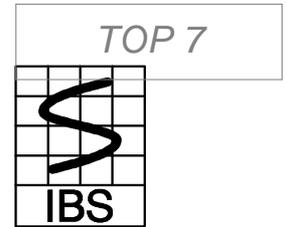
$$L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_v + D_{StrO} + D_{Stg} + D_E \quad \text{[dB(A)]} \quad \text{Gl. 1 - 1}$$

mit

$L_m^{(25)}$	Mittelungspegel an einer langen, geraden Straße im Abstand von 25 m zur Mitte der nächstgelegenen Fahrbahn in 4 m Höhe über Straßenniveau.
$D_v$	Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeiten.
$D_{StrO}$	Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen.
$D_{Stg}$	Korrektur für Steigungen und Gefälle
$D_E$	Korrektur zur Berücksichtigung von Einfachreflexionen

Grundlage der Berechnungen bilden die vom LBM zur Verfügung gestellten Verkehrsdaten (Analyse 2010 plus 6% für die B48 bzw. plus 3% für die L379) / 27 /. Diese beinhalten neben der Anzahl der Fahrbewegungen die für die Berechnung der Emissionspegel maßgeblichen Parameter wie durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV, stündliche Verkehrsstärke M und Lkw-Anteile p (siehe **Anlage 6**). Als zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde 50 km/h angesetzt.

Berücksichtigt wurde die für die B48 und die für die L379 angegebene Straßenverkehrssituation. Für die Straße „Zur Alsenz“ standen keine Verkehrszahlen zur Verfügung. Deren (augenscheinlich geringe) Verkehrsbelastung wird mit 15% der Verkehrsstärke der L379 berücksichtigt.



Die Beschaffenheit der Straßenoberflächen wird einheitlich mit  $D_{StrO} = 0$  dB in Ansatz gebracht. Die Längsneigung der Fahrbahnen und die daraus resultierende Korrektur für Steigungen und Gefälle ergibt sich aus dem der Berechnung zugrunde gelegten Geländemodell / 25 /.

In **Anlage 7** sind die Emissionsansätze für die einzelnen Teilstücke der Straßen zusammengestellt.

#### 4.2 Schienenverkehrsemissionen

Die Berechnung der Schallemissionen des Schienenverkehrs erfolgt nach der Berechnungsvorschrift Schall 03 (Anlage 2 zur 16. BImSchV vom 18.12.2014) / 18 /.

Für Eisenbahnstrecken wird der längenbezogene Schalleistungspegel  $L'_{wA, f, h, m, Fz}$  im Oktavband  $f$ , im Höhenbereich  $h$ , infolge einer Teil-Schallquelle  $m$  für eine Fahrzeugeinheit  $Fz$  je Stunde nach folgender Gleichung berechnet:

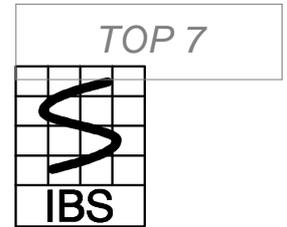
$$L'_{wA, f, h, m, Fz} = a_{A, h, m, Fz} + \Delta a_{f, h, m, Fz} + 10 \log \frac{n_Q}{n_{Q,0}} + b_{f, h, m} \log \left( \frac{v_{Fz}}{v_0} \right) + \sum_c (c1_{f, h, m, c} + c2_{f, h, m, c}) + \sum_k K_k$$

Gl. 1 - 2

mit

$a_{A, h, m, Fz}$	A-bewerteter Gesamtpegel der längenbezogenen Schalleistung bei der Bezugsgeschwindigkeit $v_0 = 100$ km/h auf Schwellengleis mit durchschnittlichem Fahrflächenzustand, nach Beiblatt 1 und 2 der 16. BImSchV, für <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeugkategorie <math>Fz</math></li> <li>• Höhenbereich <math>h</math></li> <li>• Teilquellennummer <math>m</math></li> </ul> in dB
$\Delta a_{A, h, m, Fz}$	Pegeldifferenz im Oktavband $f$ , nach Beiblatt 1 und 2 der 16. BImSchV, in dB
$n_Q$	Anzahl der Schallquellen je Fahrzeugeinheit. Bezugsgröße $n_{Q,0} = 1$
$b_{f, h, m}$	Geschwindigkeitsfaktor für <ul style="list-style-type: none"> <li>• Oktavband <math>f</math></li> <li>• Höhenbereich <math>h</math></li> <li>• Teilquellennummer <math>m</math></li> </ul>

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



Seite 16 von 80 zum Prüfbericht Nr. 17.3.017 vom 08.01.2018 – Stein Koordination

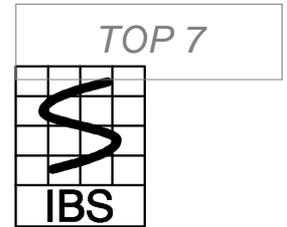
$v_{Fz}$	Geschwindigkeit für Fahrzeugkategorie Fz. Bezugsgröße $v_0 = 100$ km/h
$c1_{f, h, m, c}$	Pegelkorrektur für die Fahrbahnart nach Tabelle 7 bzw. Tabelle 15 der 16. BImSchV für <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oktavband f</li> <li>- Höhenbereich h</li> <li>- Teilquellennummer m</li> </ul>
$c2_{f, h, m, c}$	Pegelkorrektur für den Fahrflächenzustand nach Tabelle 8 der 16. BImSchV für <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oktavband f</li> <li>- Höhenbereich h</li> <li>- Teilquellennummer m</li> </ul>
$K_k$	Pegelkorrekturen, z.B. für Brücken mit/ohne Schallminderungsmaßnahmen, für Auffälligkeit von Geräuschen, für meteorologische Einflüsse etc.

In den Berechnungen werden die acht Oktavbänder mit den Mittenfrequenzen von 63 Hz bis 8000 Hz berücksichtigt.

Die Geschwindigkeit  $v_{Fz}$  wird wie folgt ermittelt:

Ausgangspunkt ist die zulässige fahrzeugbedingte Höchstgeschwindigkeit im Regelverkehr. Haben mehrere Fahrzeuge eines Zuges unterschiedliche Höchstgeschwindigkeiten, ist die Höchstgeschwindigkeit des langsamsten Fahrzeugs für alle Fahrzeuge zu verwenden. Ist die zulässige Streckengeschwindigkeit geringer, ist diese anzusetzen. Im Bereich von Personenbahnhöfen (innerhalb der Einfahrtsignale) und von Haltepunkten bzw. Haltestellen (Bahnsteiglänge zuzüglich auf jeder Seite 100 m) ist die zulässige Geschwindigkeit der freien Strecke, mindestens aber 70 km/h anzusetzen. Mit  $v_{Fz} = 70$  km/h werden die in Bahnhöfen und an Haltepunkten bzw. in Haltestellenbereichen anfallenden Geräusche, die z. B. durch das Türeenschließen oder beim Überfahren von Weichen und/oder beim Bremsen und Anfahren entstehen, berücksichtigt.

Bei Verkehr von  $n_{Fz}$  Fahrzeugeinheiten pro Stunde der Art  $F_z$  wird der Pegel der längenbezogenen Schalleistung im Oktavband f und Höhenbereich h nach folgender Gleichung berechnet:



$$L_{w'A,f,h} = 10 \log \left( \sum_{m,Fz} n_{Fz} 10^{0,1L'_{wA,f,h,m,Fz}} \right)$$

Gl. 1 - 3

mit

$L_{w'A, f, h, m, Fz}$  Längenbezogener Schallleistungspegel im Oktavband  $f$ , im Höhenbereich  $h$ , infolge einer Teil-Schallquelle  $m$  für eine Fahrzeugeinheit der Kategorie  $Fz$  pro Stunde

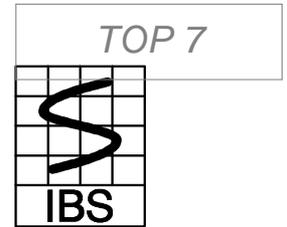
Die Berechnung erfolgt mit Hilfe des in Kap. 5.3 beschriebenen Rechenprogramms auf Basis der von der Deutschen Bahn AG zur Verfügung gestellten Zugdaten / 26 / (siehe **Anlage 5**). Für die Beurteilung der Geräuschmissionen ist die zukünftig zu erwartende Situation maßgebend. Die Berechnung wurde daher auf Basis der Prognose für das Jahr 2025 durchgeführt. Die Anzahl der Schienenfahrzeuge wurde dabei gleichmäßig auf die beiden Gleise (bezeichnet mit „Nahgleis“ für das näher zum untersuchten Gebäude hin liegende Gleis und „Ferngleis“ für das weiter vom Gebäude weg liegenden Gleis) aufgeteilt. Die Streckenhöchstgeschwindigkeit beträgt in dem betreffenden Streckenabschnitt 90 km/h.

In dem untersuchten Streckenabschnitt sind Schwellengleise verbaut. Es wird davon ausgegangen, dass dort keine Schallminderungstechniken am Gleis verbaut sind. Im Bereich der Eisenbahnbrücke über die Nahe wurde eine Korrektur für Brücken  $K_{Br}$  berücksichtigt. Pegelkorrekturen für die Auffälligkeit von Geräuschen wie z.B. Kurvenfahrgeräusche werden nicht in Ansatz gebracht.

In **Anlage 8** sind die Emissionsansätze für die einzelnen Teilstücke der Schienenstrecken zusammengestellt.

#### 4.3 Parkplatzemissionen

Östlich des untersuchten Gebäudes sind gemäß Bebauungsplanentwurf zwei vorhandene Parkflächen als private Parkflächen ausgewiesen. Derzeit umfasst diese Fläche, nachfolgend als P (groß) bezeichnet, 43 Stellplätze. Es wird davon ausgegangen, dass diese Anzahl erhalten bleibt. Südlich des untersuchten Gebäudes ist derzeit eine weitere Parkfläche mit 4 Stellplätzen vorhanden. Der aktuelle Bebau-



ungsplanentwurf sieht hier allerdings keine Parkfläche sondern Straßenverkehrsfläche mit Gehwegen vor. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese Parkfläche zukünftig entfällt.

Im Tagzeitraum wird für die privaten Parkflächen von einer Fahrzeugwechselhäufigkeit von 0,3 Fahrzeugen pro Stellplatz und Stunde ausgegangen, im Nachtzeitraum von 0,06 Fahrzeugen pro Stellplatz und Stunde.

Die Berechnung der Schallemissionen dieser privaten Parkplätze erfolgt nach DIN 18005-1 / 4 / in Verbindung mit RLS-90 / 17 /.

In DIN 18005-1 wird zur Berechnung der Schallemissionen öffentlicher Parkplätze auf den Abschnitt 4.5 der RLS-90 verwiesen.

Hiernach kann der Emissionspegel  $L^*_{m,E}$  nach folgender Gleichung berechnet werden:

$$L^*_{m,E} = 37 + 10 \cdot \lg(N \cdot n) + D_p \quad \text{Gl. 1 - 4}$$

mit

$L^*_{m,E}$	Mittelungspegel in 25 m Abstand zum Mittelpunkt der Fläche
N	Anzahl der Fahrzeugbewegungen je nach Stellplatz und Stunde
n	Anzahl der Stellplätze auf der Parkfläche bzw. -teilfläche
$D_p$	Zuschlag für unterschiedliche Parkplatztypen

Die Berechnung der Schallemissionen nach RLS-90 erfolgt in dem in Abschnitt 5.3 beschriebenen schalltechnischen Berechnungsprogramm.

Es wurden folgende Angaben zur Berechnung der Schallemissionen zu Grunde gelegt:

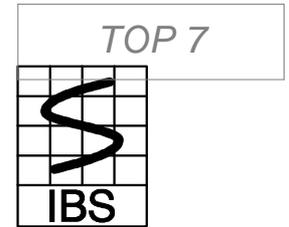


Tabelle 3: Eingangsdaten für die Berechnung der Schallemissionen der privaten Parkplätze

	Parkplatz P (groß)	Parkplatz P (groß)
<b>Beurteilungszeitraum</b>	Tag	Nacht
<b>Parkplatzart</b>	Pkw-Parkplatz	Pkw-Parkplatz
<b>Bewegungshäufigkeit N [...]</b>	0,3	0,06
<b>Anzahl der Stellplätze n [...]</b>	43	43
<b>Zuschlag <math>D_P</math> [dB(A)]</b>	0	0
<b>Gesamtfläche [m<sup>2</sup>]</b>	1560,5	1560,5

Die Berechnung der Schallemissionen des gewerblichen Kundenparkplatzes erfolgt nach der Parkplatzlärmstudie / 15 /. Nach der Parkplatzlärmstudie kann der flächenbezogene Schalleistungspegel  $L_{wA}$  eines Parkplatzes getrennt für den Tag und die Nacht nach folgender Gleichung berechnet werden:

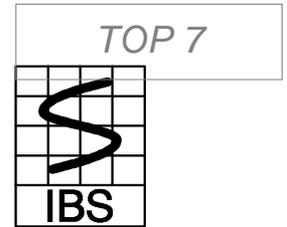
$$L_{wA} = 63 + K_{PA} + K_I + K_D + K_{Stro} + 10 \cdot \log(B \cdot N) - 10 \cdot \log \frac{S}{1 \text{ m}^2} \quad \text{Gl. 1 - 5}$$

mit

$K_{PA}$	Zuschlag für unterschiedliche Parkplatzarten
$K_I$	Zuschlag für das Taktmaximalpegelverfahren
$K_D$	Zuschlag für den Schallanteil, der von durchfahrenden Fahrzeugen herrührt, abhängig von der Zahl der Stellplätze
$K_{Stro}$	Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen
$N$	Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Bezugsgröße und Stunde)
$B$	Bezugsgröße, die den untersuchten Parkplatz charakterisiert, z.B. Anzahl der Stellplätze
$S$	Gesamtfläche bzw. Teilfläche des Parkplatzes

Ein Parkvorgang setzt sich dabei aus zwei Bewegungen (1 x Anfahrt und 1 x Abfahrt) zusammen. Für die Nutzung des Kundenparkplatzes des Getränkemarktes werden 30 Pkw Stellplätze angesetzt. Entsprechend der Parkplatzlärmstudie ergeben sich folgende Werte der Berechnungsparameter:

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.

**Tabelle 4: Pkw-Parkplatz mit 30 Stellplätzen (Kundenparkplatz Getränkemarkt)**

Zuschlag für Parkplatzart $K_{PA}$	5 dB(A)
Zuschlag für Impulshaltigkeit $K_I$	4 dB(A)
Zuschlag für Durchfahrtanteil $K_D$	Wird vom schalltechnischen Berechnungsprogramm berechnet nach der Formel $K_D = 2.5 * \log(B - 9)$
Zuschlag für Fahrbahnoberfläche $K_{StrO}$	0 dB(A) bei Parkplätzen an Einkaufsmärkten, da das Klappern von Einkaufswagen pegelbestimmend und in $K_{PA}$ bereits berücksichtigt ist
B	30
N (Tag / Nacht)	2 / 0 Bewegungen pro Stellplatz und Stunde

Dieser Ansatz entspricht für diesen Parkplatz einer Bewegungshäufigkeit von 600 Bewegungen während der werktäglichen Öffnungszeiten (9:00 bis 19:00 Uhr) und 0 Bewegungen in der lautesten Nachtstunde. Auf den Beurteilungszeitraum Tag bezogen ergibt sich damit für diesen Parkplatz ein Schalleistungspegel von  $L_{WA,r} = 93,1$  dB(A). Im Hinblick auf kurzzeitige Geräuschspitzen kann für die Stellplätze ein Spitzen-Schalleistungspegel  $L_{WA,max} = 100$  dB(A)<sup>2</sup> angesetzt werden.

#### 4.4 Gewerbliche Schallemissionen des Getränkemarktes

Bei nicht über den gesamten Beurteilungszeitraum hinweg konstanten Geräuschen werden in der Regel bewertete Schalleistungspegel  $L_{WA,r}$ , d.h. auf den Beurteilungszeitraum bezogene Schalleistungspegel, aus den energieäquivalenten Schalleistungspegeln  $L_{WA,eq}$  bestimmt.

$$L_{WA,r} = L_{WA,eq} + K_{Te}$$

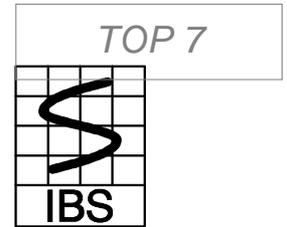
Gl. 1 - 6

mit:  $L_{WA,r}$  Auf die Beurteilungszeit bezogener A-bew. Schalleistungspegel des jeweiligen Emittenten in dB(A)

$K_{Te}$  Korrektur für Einwirkzeit in dB

$$K_{Te} = 10 \times \log\left(\frac{T_E}{T_0}\right)$$

<sup>2</sup> Heck- oder Kofferraumdeckelschließen



$T_E$  = gesamte Einwirkdauer des jeweiligen Vorgangs im Beurteilungszeitraum  
in min

$T_0 = 960$  min im Tagzeitraum (16 h)

$T_0 = 60$  min im Nachtzeitraum (1 h)

Ggf. sind in den o.a. Emissionsansätzen bereits Zuschläge für Impulshaltigkeit  $K_I$  bzw. Zuschläge für Ton- oder Informationshaltigkeit  $K_T$  enthalten. Sind diese Zuschläge bereits im Emissionsansatz berücksichtigt, werden sie bei der weiteren Immissionsberechnung nicht noch einmal veranschlagt.

Neben den Schallemissionen in Verbindung mit der Stellplatznutzung (Kundenparkplatz) sind die Schallabstrahlung bei der Anlieferung von Getränken und der Abtransport von Leergut relevant. Demgegenüber werden die Innenpegel im Verkaufsraum, im Sozialraum und im Lagerraum als unrelevant angesehen.

Im Tagzeitraum ist während der Öffnungszeiten von max. 3 Anlieferungen bzw. Abtransporten per Lkw pro Tag auszugehen, wobei i.d.R. der anliefernde Lkw auch das gesammelte Leergut wieder mitnimmt. Im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) findet kein Lieferverkehr statt.

Der Fahrweg eines Lkw kann nach / 16 / mit einem linienbezogenen Schallleistungspegel von:

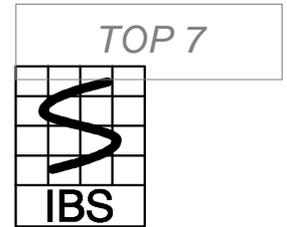
$$L_{WA, Lkw, 1h} = 63 \text{ dB(A)/m}$$

in Ansatz gebracht werden. Bei Rangierfahrten wird ein Pegelzuschlag in Höhe von 5 dB(A) berücksichtigt. Dabei können sich nach / 16 / kurzzeitige Geräuschspitzen von bis zu:

$$L_{WA, max, Lkw} = 108 \text{ dB(A)}^3$$

ergeben.

<sup>3</sup> Betriebsbremse LKW



Die Verladung erfolgt an einer Rückwärtsrampe mittels Hubwagen. Unter Last wirkt sich die auf das Fahrgestell des Hubwagens drückende Masse stärker pegelmindernd auf das Hubwagengeräusch aus als Flaschenklirren o.ä. pegelerhöhend wirkt. Das Riffel- oder Tränenblech der Lkw-Ladebühne lässt sich akustisch als unebener Asphalt betrachten, sodass für das Verladen nach / 16 / ein Schallleistungspegel  $L_{WATeq}$  (incl. Impulszuschlag) von

$$L_{WATeq} = 90 \text{ dB(A)}$$

sowie ein Spitzen-Schallleistungspegel  $L_{WATmax}$  von

$$L_{WATmax} = 105 \text{ dB(A)}$$

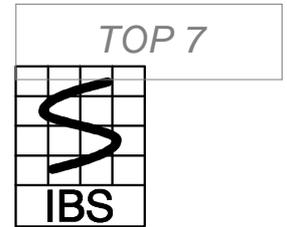
in Ansatz gebracht werden können. Jeder Verladevorgang wird mit einem Zeitansatz von 30 min berücksichtigt.

Der Verkaufsraum wird belüftet. Die Schallemission des Zuluftgitters und des Abluftgitters (beide Nordfassade) wurde messtechnisch mit  $L_{WAeq} = 47 \text{ dB(A)}$  ermittelt. Unter Berücksichtigung der Messunsicherheit wird für jedes Lüftungsgitter ein Schallleistungspegel von

$$L_{WAeq} = 50 \text{ dB(A)}$$

in Ansatz gebracht. Es wird davon ausgegangen, dass beide Lüftungsöffnungen rund um die Uhr einwirken.

Die Emissionsansätze für den Getränkemarkt sind in **Anlage 9** (Betriebsvorgänge) und **Anlage 10** (Fahrgeräusche) noch einmal zusammengefasst.



## 5 Immissionsberechnungen

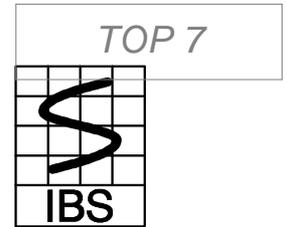
### 5.1 Vorbelastung mit gewerblichen Geräuschimmissionen

Der Immissionsrichtwert an einem Immissionsort darf in der Regel nicht von einer Anlage allein ausgeschöpft werden, sondern ist von allen relevant auf diesen Immissionsort einwirkenden gewerblichen Schallquellen zusammen einzuhalten.

Gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm / 10 / darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage jedoch auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet („Irrelevanzklausel“ der TA Lärm).

Im vorliegenden Fall sind die Immissionsorte bereits durch Gewerbelärm durch den bestehenden Getränkehandel sowie anderer Gewerbebetriebe in der Umgebung vorbelastet. Da auch andere gewerbliche Schallemitenten im näheren Umfeld des Plangebietes relevant auf die Immissionsorte einwirken, müssen diesen Emittenten auch entsprechende Schallimmissionskontingente (Vorbelastung) zugestanden werden. Im vorliegenden Fall trifft dies auf den Steinmetzbetrieb / Automobilhandel in der Berliner Straße 80 (IP 5) und den Künstlerbahnhof in der Berliner Straße 77 (IP 4) zu. Auf Grund ihrer Entfernung von mehr als 100 m tragen weitere Gewerbebetriebe wie z.B. Gastronomische Betriebe in der Schlossgartenstraße nicht relevant zur Vorbelastung des Plangebietes bei.

Da der Steinmetzbetrieb / Automobilhandel dem Künstlerbahnhof direkt gegenüber liegt, kann weder der Steinmetzbetrieb / Automobilhandel noch der Künstlerbahnhof uneingeschränkt gewerbliche Geräusche emittieren, ohne die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der direkten Nachbarschaft zu überschreiten.



Der Steinmetzbetrieb / Automobilhandel liegt in einem Mischgebiet (MI) / 30 /. Das Grundstück, auf dem der Künstlerbahnhof steht, ist als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen / 29 /. Die Schutzwürdigkeit wird vergleichbar eines Mischgebietes (MI) angesetzt.

In Anlehnung an DIN 18005-1 kann im Hinblick auf die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für die Berechnung der in der Umgebung eines Mischgebietes zu erwartende Beurteilungspegel das entsprechend gewerblich genutzte Flurstück als Flächenschallquelle mit folgenden flächenbezogenen Schalleistungspegeln angesetzt werden:

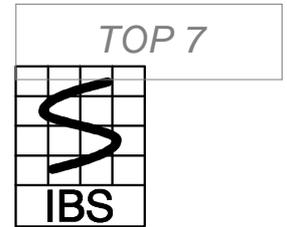
- Mischgebiet, tags 55 dB(A)/m<sup>2</sup> und nachts 40 dB(A)/m<sup>2</sup>

Dass hier nachts ein um 15 dB(A) niedriger flächenbezogener Schalleistungspegel in Ansatz gebracht wird, trägt dem Umstand Rechnung, dass in einem Mischgebiet auch Wohnnutzungen und damit höhere Schutzansprüche im Nachtzeitraum zu berücksichtigen sind. Da keine weiteren Gewerbebetriebe in der unmittelbaren Nähe sind, werden zur Absicherung der Prognose um 4 dB(A) erhöhte flächenbezogene Schalleistungspegel für die Vorbelastung angesetzt:

- Flurstück 463/1 (Steinmetz / Automobilhandel)  
tags 59 dB(A)/m<sup>2</sup> und nachts 44 dB(A)/m<sup>2</sup>
- Flurstück 422/33 (Künstlerbahnhof)  
tags 59 dB(A)/m<sup>2</sup> und nachts 44 dB(A)/m<sup>2</sup>

Da die Gebietsnutzung innerhalb des Plangebietes von Mischgebiet (MI) auf Allgemeines Wohngebiet (WA) geändert werden soll, werden die Geräuschimmissionen des Getränkemarktes in Folge der geplanten Nutzungsänderung nicht der Vorbelastung zugerechnet, sondern bei der Beurteilung als Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm behandelt.





Die eingegebenen Koordinaten der Objekte, z.B. von

- Straßenachsen,
- Beugungskanten (Lärmschutzwälle und -wände, Einschnittsböschungen, Gebäude, Geländeerhebungen etc.),
- reflektierenden Flächen,
- Bewuchs,

können am Bildschirm kontrolliert werden.

Auch die Erstellung von Rasterlärmkarten ist möglich. Die Ausgabe der Rasterlärmkarte besteht aus Plotbildern, in denen die Flächen des Untersuchungsgebiets gestaffelt nach Immissionspegelklassen in verschiedenen Farben dargestellt werden. Die Anzeige von Isolinien ist ebenfalls möglich.

#### 5.4 Berechnungsgang der Beurteilungspegel

Die Immissionspegel an den untersuchten Immissionsorten werden in dem in Abschnitt 5.3 beschriebenen schalltechnischen Berechnungsprogramm ermittelt.

##### 5.4.1 Berechnung des Beurteilungspegels von Straßenverkehr nach RLS 90 (16. BImSchV)

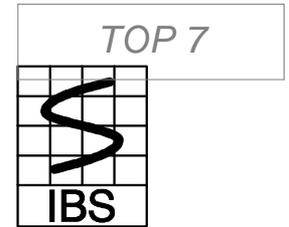
Der von einem Fahrstreifen einer "langen, geraden Straße" an einem Immissionsort hervorgerufene Mittelungspegel  $L_{m,n}$  bzw.  $L_{m,f}$  vom nahen (Index "n") bzw. fernen (Index "f") äußeren Fahrstreifen wird berechnet nach der Formel

$$L_{m,n} = L_{m,E} + D_{s\perp} + D_{BML} + D_{BL} \text{ [dB(A)]} \quad \text{bzw.} \quad \text{(Gl. 1 - 7)}$$

$$L_{m,f} = L_{m,E} + D_{s\perp} + D_{BML} + D_{BL} \text{ [dB(A)]}$$

mit

$L_{m,E}$	Emissionspegel für den untersuchten Fahrstreifen
$D_{s\perp}$	Pegeländerung zur Berücksichtigung des Abstandes und der Luftabsorption



Seite 27 von 80 zum Prüfbericht Nr. 17.3.017 vom 08.01.2018 – Stein Koordination

$D_{BM\perp}$	Pegeländerung zur Berücksichtigung der Boden- und Meteorologiedämpfung
$D_{B\perp}$	Pegeländerung durch topographische Gegebenheiten und bauliche Maßnahmen

Liegt keine "lange, gerade Straße" im Sinne der RLS 90 vor, wird die zu untersuchende Straße in Teilstücke unterteilt. Der Mittelungspegel von einem Fahrstreifen eines Teilstücks kann nach folgender Gleichung berechnet werden:

$$L_{m,i} = L_{m,E} + D_I + D_s + D_{BM} + D_B \quad [\text{dB(A)}] \quad (\text{Gl. 1 - 8})$$

mit:

$L_{m,E}$	Emissionspegel für das Teilstück
$D_I$	Korrektur zur Berücksichtigung der Teilstücklänge
$D_s$	Pegeländerung zur Berücksichtigung des Abstandes und der Luftabsorption
$D_{BM}$	Pegeländerung zur Berücksichtigung der Boden- und Meteorologiedämpfung
$D_B$	Pegeländerung durch topographische und bauliche Gegebenheiten ( $D_B = D_{\text{refl}} - D_z$ )

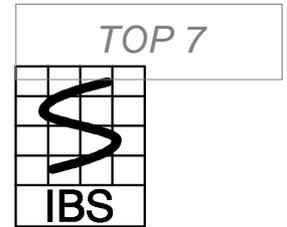
Die für die einzelnen Teilstücke berechneten Mittelungspegel werden energetisch zum Mittelungspegel  $L_m$  zusammengefasst.

Der Beurteilungspegel  $L_r$  berechnet sich schließlich nach der Formel

$$L_r = L_m + K \quad [\text{dB(A)}] \quad (\text{Gl. 1 - 9})$$

mit:

$L_m$	Energetisch zusammengefasste Mittelungspegel $L_{m,i}$ der beiden Fahrstreifen
$K$	Zuschlag für erhöhte Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen.



#### 5.4.2 Berechnung des Beurteilungspegels von Schienenverkehr nach Schall 03 (16. BImSchV)

##### Schallausbreitungsrechnung für Schienenstrecken (Eisenbahnen und Straßenbahnen)

Die Schallimmission an einem Immissionsort wird als äquivalenter Dauerschalldruckpegel  $L_{pAeq}$  für den Zeitraum einer vollen Stunde berechnet. Er wird gebildet durch energetische Addition der Beiträge von

- allen Teilschallquellen in Oktavbändern mit Mittenfrequenzen von 63 Hz bis 8000 Hz
- allen Höhenbereichen  $h$
- allen Teilstücken  $kS$
- allen Ausbreitungswegen  $w$ .

Bei der Berechnung werden folgende Geräuschanteile berücksichtigt:

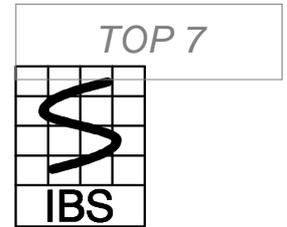
- Rollgeräusch, hervorgerufen von Rad- und Schienenrauheit
- Aerodynamische Geräusche, hervorgerufen durch die am Fahrzeugkasten bzw. dem Stromabnehmer entlang strömende Luft
- Aggregatgeräusche von am Fahrzeug montierten Aggregaten wie Klimaanlage etc.
- Antriebsgeräusche von der Lokomotive bzw. den Motoren der Triebwagen

Aus den Schalleistungspegeln der einzelnen Schallquellen wird der energieäquivalente Dauerschalldruckpegel am Immissionsort  $L_{pAeq}$  entsprechend den Vorgaben der Schall 03 (Anlage 2 zur 16. BImSchV / 18 /) nach folgender Formel berechnet:

$$L_{pAeq} = 10 \log \left( \sum_{f,h,kS,w} 10^{0.1(L_{wA,f,h,kS} + D_{l,Ks,w} + D_{\Omega,Ks} - A_{f,h,kS,w})} \right) \quad [\text{dB}] \quad (\text{Gl. 1 - 10})$$

mit  $L_{wA, f, h, kS}$  A-bewerteter Schalleistungspegel der Punktschallquelle in der Mitte des Teilstücks  $kS$ , der die Emission aus dem Höhenbereich  $h$  angibt [dB re 1 pW]

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



- $D_{l, kS, w}$  Richtwirkungskorrektur für den Ausbreitungsweg  $w$  für das Teilstück  $kS$ , die beschreibt, um wie viel der von einer Punktschallquelle erzeugte äquivalente Dauerschalldruckpegel in der auf dem Ausbreitungsweg  $w$  relevanten Richtung von dem Pegel einer ungerichteten Punktschallquelle abweicht [dB]
- $D_{\Omega, kS}$  Raumwinkelmaß [dB]
- $A_{f, h, kS, w}$  Ausbreitungsdämpfungsmaß im Oktavband  $f$  im Höhenbereich  $h$  vom Teilstück  $kS$  längs des Weges  $w$  [dB].  
Hier werden die geometrische Ausbreitungsdämpfung  $A_{div}$ , die Dämpfung auf Grund des Bodeneffekts  $A_{gr}$  und die Dämpfung auf Grund von Abschirmung  $A_{bar}$  berücksichtigt (vgl. hierzu DIN ISO 9613-2).

Diese Berechnungen werden in dem in Abschnitt 5.3 beschriebenen Rechenprogramm durchgeführt.

### **Berechnung des äquivalenten Dauerschalldruckpegels in Beurteilungszeiträumen**

Die äquivalenten Dauerschalldruckpegel  $L_{pAeq, Tag}$  bzw.  $L_{pAeq, Nacht}$  werden mit dem in Abschnitt 5.3 beschriebenen Berechnungsprogramm nach den folgenden Gleichungen berechnet:

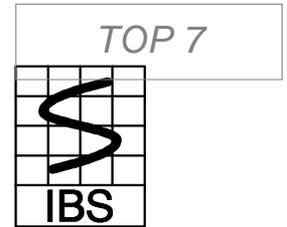
$$L_{pAeq, Tag} = 10 * \log \left( \frac{1}{16} * \sum_{T=1}^{16} 10^{(L_{pAeq, T})/10} \right)$$

$$L_{pAeq, Nacht} = 10 * \log \left( \frac{1}{8} * \sum_{N=1}^8 10^{(L_{pAeq, N})/10} \right)$$

(Gl. 1 - 11)

mit:

- $L_{pAeq, T}$  bzw.  $L_{pAeq, N}$  Äquivalenter Dauerschalldruckpegel in der Stunde  $T$  für den Tagzeitraum (6 Uhr bis 22 Uhr) bzw. in der Stunde  $N$  für den Nachtzeitraum (22 Uhr bis 6 Uhr)
- $T$  bzw.  $N$  Zähler für volle Stunden des Beurteilungszeitraums Tag bzw. Nacht



### Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenstrecken (Eisenbahnen und Straßenbahnen)

Aus den ermittelten äquivalenten Dauerschalldruckpegeln wird der Beurteilungspegel  $L_r$  folgendermaßen berechnet:

$$L_{r, \text{Tag}} = L_{pAeq, \text{Tag}} + K_S \quad (\text{Gl. 1 - 12})$$

$$L_{r, \text{Nacht}} = L_{pAeq, \text{Nacht}} + K_S$$

mit:

$L_{pAeq, \text{Tag}}$ bzw. $L_{pAeq, \text{Nacht}}$	Äquivalenter Dauerschalldruckpegel für den Tagzeitraum (6 Uhr bis 22 Uhr) bzw. Nachtzeitraum (22 Uhr bis 6 Uhr)
$K_S$	Pegelkorrektur Straße – Schiene („Schienenbonus“). Diese Pegelkorrektur ist seit dem 1.1.2015 für Eisenbahnen nicht mehr anzuwenden. Zum 1.1.2019 wird diese Pegelkorrektur auch für Straßenbahnen abgeschafft.

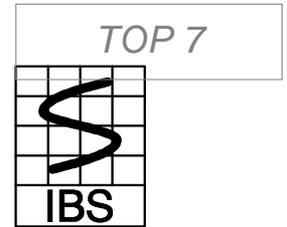
Pegelkorrekturen für ton-, impuls- oder informationshaltiges Geräusch werden hier nicht berücksichtigt, da sie in den Kenngrößen für die Schallemission enthalten sind.

Bei der Beurteilung der Schienenverkehrsgeräusche wird der sog. „Schienenbonus“ ( $K_S = -5 \text{ dB}$ ) hier nicht in Ansatz gebracht.

#### 5.4.3 Berechnung des Beurteilungspegels des Gewerbelärms nach TA Lärm

Die Immissionspegel an den untersuchten Immissionsorten werden in dem in Abschnitt 5.3 beschriebenen schalltechnischen Berechnungsprogramm ermittelt.

Der energieäquivalente Dauerschalldruckpegel am Immissionsort bei Mitwind für einzelne Frequenzbänder,  $L_{fT}(DW)$ , wird nach DIN ISO 9613-2 / 3 /nach folgender Formel berechnet:



Seite 31 von 80 zum Prüfbericht Nr. 17.3.017 vom 08.01.2018 – Stein Koordination

$$L_{fT}(DW) = L_w + D_c - A_{div} - A_{atm} - A_{gr} - A_{bar} - A_{misc} \text{ [dB]} \quad (\text{Gl. 1 - 13})$$

mit	$L_w$	Schalleistungspegel der Schallquelle [dB re 1 pW]
	$D_c$	Richtwirkungskorrektur, die beschreibt, um wieviel der von einer Punktschallquelle erzeugte äquivalente Dauerschalldruckpegel in einer festgelegten Richtung von dem Pegel einer ungerichteten Punktschallquelle abweicht [dB]
	$A_{div}$	Dämpfung auf Grund geometrischer Ausbreitung [dB]
	$A_{atm}$	Dämpfung auf Grund von Luftabsorption [dB]
	$A_{gr}$	Dämpfung auf Grund des Bodeneffekts [dB]
	$A_{bar}$	Dämpfung auf Grund von Abschirmung [dB]
	$A_{misc}$	Dämpfung auf Grund verschiedener anderer Effekte, z.B. durch Bewuchs des Geländes

Die Beträge der einzelnen Dämpfungsterme A werden mit dem Rechenprogramm in Abhängigkeit von den geometrischen Gegebenheiten (Abstand zwischen Schallquelle und Immissionsort, Höhe der Schallquelle bzw. des Immissionsorts über Grund, Höhe von Hindernissen im Ausbreitungsweg, Reflexionseigenschaften des Bodens etc.) ermittelt.

Der Bodeneffekt wurde nach dem alternativen Verfahren nach Kapitel 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 berechnet.

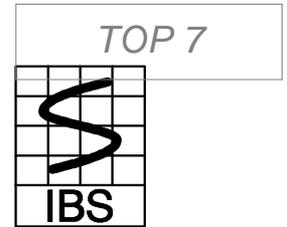
Aus den ermittelten Immissionspegeln wird nach TA Lärm der Beurteilungspegel  $L_r$  folgendermaßen berechnet:

$$L_r = 10 * \log \left( \frac{1}{T_r} * \sum_{j=1}^N T_j * 10^{(L_{Aeq,j} - C_{met} + KT_j + Kl_j + KR_j) / 10} \right) \quad (\text{Gl. 1 - 14})$$

mit:

$T_j$	Teil-Betriebsdauer der Geräuschquelle (Teilzeit j) [h]
$T_r$	Beurteilungszeitraum [h] - Zeitraum „Tag“ = 16 h - Zeitraum „Nacht“ = 1 h
N	Zahl der gewählten Teilzeiten
$L_{Aeq,j}$	äquivalenter A-bewerteter Schalldruckpegel während der Teilzeit $T_j$

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



$L_r$	Beurteilungspegel [dB(A)]
$C_{met}$	meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 [dB]
$K_{Tj}$	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit [dB]
$K_{ij}$	Zuschlag für Impulshaltigkeit [dB]
$K_{Rj}$	Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit in der Teilzeit $T_j$ [dB]

### Zeitliche Bewertung

Die zeitliche Bewertung berücksichtigt die Einwirkdauer der einzelnen Geräusche im Beurteilungszeitraum: tagsüber 16 Stunden bzw. lauteste Stunde nachts.

### Meteorologische Korrektur $C_{met}$

Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel nach TA Lärm ist die meteorologische Korrektur  $C_{met}$  zu berücksichtigen, um meteorologischen Einflüssen auf die Schallausbreitung Rechnung zu tragen.

### Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit $K_T$

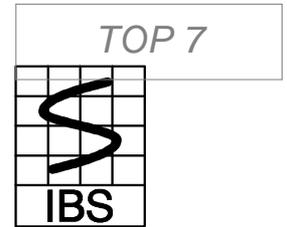
Ist das gemessene Geräusch in der subjektiven Wahrnehmung tonhaltig, wird gemäß TA Lärm ein Zuschlag von 3 oder 6 dB, je nach Ausprägtheit des Tons, vergeben. Bei der subjektiven Wahrnehmung informationshaltiger Geräusche wird, je nach Ausprägtheit der Informationshaltigkeit, ein Zuschlag von 3 oder 6 dB vergeben.

### Zuschlag für Impulshaltigkeit $K_i$

Ist das gemessene Geräusch impulshaltig, wird die Differenz zwischen dem gemessenen Taktmaximal-Mittelungspegel  $L_{AFTeq}$  und dem Mittelungspegel  $L_{Aeq}$  gebildet. Diese Differenz wird dann als Impulszuschlag  $K_i$  angesetzt.

### Zuschlag für Ruhezeiten $K_R$

Für die Gebietsnutzungen der Zeilen 5 – 7 der Tabelle 6 sind gemäß TA Lärm Zuschläge bei der Ermittlung des Beurteilungspegels in den frühen Morgen- und späten



Abendstunden zu erheben, um die erhöhte Störwirkung von Geräuschen zu berücksichtigen.<sup>4</sup>

Der Zuschlag beträgt 6 dB(A) und ist auf folgende Teilzeiten zu erheben:

- an Werktagen: 06:00 bis 07:00 Uhr  
20:00 bis 22:00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen: 06:00 bis 09:00 Uhr  
13:00 bis 15:00 Uhr  
20:00 bis 22:00 Uhr

Bei Geräuschquellen, die während der gesamten Tageszeit konstante Emissionen aufweisen, führt obiger Zuschlag

- an Werktagen zu einer Erhöhung des Pegels um 1,9 dB(A)
- an Sonn- und Feiertagen zu einer Erhöhung des Pegels um 3,6 dB(A).

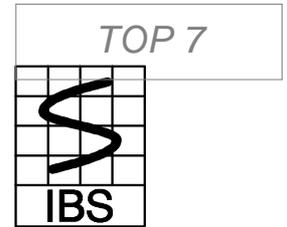
### 5.5 Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109

Wenn ohne aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen die Immissionsrichtwerte bzw. Orientierungswerte der für die einzelnen Lärmarten heranzuziehenden Regelwerke überschritten werden, müssen entsprechende Lärmschutzmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden. Wenn aktive Lärminderungsmaßnahmen nicht möglich oder nicht sinnvoll sind, müssen passive Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden. Die Bemessung passiver Lärmschutzmaßnahmen erfolgt hierbei auf Basis der maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 / 6 /. Der maßgebliche Außenlärmpegel wird nach DIN 4109-2 / 9 / ermittelt.

Hierfür wird die Lärmbelastung durch Verkehr errechnet und anschließend durch energetische Addition der gewerblich zulässigen Lärmbelastung überlagert.

<sup>4</sup> Die Änderung der TA Lärm vom 01.06.2017 berücksichtigt noch nicht, dass sich die Einführung des urbanen Gebietes als neue Gebietskategorie auch auf die Nummer 6.5 der TA Lärm auswirkt. Sinngemäß muss in Nummer 6.5 der TA Lärm in Satz 1 die Angabe „Buchstaben d bis f“ durch die Angabe „Buchstaben e bis g“ ersetzt werden.

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



### 5.5.1 Verkehrslärm (Straßen- und Schienenverkehr)

Die Beurteilungspegel des gesamten Straßen- und Schienenverkehrs (Straßen, öffentliche und private Parkplätze sowie Eisenbahn) werden für den Tag (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) bzw. für die Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nach der 16. BImSchV ermittelt, wobei zur Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels zu den errechneten Werten jeweils 3 dB(A) zu addieren sind.

Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag minus Nacht weniger als 10 dB(A), so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB(A).

### 5.5.2 Gewerbe- und Industrieanlagen

Im Regelfall wird als maßgeblicher Gewerbe-Außenlärmpegel der nach der TA Lärm / 10 / im Bebauungsplan für die jeweilige Gebietskategorie angegebene Tag-Immissionsrichtwert eingesetzt, wobei zu dem Immissionsrichtwert 3 dB(A) zu addieren sind.

Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag minus Nacht weniger als 15 dB(A), so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 15 dB(A).

Zur Berücksichtigung gewerblicher Geräusche wird bei der Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels im Tagzeitraum (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) ein Immissionsrichtwert von **55 dB(A)** bzw. für die Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ein Immissionsrichtwert von **40 dB(A)** in Ansatz gebracht.

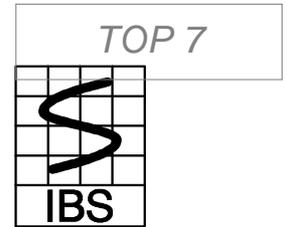
### 5.5.3 Überlagerung mehrerer Schallimmissionen

Rührt die Geräuschbelastung wie im vorliegenden Fall von mehreren Schallquellen her, so berechnet sich der resultierende Außenlärmpegel  $L_{a,res}$  aus den einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegeln  $L_{a,i}$  nach folgender Gleichung:

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.

## Anlage TOP 7: Anlage 6\_Schalltechnische Untersuchung

Seite 35 von 80 zum Prüfbericht Nr. 17.3.017 vom 08.01.2018 – Stein Koordination

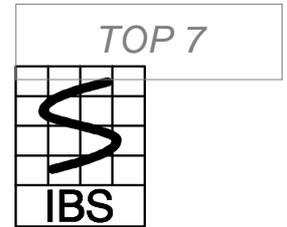


$$L_{a, \text{res}} = 10 \times \log \sum_i^n (10^{0,1 L_{a,i}}) \text{ dB(A)}$$

Gl. 1 - 15

mit:  $L_{a,i}$  maßgeblicher Außenlärmpegel der i-ten Lärmart  
*i* Index der Lärmart:  $i = 1, \dots, n$   
*n* Anzahl der Lärmarten

Die Addition von 3 dB(A) darf bei der Überlagerung mehrerer Schallquellen nur einmal erfolgen, d.h. auf den Summenpegel.



## 6 Beurteilungsgrundlagen

### 6.1 Beurteilungsgrundlagen nach DIN 18005-1

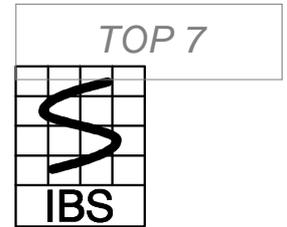
In DIN 18005 Teil 1 werden allgemeine schalltechnische Grundregeln für die Planung und Aufstellung von Bauleitplänen, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie anderen raumbezogenen Fachplanungen angegeben / 4 /.

In der folgenden Tabelle sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung für unterschiedliche Gebietsnutzungen der Plangebiete und die zugehörigen Immissionsorte zusammengestellt. Die Orientierungswerte sollen bereits auf dem Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden:

**Tabelle 5: Schalltechnische Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1**

Gebietsnutzung	Schalltechnische Orientierungswerte in dB(A)	
	tags	nachts
Reines Wohngebiet (WR), Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet	50	40 bzw. 35
Allgemeines Wohngebiet (WA), Kleinsiedlungsgebiet (WS), Campingplatzgebiet	55	45 bzw. 40
Friedhof, Kleingartenanlage, Parkanlage	55	55
Besonderes Wohngebiet (WB)	60	45 bzw. 40
Mischgebiet (MI) Dorfgebiet (MD)	60	50 bzw. 45
Gewerbegebiet (GE) Kerngebiet (MK)	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65

Die niedrigeren Nachtrichtwerte gelten für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Die höheren Nachtrichtwerte gelten für Verkehrsgeräusche.



Bei der Beurteilung ist in der Regel am Tag der Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr und in der Nacht von 22:00 bis 6:00 Uhr zugrunde zu legen.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei bestehenden Verkehrswegen, vorhandener Bebauung und in Gemengelage lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten.

Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen, insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Überschreitungen der Orientierungswerte und entsprechende Maßnahmen zum Erreichen ausreichenden Schallschutzes sollen im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan oder in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben und ggf. in den Plänen gekennzeichnet werden.

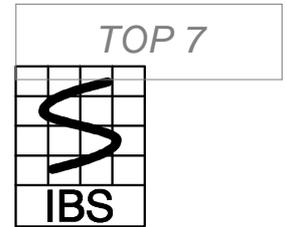
## 6.2 Beurteilungsgrundlagen nach TA Lärm

Für die Bewertung der gewerblichen Geräuschemissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) maßgebend / 10 /, die am 01.06.2017 geändert wurde / 11 /.

In der folgenden Tabelle sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für unterschiedliche Gebietsnutzungen und die zugehörigen Immissionsorte zusammengestellt:

**Tabelle 6: Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel außerhalb von Gebäuden gemäß TA Lärm**

Zeile	Immissionsort Nr.	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
			tags (6:00 – 22:00 Uhr)	nachts (22:00 – 6:00 Uhr)
1	-	Industriegebiet (GI)	70	70
2	-	Gewerbegebiet (GE)	65	50
3	-	Urbanes Gebiet (MU)	63	45
4	IP 4 IP 5 IP 6	Mischgebiet (MI) Kerngebiet (MK) Dorfgebiet (MD)	60	45



Zeile	Immissionsort Nr.	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
			tags (6:00 – 22:00 Uhr)	nachts (22:00 – 6:00 Uhr)
5	IP 1 IP 2 IP 3	Allgemeines Wohngebiet (WA) Kleinsiedlungsgebiet (WS)	55	40
6	-	Reines Wohngebiet (WR)	50	35
7	-	Kurgebiet, Krankenhaus	45	35

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte

- am Tag um nicht mehr als 30 dB(A)
- in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A)

überschreiten.

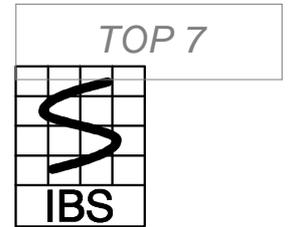
Um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte überprüfen zu können, sind diese dem ermittelten Beurteilungspegel gegenüberzustellen.

In Ziffer 7.4 der TA Lärm ist die Berücksichtigung von Verkehrsgläuschen auf öffentlichen Straßen wie folgt geregelt:

„...Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit <sup>5</sup>

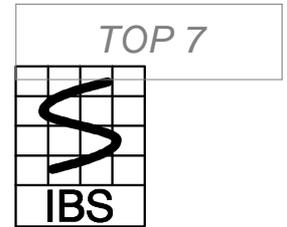
- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgläuschen für den Tag oder die Nacht um mindestens 3 dB erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

<sup>5</sup> Die Änderung der TA Lärm vom 01.06.2017 berücksichtigt noch nicht, dass sich die Einführung des urbanen Gebietes als neue Gebietskategorie auch auf die Nummer 7.4 der TA Lärm auswirkt. Sinngemäß muss in Nummer 7.4 der TA Lärm in Satz 4 die Angabe „Buchstaben c bis f“ durch die Angabe „Buchstaben d bis g“ ersetzt werden.



Der Beurteilungspegel für den Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen ist zu berechnen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS90 ...“

Die Zufahrt zu dem Kundenparkplatz erfolgt über die Straße “Zur Alsenz“. In diesem Bereich werden die Verkehrsgeräuschemissionen aber vor allem von der benachbarten Bundesstraße und der Eisenbahn dominiert. Es kann deshalb mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass durch das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen des Getränkemarktes keine Erhöhung der Verkehrsgeräuschemissionen um 3 dB(A) und mehr verursacht wird. Im Hinblick auf den An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen sind Maßnahmen organisatorischer Art nach TA Lärm daher nicht erforderlich.



## 7 Berechnungsergebnisse und Beurteilung

### 7.1 Gewerbliche Geräuschemissionen

Die Berechnung des Beurteilungspegels an den untersuchten Immissionsorten erfolgt in dem in Abschnitt 5.3 beschriebenen schalltechnischen Berechnungsprogramm.

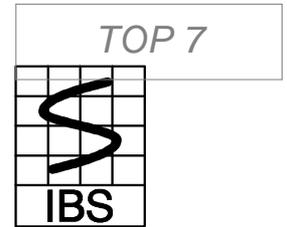
Die für die einzelnen Immissionsorte berechneten Beurteilungspegel, die sich ohne weitere aktive Schallschutzmaßnahmen ergeben würden<sup>6</sup>, sind in der nachfolgenden Tabelle für den Tagzeitraum (06:00 – 22:00 Uhr) den jeweiligen Immissionsrichtwerten der TA Lärm gegenübergestellt. Die Vorbelastung entspricht dem Immissionsanteil, der auf die bereits vorhandenen Gewerbebetriebe (ohne den Getränkemarkt) in der Umgebung zurückzuführen ist. Die Zusatzbelastung entspricht dem Immissionsanteil des Getränkemarktes. Die Gesamtbelastung ergibt sich durch energetische Addition von Vor- und Zusatzbelastung.

Tabelle 7: Beurteilungspegel an Werktagen an den untersuchten Immissionsorten (Tag)

Immissionspunkt	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung	Immissionsrichtwert	Eingehalten ?
	Lr,T [dB(A)]	Lr,T [dB(A)]	Lr,T [dB(A)]		
IP 1	51,1	57,1	58,1	55	nein
IP 2	36,6	57,3	57,3	55	nein
IP 3	43,3	44,8	47,1	55	ja
IP 4	59,7	32,9	59,7	60	ja
IP 5	57,9	27,4	57,9	60	ja
IP 6	51,3	25,3	51,3	60	ja

In Tabelle 8 ist die Situation für den Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) dargestellt.

<sup>6</sup> Die in **Anlage 4** dargestellte Teil-Überdachung des Kundenparkplatzes des Getränkemarktes ist bei dieser Situation bereits berücksichtigt.

**Tabelle 8: Beurteilungspegel an Werktagen an den untersuchten Immissionsorten (Nacht)**

Immissionspunkt	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung	Immissionsrichtwert	Eingehalten ?
	Lr,N [dB(A)]	Lr,N [dB(A)]	Lr,N [dB(A)]	IRW,N [dB(A)]	
IP 1	34,2	29	35,3	40	ja
IP 2	19,7	30,6	30,9	40	ja
IP 3	26,3	-0,6	26,3	40	ja
IP 4	44,7	-7,5	44,7	45	ja
IP 5	42,9	-6,4	42,9	45	ja
IP 6	36,3	-14,4	36,3	45	ja

Wie ein Vergleich der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung mit den Immissionsrichtwerten im Tagzeitraum zeigt, werden an den IP 1 und IP 2 die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um bis zu 3 dB(A) überschritten.

Daher sind weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen, mit denen die Geräuschimmissionen des Getränkemarktes vermindert werden können, erforderlich. Als aktive Schallschutzmaßnahme soll eine teilweise Überdachung des Kundenparkplatzes entlang der gesamten Nordostfassade des Gebäudes Schlossgartenstraße 2-6 vom Eingangsbereich des Getränkemarktes bis einschließlich der Verladerrampe und des Technikraums in einer Dachbreite von 5 m erfolgen. Darüber hinaus soll am nordwestlichen Dachende über die gesamte Dachbreite eine dachhohe Lärmschutzwand errichtet werden, mit der das Nachbargrundstück Schlossgartenstraße 8 besser abgeschirmt werden soll. Dach und Lärmschutzwand können z.B. aus einem mindestens 1,25 mm dicken Stahlblech mit entsprechendem Oberflächenschutz (z.B. lackiert oder verzinkt) gefertigt werden.

Die für die einzelnen Immissionsorte berechneten Beurteilungspegel, die sich mit den o.a. beschriebenen aktiven Schallschutzmaßnahmen ergeben, sind in Tabelle 9 für den Tagzeitraum (06:00 – 22:00 Uhr) den jeweiligen Immissionsrichtwerten der TA Lärm gegenübergestellt.

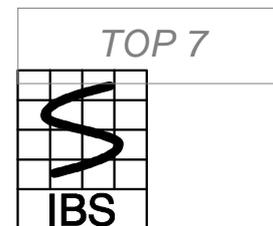


Tabelle 9: Beurteilungspegel an Werktagen an den untersuchten Immissionsorten (Tag)

Immissionspunkt	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung	Immissionsrichtwert	Eingehalten ?
	Lr,T [dB(A)]	Lr,T [dB(A)]	Lr,T [dB(A)]	IRW,T [dB(A)]	
IP 1	51,1	51,5	54,3	55	ja
IP 2	36,6	53,7	53,8	55	ja
IP 3	43,3	44,8	47,1	55	ja
IP 4	59,7	32,4	59,7	60	ja
IP 5	57,9	27,4	57,9	60	ja
IP 6	51,3	25,2	51,3	60	ja

In Tabelle 10 ist die Situation mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen für den Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) dargestellt.

Tabelle 10: Beurteilungspegel an Werktagen an den untersuchten Immissionsorten (Nacht)

Immissionspunkt	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung	Immissionsrichtwert	Eingehalten ?
	Lr,N [dB(A)]	Lr,N [dB(A)]	Lr,N [dB(A)]	IRW,N [dB(A)]	
IP 1	34,2	29	35,3	40	ja
IP 2	19,7	30,6	30,9	40	ja
IP 3	26,3	-0,7	26,3	40	ja
IP 4	44,7	-7,5	44,7	45	ja
IP 5	42,9	-6,4	42,9	45	ja
IP 6	36,3	-14,4	36,3	45	ja

In Tabelle 11 sind die bei Berücksichtigung der aktiven Schallschutzmaßnahmen erwarteten Beurteilungspegel für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den nach TA Lärm maximal zulässigen Werten für kurzzeitige Geräuschspitzen gegenübergestellt.

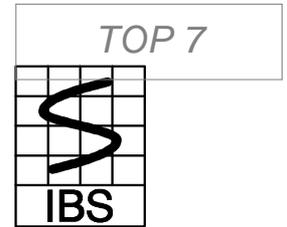


Tabelle 11: Kurzzeitige Geräuschspitzen an den untersuchten Immissionsorten

Immissionspunkt	Gesamtbelastung	Gesamtbelastung	Immissionsrichtwert	Immissionsrichtwert	Eingehalten ?
	Lr,max,T * [dB(A)]	Lr,max,N * [dB(A)]	IRWmax,T [dB(A)]	IRWmax,N [dB(A)]	
IP 1	80	35	85	60	ja
IP 2	78	31	85	60	ja
IP 3	65	26	85	60	ja
IP 4	62	45	90	65	ja
IP 5	59	43	90	65	ja
IP 6	57	36	90	65	ja

\* Werte auf ganze dB gerundet

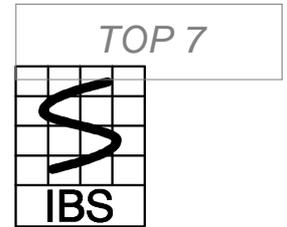
Eine prüffähige Einzelpunktberechnung der Zusatzbelastung der für den hinsichtlich der Richtwerteinhaltung kritischsten Immissionsort IP 1 ist für den Tagzeitraum in **Anlage 11** dargestellt.

Bei Realisierung der aktiven Schallschutzmaßnahmen wird an keinem der untersuchten Immissionsorte eine Überschreitung der außerhalb von Gebäuden geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Folge von Gewerbelärm erwartet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen überschreiten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A).

Da die schutzbedürftigen Räume in den über dem Getränkemarkt liegenden Geschossen des Gebäudes Schlossgartenstraße 2-6 baulich mit dem Getränkemarkt verbunden sind, müssen auch die innerhalb von Gebäuden geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden [tags 35 dB(A), nachts 25 dB(A)]. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte innerhalb von Gebäuden tags und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Davon kann im vorliegenden Fall ausgegangen werden, wenn die Anforderungen an die Luft- und Trittschalldämmung in Tabelle 8, Zeile 2.1 und 2.2 der DIN 4109-1 / 8 / eingehalten werden:

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



- Luftschalldämmung Decke vom KG zum EG:  $R'_w \geq 57 \text{ dB}$
- Trittschalldämmung Fußboden KG  $L'_{n,w} \leq 43 \text{ dB}$

Der entsprechende Nachweis muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geführt werden (Nachweis baulicher Schallschutz).

## 7.2 Verkehrsgeräuschimmissionen

Die Berechnungen wurden unter der Annahme durchgeführt, dass folgende aktive Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet realisiert werden:

- Teilweise Überdachung ÜD des Kundenparkplatzes und der Verladerrampe (Länge ÜD = Länge KG + Länge Lager + Technikraum; Breite ÜD = 5,0 m; Höhe ÜD = Höhe KG)
- Lärmschutzwand LSW entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze (Höhe LSW = Höhe ÜD = Höhe KG; Länge LSW = Breite ÜD)

In **Anlage 12** sind die für die unterschiedlichen Geschosse berechneten Gebäude-lärmkarten des Beurteilungspegels der Verkehrsgeräusche für das untersuchte Gebäude einschließlich der für die Außenwohnbereiche prognostizierten Beurteilungspegel dargestellt. In Tabelle 12 sind die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräuschimmissionen, die an der jeweils betroffenen Fassade maximal im Tag- bzw. Nachtzeitraum erwartet werden ( $L_{r,Tag}$  bzw.  $L_{r,Nacht}$ ), geschossweise zusammengestellt und den für ein allgemeines Wohngebiet (WA) geltenden Orientierungswerten der DIN 18005-1 ( $OW_{TAG}$  bzw.  $OW_{Nacht}$ ) gegenübergestellt.

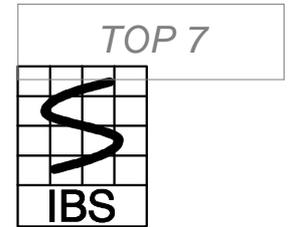
**Tabelle 12: Maximaler Beurteilungspegel der Verkehrsgeräuschimmissionen und Orientierungswerte der DIN 18005-1 an dem untersuchten Gebäude**

Immissionsort	Geschoss	$OW_{TAG}$ [dB(A)]	$L_{r,Tag}^*$ [dB(A)]	$OW_{Nacht}$ [dB(A)]	$L_{r,Nacht}^*$ [dB(A)]	eingehalten? [ja/nein]
Nordwestfassade	EG	55	58	45	52	nein
Nordwestfassade	OG	55	59	45	53	nein
Nordostfassade	EG	55	65	45	60	nein
Nordostfassade	OG	55	65	45	60	nein

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.

## Anlage TOP 7: Anlage 6\_Schalltechnische Untersuchung

Seite 45 von 80 zum Prüfbericht Nr. 17.3.017 vom 08.01.2018 – Stein Koordination



Immissionsort	Geschoss	OW <sub>TAG</sub> [dB(A)]	L <sub>r,Tag</sub> * [dB(A)]	OW <sub>Nacht</sub> [dB(A)]	L <sub>r,Nacht</sub> * [dB(A)]	eingehalten? [ja/nein]
Nordostfassade	DG	55	65	45	60	nein
Südostfassade	EG	55	66	45	61	nein
Südostfassade	OG	55	67	45	62	nein
Südostfassade	DG	55	65	45	60	nein
Südwestfassade	EG	55	64	45	57	nein
Südwestfassade	OG	55	63	45	56	nein
Südwestfassade	DG	55	61	45	54	nein

\* Werte auf ganze dB(A) gerundet

Bei dem untersuchten Gebäude werden an der am stärksten betroffenen Fassade (Südostfassade) im Tagzeitraum zukünftig Beurteilungspegel von bis zu 67 dB(A) und im Nachtzeitraum von bis zu 62 dB(A) erwartet.

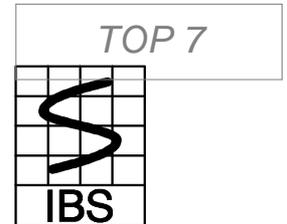
In Tabelle 13 sind die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräuschimmissionen, die auf den Balkonen / Terrassen maximal im Tagzeitraum erwartet werden (L<sub>r,Tag</sub>), geschossweise zusammengestellt und dem für Außenwohnbereiche anzustrebenden Orientierungswert von maximal 60 dB(A) gegenübergestellt:

**Tabelle 13: Maximaler Beurteilungspegel der Verkehrsgeräuschimmissionen (Freisitzbereiche)**

Immissionsort	Geschoss	OW <sub>TAG</sub> [dB(A)]	L <sub>r,Tag</sub> * [dB(A)]	eingehalten? [ja/nein]
Nordostfassade	EG	60	67	nein
Nordostfassade	OG	60	66	nein
Südwestfassade	EG	60	66	nein
Südwestfassade	OG	60	63	nein

\* Werte auf ganze dB(A) gerundet

Bei dem untersuchten Gebäude werden in den am stärksten betroffenen Außenwohnbereichen (Nordostfassade) im Tagzeitraum zukünftig Beurteilungspegel von bis zu 67 dB(A) erwartet.



### 7.3 Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109

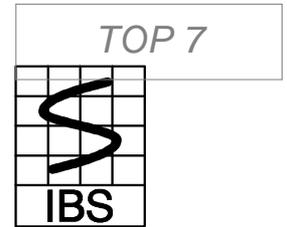
Da die Differenz der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche zwischen Tag minus Nacht weniger als 10 dB(A) beträgt, ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB(A).

In Tabelle 14 sind die Maximalwerte der maßgeblichen Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes und die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 / 6 / bzw. DIN 4109-1 / 8 / für die jeweils betroffene Fassade des Gebäudes dargestellt:

**Tabelle 14: Maßgebliche Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche nach DIN 4109**

Immissionsort	maßgeb. Außenlärmpegel [dB(A)]	Lärmpegelbereich nach DIN 4109
Nordwestfassade	66	IV
Nordostfassade	73	V
Südostfassade	75	V
Südwestfassade	70	IV

Bei dem untersuchten Gebäude ergeben sich nachts maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2 von 63 bis 75 dB(A), was Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 von III bis V entspricht.



## 8 Schalltechnische Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans

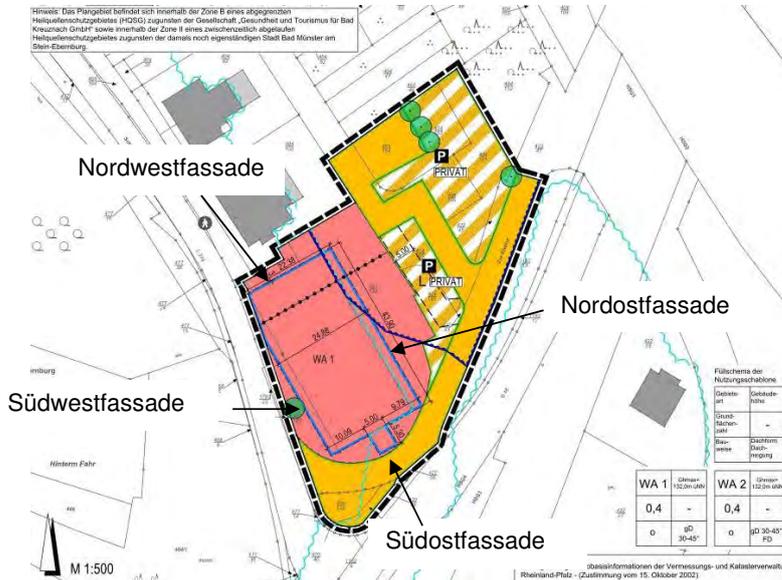
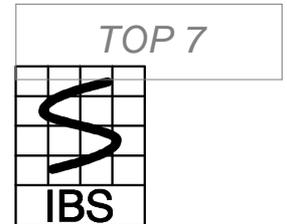
### Aktiver Schallschutz innerhalb des Plangebietes

Als aktive Schallschutzmaßnahme ist eine teilweise Überdachung des Kundenparkplatzes entlang der gesamten Nordostfassade des Gebäudes Schlossgartenstraße 2-6 als ein durchgehend geschlossener Schallschirm vom Eingangsbereich des Getränkemarktes bis einschließlich des Technikraums in einer Dachbreite von mindestens 5,0 m zu realisieren. Darüber hinaus muss am nordwestlichen Ende der Überdachung an der Grundstücksgrenze über die gesamte Dachbreite und Dachhöhe (Höhe = Höhe Kellergeschoss) eine durchgehend geschlossene Lärmschutzwand errichtet werden. Eine schallabsorbierende Ausführung von Überdachung und Lärmschutzwand ist nicht erforderlich.

### Passiver Schallschutz innerhalb des Plangebietes

Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen der Gebäude sind entsprechend den Lärmpegelbereichen nach der DIN 4109:1989-11 auszubilden.

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109:1989-11 nachzuweisen. Die Festsetzung gibt den maximalen Lärmpegelbereich für jede Gebäudefassade wieder. Die festgesetzten Lärmpegelbereiche gelten dabei nicht nur für die Ränder der Baugrenzen, sondern ebenso für alle Fassadenseiten gleicher Ausrichtung. Bei einem Fassadenwinkel, der zwischen den festgesetzten Fassadenseiten liegt, ist der jeweils höhere der beiden nächstgelegenen Lärmpegelbereiche anzuwenden.



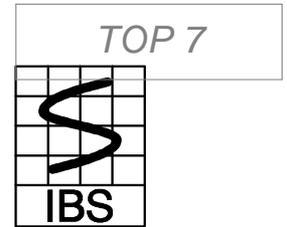
**A. Für Nutzungen, die am Tag und in der Nacht den gleichen Schutzstandard genießen (Büroräume, Unterrichtsräume u.ä.), gelten folgende Anforderungen:**

Aus den Lärmpegelbereichen ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Anforderungen an die Außenbauteile:

**Tabelle A**

Fassade	Lärmpegelbereich nach DIN 4109:1989-11	Erforderliches Gesamtschalldämm-Maß der jeweiligen Außenbauteile (erf. $R'_{w,res}$ in dB) nach DIN 4109:1989-11 Büroräume, Unterrichtsräume und ähnliches <sup>7</sup>
Nordwestfassade	III	30
Nordostfassade	IV	35
Südostfassade	IV	35
Südwestfassade	IV	35

<sup>7</sup> In DIN 4109:1989-11 werden Unterrichtsräume in Bezug auf die schallschutztechnischen Anforderungen wie Aufenthalts- und Schlafräume (Abschnitt B) behandelt. Da im vorliegenden Fall davon ausgegangen wird, dass Unterrichtsräume, sofern überhaupt welche realisiert werden, nicht im Nachtzeitraum genutzt werden, wurden sie in Bezug auf die schallschutztechnischen Anforderungen abweichend von der DIN 4109:1989-11 genauso behandelt wie die nur im Tagzeitraum in Benutzung befindlichen Büroräume (siehe Abschnitt A).



**B. Für Nutzungen, die in der Nacht eine besondere Schutzwürdigkeit genießen (Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten u.ä.), gelten folgende Anforderungen:**

Aus den Lärmpegelbereichen ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Anforderungen an die Außenbauteile:

**Tabelle B**

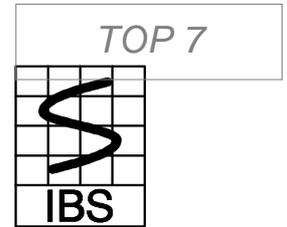
<b>Fassade</b>	<b>Lärmpegelbereich nach DIN 4109:1989-11</b>	<b>Erforderliches Gesamtschalldämm-Maß der jeweiligen Außenbauteile (erf. <math>R'_{w,res}</math> in dB) nach DIN 4109:1989-11</b> Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und ähnliches
Nordwestfassade	IV	40
Nordostfassade	V	45
Südostfassade	V	45
Südwestfassade	IV	40

**Außenwohnbereiche**

Wenn eine Wohnung ausschließlich über Außenwohnbereiche ab Lärmpegelbereich IV (Verweis auf Tabelle A) verfügt, ist dieser durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten vor dem einwirkenden Lärm zu schützen. Durch die Schallschutzmaßnahme ist sicherzustellen, dass im Außenwohnbereich ein Tagpegel von kleiner 60 dB(A) erreicht wird.

**Lüfter**

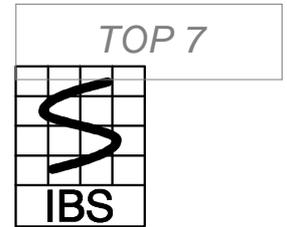
Für Schlafräume und Kinderzimmer ist durch bauliche Maßnahmen ein ausreichender Schallschutz auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Belüftung zu gewährleisten. Dazu sind die Schlafräume an Fassaden ab Lärmpegelbereich III (Ver-



weis auf Tabelle B) mit einer schallgedämmten Lüftungsanlage auszustatten, die einen ausreichenden Luftwechsel (20 m<sup>3</sup>/h pro Person) während der Nachtzeit sicherstellen. Die jeweiligen Schalldämmanforderungen des Lärmpegelbereichs müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden. Auf die schallgedämmten Lüfter kann verzichtet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass in Schlafräumen durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen (z.B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten) ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird.

### **Reduktion**

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Fassaden vorliegen, können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.



## 9 Zusammenfassung

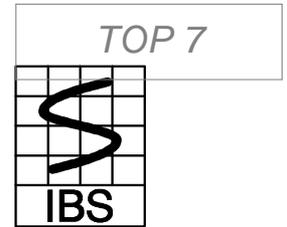
In der Schlossgartenstrasse 2-6 in 55583 Bad Münster am Stein - Ebernburg soll ein Wohn- und Geschäftshaus zu einem Mehrfamilienhaus umgeplant werden. Hierzu soll der Bebauungsplan für das Teilgebiet „Schlossgartenstrasse“ der Stadt Bad Münster am Stein - Ebernburg geändert werden. Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung wurde auf Basis der aktualisierten Vorplanung sowohl die Verkehrslärmsituation als auch die gewerbliche Geräuschsituation bei Tag und Nacht untersucht und bewertet.

Die Untersuchung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Gewerbelärmsituation an den IP 1 (Schlossgartenstrasse 2-6) und IP 2 (Schlossgartenstrasse 8) ohne Schallschutzmaßnahmen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet (WA) im Tagzeitraum überschritten würden. Nachts werden keine Überschreitungen erwartet.

Im Hinblick auf die zukünftig zu erwartende Verkehrslärmsituation werden bei dem Mehrfamilienhaus (IP 1) nachts Beurteilungspegel von bis zu  $L_{rN} = 62 \text{ dB(A)}$  erwartet. Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 für ein allgemeines Wohngebiet (WA) werden somit erheblich überschritten. Bei dem Mehrfamilienhaus werden maßgebliche Außenlärmpegel von bis zu  $75 \text{ dB(A)}$  erwartet, was dem Lärmpegelbereich V der DIN 4109 entspricht.

Unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, sowie aus Gründen der technischen Wirksamkeit werden zur Erzielung des notwendigen Schallschutzes sowohl aktive als auch passive Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen.

Es wird eine teilweise Überdachung des Kundenparkplatzes des Getränkemarktes und eine Lärmschutzwand zum Nachbargrundstück hin gefordert. An allen untersuchten Immissionsorten innerhalb des Plangebietes werden darüber hinaus Schall-



schutzfenster und ggf. Lüftungseinrichtungen gefordert. Ferner werden für die Außenwohnbereiche bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten vorgeschlagen. In Abschnitt 8 werden entsprechende Hinweise für textliche Festsetzungen des Bebauungsplans gegeben.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Vorgaben der TA Lärm hinsichtlich der Schallübertragung innerhalb des Gebäudes eingehalten werden, wenn die Anforderungen an die Luft- und Trittschalldämmung in Tabelle 8, Zeile 2.1 und 2.2 der DIN 4109-1 / 8 / nachgewiesen werden:

- Luftschalldämmung Decke vom KG zum EG:  $R'_{w} \geq 57 \text{ dB}$
- Trittschalldämmung Fußboden KG  $L'_{n,w} \leq 43 \text{ dB}$

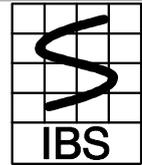
Der entsprechende Nachweis muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geführt werden (Nachweis baulicher Schallschutz).

Frankenthal, den 08.01.2018

Dipl.-Ing. (FH) U. Thorn  
(Messstellenleitung)

Dipl.-Ing. A. Sinambari  
(Bearbeiter)

TOP 7



# Anlage 1

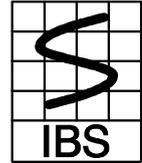
  

# bis

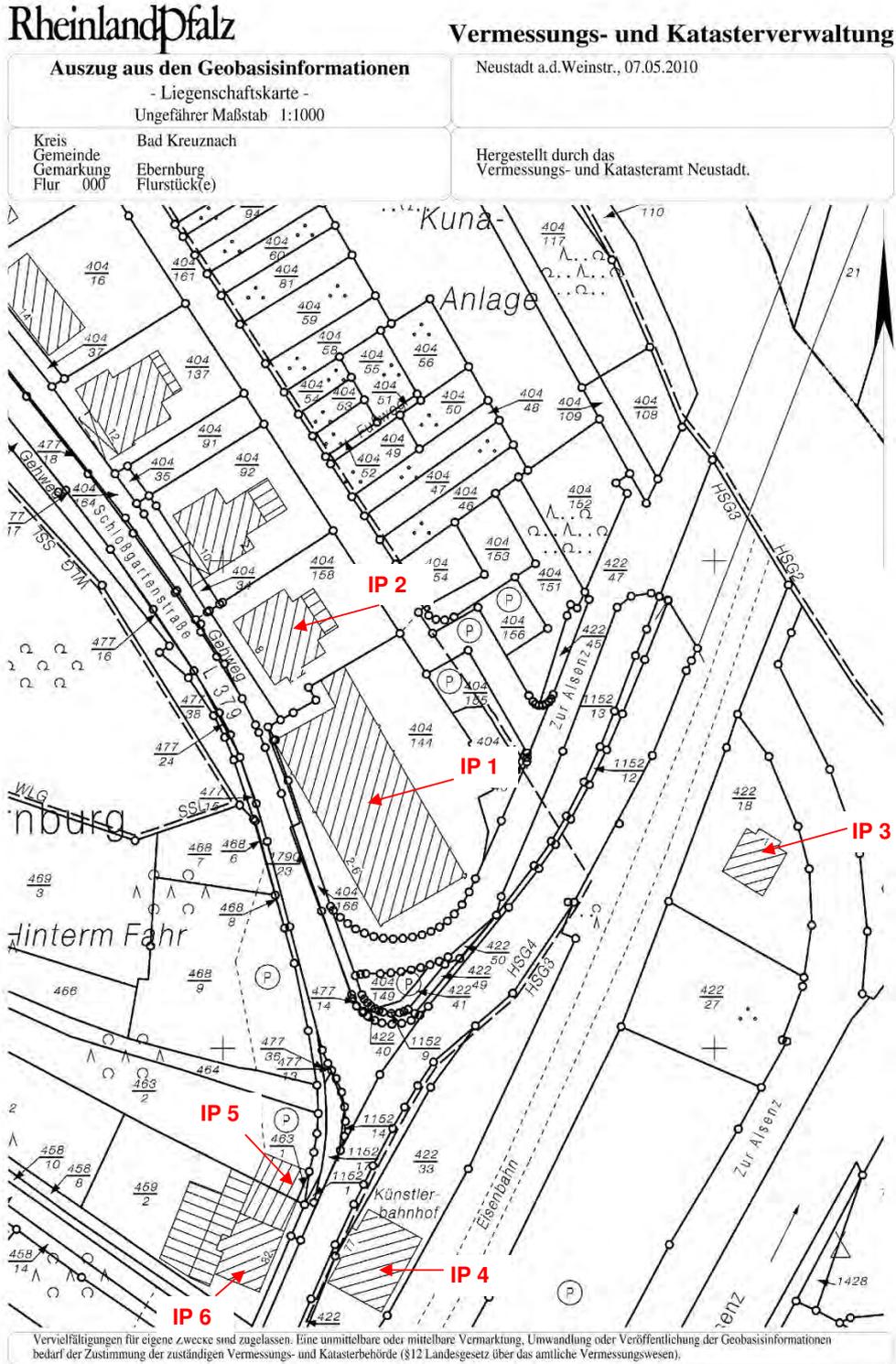
  

# Anlage 12

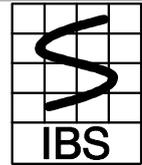




**Anlage 2: Lageplan („Katasterplan“)**



Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



### Anlage 3: Ansichten des untersuchten Gebäudes (IP 1) und seiner Umgebung

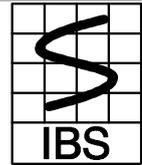


Abbildung 1: Gebäude aus nordwestlicher Richtung mit Bushaltestelle



Abbildung 2: Gebäude aus nordöstlicher Richtung mit Blick über den am Gebäude liegenden, zum Teil öffentlichen, zum Teil zum Getränkemarkt (links im Bild) gehörenden Parkplatz

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



**Anlage 3 (Fortsetzung): Ansichten des untersuchten Gebäudes (IP 1) und seiner Umgebung**

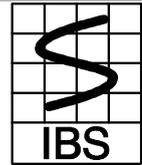


**Abbildung 3: Kleine Parkplatzflächen südlich des Gebäudes und Straße „Zur Alsenz“**



**Abbildung 4: Große Parkplatzfläche östlich und Wohnbebauung nördlich des Gebäudes**

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



**Anlage 3 (Fortsetzung): Ansichten des untersuchten Gebäudes (IP 1) und seiner Umgebung**

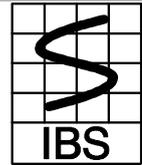


**Abbildung 5: Kundenverkehr auf dem Parkplatz des Getränkemarkts**



**Abbildung 6: Lieferverkehr am Getränkemarkt und Blick auf die Straßen „Zur Alsenz“ und B48**

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



**Anlage 3 (Fortsetzung): Ansichten des untersuchten Gebäudes (IP 1) und seiner Umgebung**

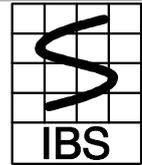


**Abbildung 7: Busverkehr auf der L379 unmittelbar vor dem Gebäude**



**Abbildung 8: Bushaltestelle vor dem Gebäude**

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



**Anlage 3 (Fortsetzung): Ansichten des untersuchten Gebäudes (IP 1) und seiner Umgebung**

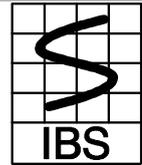


**Abbildung 9: Einmündung der L379 auf die B48 südlich des Gebäudes (hier z.T. mit Schwerverkehr) und dahinter liegendem „Künstlerbahnhof“**

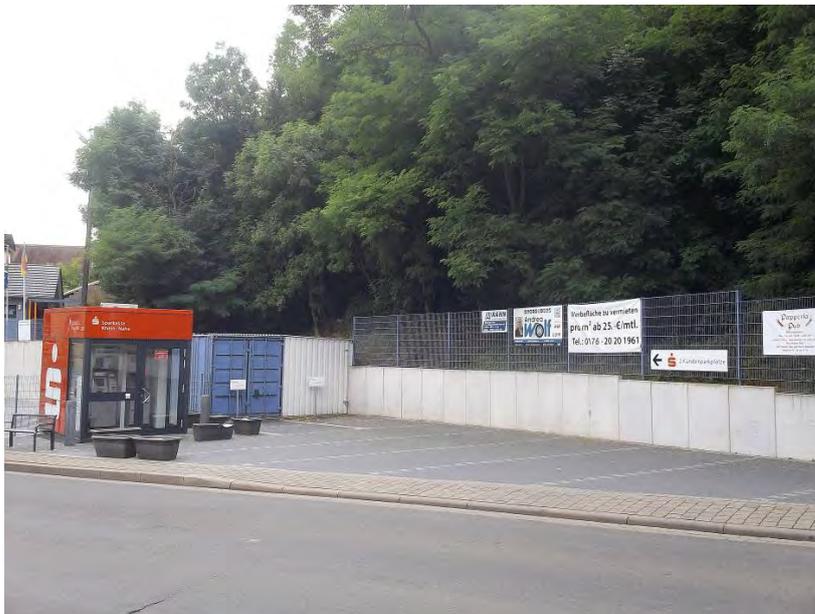


**Abbildung 10: Bundesstraße B48 mit parallel verlaufender, vom Gebäude aus gesehen dahinterliegender Eisenbahnstrecke (hier mit Personen-Nahverkehrs zug)**

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



**Anlage 3 (Fortsetzung): Ansichten des untersuchten Gebäudes (IP 1) und seiner Umgebung**



**Abbildung 11: Sparkassencontainer westlich des Gebäudes mit Parkplatzflächen**



**Abbildung 12: Gewerbebetrieb südwestlich des Gebäudes**

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.

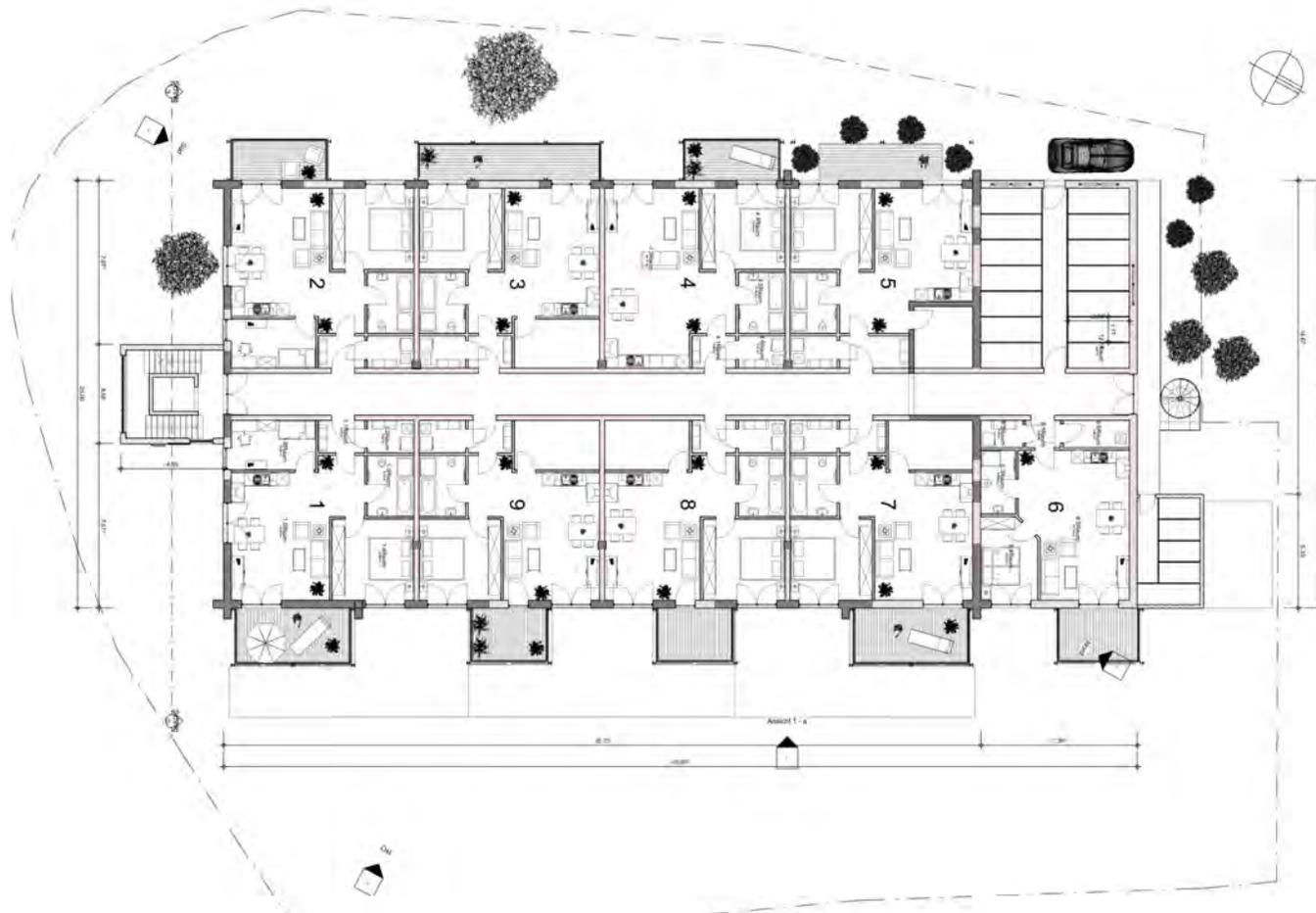
Anlage TOP 7: Anlage 6\_Schalltechnische Untersuchung

TOP 7

Seite 62 von 80 zum Prüfbericht Nr. 17.3.017 vom 08.01.2018 – Stein Koordination



Anlage 4: Vorplanung: Grundriss Erdgeschoss



Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.

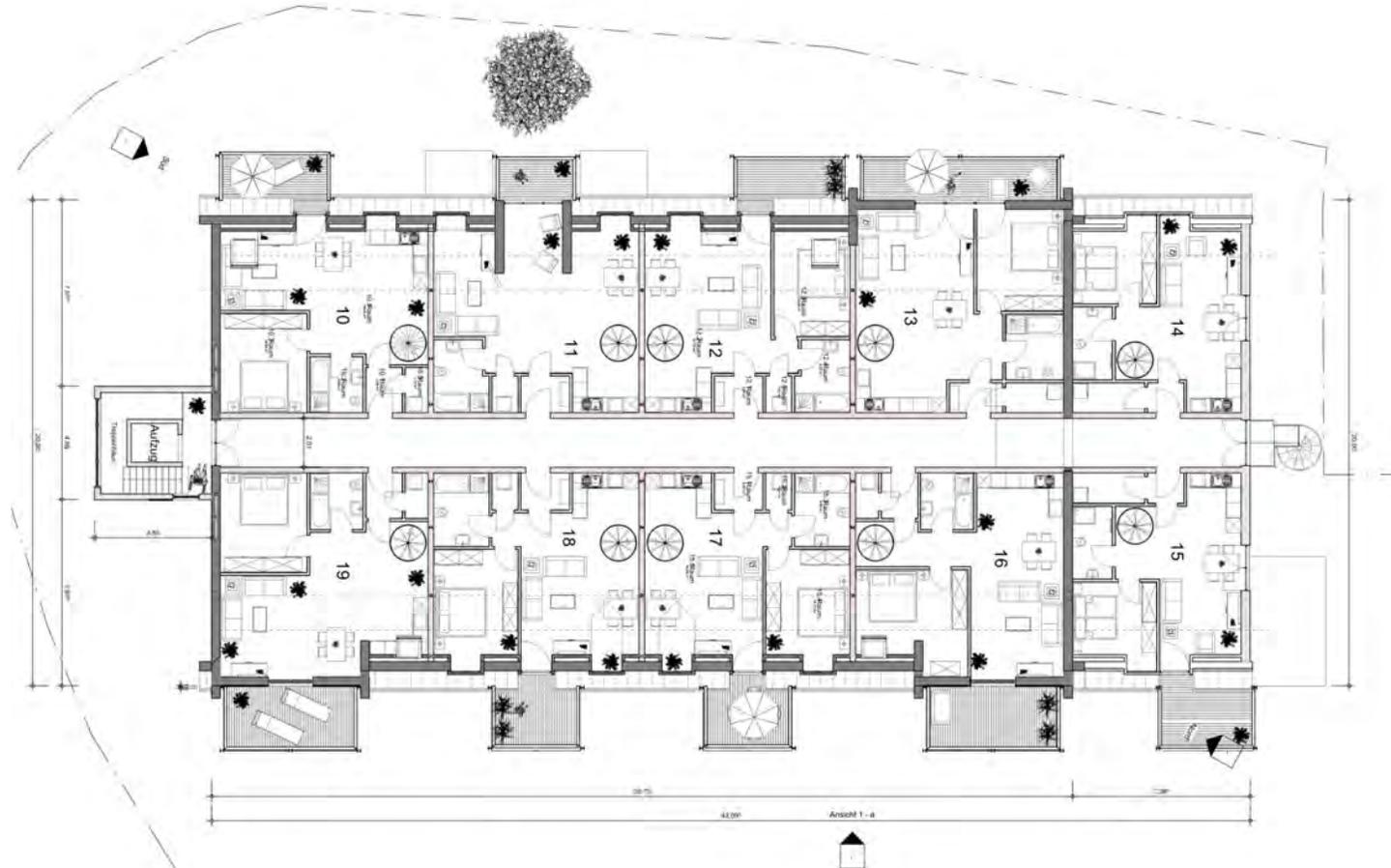
Anlage TOP 7: Anlage 6\_Schalltechnische Untersuchung

TOP 7

Seite 63 von 80 zum Prüfbericht Nr. 17.3.017 vom 08.01.2018 – Stein Koordination



Anlage 4: (Fortsetzung): Vorplanung: Grundriss Obergeschoss



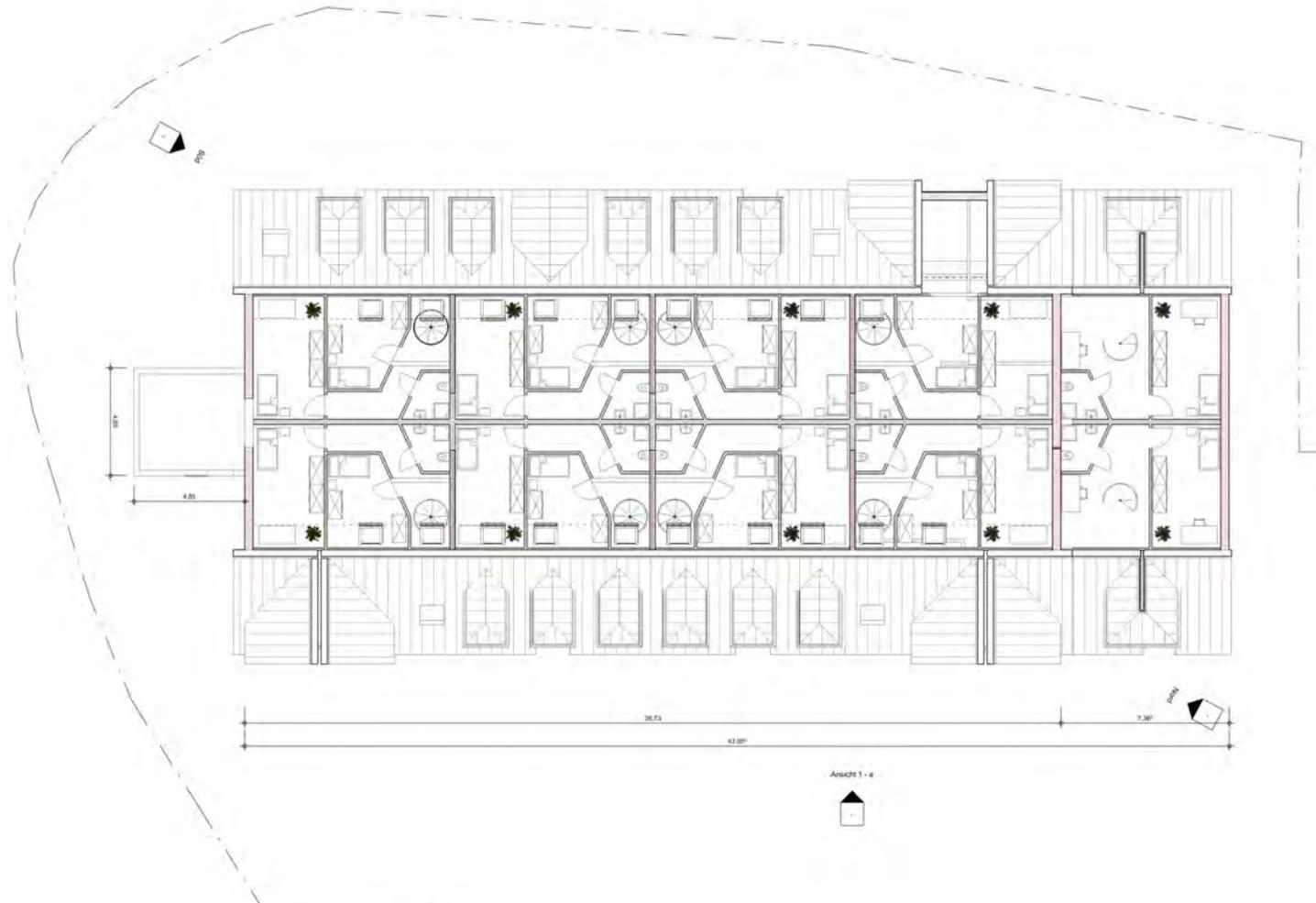
Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.

TOP 7

Seite 64 von 80 zum Prüfbericht Nr. 17.3.017 vom 08.01.2018 – Stein Koordination



Anlage 4: (Fortsetzung): Vorplanung: Grundriss Dachgeschoss



Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



Anlage 4: (Fortsetzung): Vorplanung: 3D-Ansichten



Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



Anlage 4: (Fortsetzung): Vorplanung: 3D-Ansichten



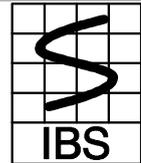
Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



Anlage 4: (Fortsetzung): Vorplanung: 3D-Ansichten



Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.

**Anlage 5: Zugdaten Strecke 3320****3320 Streckenabschnitt Altenbamberg - Bad Münster a. Stein**

bei Bad Münster a.S. , Schlossgartenstrasse Km 47,0 - Km 48,6 V = 90 km/h

**Schienerverkehr ( 2016/17 / Strecke ) => neue Schall 03 ab 01/2015**

Zugart	Anzahl Tag (6-22) Uhr	Anzahl Nacht (22-6) Uhr	V - max (Km/h)	Fz-KAT 1	ANZ 1	Fz-KAT 2	ANZ 2	Fz-KAT 3	ANZ 3	Fz-KAT 4	ANZ 4	Fz-KAT 5	ANZ 5
RB-VT	2	0	90	6-A8	2								
RB-VT	2	0	90	6-A8	4								
RB-VT	1	0	90	6-A10	1								
RB-VT	36	4	90	6-A10	3								

**Total 41 4** (Richtung u. Gegenrichtung)**Bemerkung : Die Bezeichnung der Fahrzeugkategorie (Fz-Kat) setzt sich wie folgt zusammen**

Nr. der Fz-Kategorie: Zeilennr. in Tab . Beiblatt 1 Achszahl (bei Tfz, E- und V-Triebz. außer bei HGV)

**Traktionsarten:** E = Besp. E-Lok V = Besp. Diesellok ET,-VT= E -/Dieseltriebzug  
**Zugarten:** LZ = Leerzug/Lok GZ = Güterzug RB = Regionalbahn  
**S = S-Bahn** RE = Regionalexpress  
**ICE = Triebzug des HGV** TGV= franz.Triebzug des HGV  
**IC = Intercityzug** D/EZ/NZ = Reise-/Nachtreisezug

Bei GZ der Prognose 2025 Anteil Verbundstoff-Klotzbremsen = 80% gem. EBA-Anordnung vom 11.01.2015  
 Für Brücken, schienengleiche BÜ und enge Gleisradien sind ggf. die entsprechenden Zuschläge zu berücksichtigen.  
 Als Fahrbahnart ist grundsätzlich Schotterbett mit Betonschwellen anzusetzen

**Schienerverkehr Prognose ( 2025 / Strecke ) => neue Schall 03 ab 01/2015**

Zugart	Anzahl Tag (6-22) Uhr	Anzahl Nacht (22-6) Uhr	V - max (Km/h)	Fz-KAT 1	ANZ 1	Fz-KAT 2	ANZ 2	Fz-KAT 3	ANZ 3	Fz-KAT 4	ANZ 4	Fz-KAT 5	ANZ 5
GZ-V	4	2	90	8-A4	1	10-Z2	6	10-Z5	23	10-Z15	1	10-Z18	6
RB-VT	13	1	90	6-A10	2								
RB-VT	50	2	90	6-A10	3								

**Total 67 5** (Richtung u. Gegenrichtung)

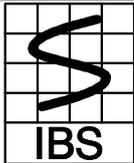




**Anlage 7: Emissionsdaten Straßenverkehr**

Straße	KM	DTV	vPkw	vPkw	vLkw	vLkw	k	k	M	M	M	P	P	DStro	DStro	Dv	Dv	Stiegung	DStig	Dreffl	Lm25	
																					Tag	Nacht
B48_Richtung=BadKreuznach	0,000	8472	50	50	50	0,0575	0,0100	487	85	2,0	2,5	0,00	0,00	-5,66	-5,50	-1,0	0,0	0,0	0,0	64,8	57,4	
B48_Richtung=BadKreuznach	0,010	8472	50	50	50	0,0575	0,0100	487	85	2,0	2,5	0,00	0,00	-5,66	-5,50	1,1	0,0	0,0	0,0	64,8	57,4	
B48_Richtung=BadKreuznach	0,020	8472	50	50	50	0,0575	0,0100	487	85	2,0	2,5	0,00	0,00	-5,66	-5,50	2,0	0,0	0,0	0,0	64,8	57,4	
B48_Richtung=BadKreuznach	0,030	8472	50	50	50	0,0575	0,0100	487	85	2,0	2,5	0,00	0,00	-5,66	-5,50	5,2	0,1	0,0	0,0	64,8	57,4	
B48_Richtung=BadKreuznach	0,042	8472	50	50	50	0,0575	0,0100	487	85	2,0	2,5	0,00	0,00	-5,66	-5,50	5,2	0,1	0,0	0,0	64,8	57,4	
B48_Richtung=BadKreuznach	0,053	8472	50	50	50	0,0575	0,0100	487	85	2,0	2,5	0,00	0,00	-5,66	-5,50	4,9	0,0	0,0	0,0	64,8	57,4	
B48_Richtung=BadKreuznach	0,067	8472	50	50	50	0,0575	0,0100	487	85	2,0	2,5	0,00	0,00	-5,66	-5,50	2,4	0,0	0,0	0,0	64,8	57,4	
B48_Richtung=BadKreuznach	0,081	8472	50	50	50	0,0575	0,0100	487	85	2,0	2,5	0,00	0,00	-5,66	-5,50	4,9	0,0	0,0	0,0	64,8	57,4	
B48_Richtung=BadKreuznach	0,097	8472	50	50	50	0,0575	0,0100	487	85	2,0	2,5	0,00	0,00	-5,66	-5,50	0,7	0,0	0,0	0,0	64,8	57,4	
B48_Richtung=BadKreuznach	0,104	8472	50	50	50	0,0575	0,0100	487	85	2,0	2,5	0,00	0,00	-5,66	-5,50	0,0	0,0	0,0	0,0	64,8	57,4	
B48_Richtung=BadKreuznach	0,113	8472	50	50	50	0,0575	0,0100	487	85	2,0	2,5	0,00	0,00	-5,66	-5,50	0,0	0,0	0,0	0,0	64,8	57,4	
B48_Richtung=BadKreuznach	0,142	8472	50	50	50	0,0575	0,0100	487	85	2,0	2,5	0,00	0,00	-5,66	-5,50	0,0	0,0	0,0	0,0	64,8	57,4	
B48_Richtung=BadKreuznach	0,240	8472	50	50	50	0,0575	0,0100	487	85	2,0	2,5	0,00	0,00	-5,66	-5,50	3,1	0,0	0,0	0,0	64,8	57,4	
B48_Richtung=Hochstätten	0,000	2312	50	50	50	0,0575	0,0099	133	23	2,1	2,7	0,00	0,00	-5,63	-5,43	-0,2	0,0	0,0	0,0	59,2	51,8	
B48_Richtung=Hochstätten	0,011	2312	50	50	50	0,0575	0,0099	133	23	2,1	2,7	0,00	0,00	-5,63	-5,43	-0,2	0,0	0,0	0,0	59,2	51,8	
B48_Richtung=Hochstätten	0,023	2312	50	50	50	0,0575	0,0099	133	23	2,1	2,7	0,00	0,00	-5,63	-5,43	-0,2	0,0	0,0	0,0	59,2	51,8	
B48_Richtung=Hochstätten	0,034	2312	50	50	50	0,0575	0,0099	133	23	2,1	2,7	0,00	0,00	-5,63	-5,43	-0,4	0,0	0,0	0,0	59,2	51,8	
B48_Richtung=Hochstätten	0,046	2312	50	50	50	0,0575	0,0099	133	23	2,1	2,7	0,00	0,00	-5,63	-5,43	-1,4	0,0	0,0	0,0	59,2	51,8	
B48_Richtung=Hochstätten	0,057	2312	50	50	50	0,0575	0,0099	133	23	2,1	2,7	0,00	0,00	-5,63	-5,43	-1,4	0,0	0,0	0,0	59,2	51,8	
B48_Richtung=Hochstätten	0,068	2312	50	50	50	0,0575	0,0099	133	23	2,1	2,7	0,00	0,00	-5,63	-5,43	-1,4	0,0	0,0	0,0	59,2	51,8	
B48_Richtung=Hochstätten	0,080	2312	50	50	50	0,0575	0,0099	133	23	2,1	2,7	0,00	0,00	-5,63	-5,43	-1,5	0,0	0,0	0,0	59,2	51,8	
B48_Richtung=Hochstätten	0,091	2312	50	50	50	0,0575	0,0099	133	23	2,1	2,7	0,00	0,00	-5,63	-5,43	-2,0	0,0	0,0	0,0	59,2	51,8	
B48_Richtung=Hochstätten	0,105	2312	50	50	50	0,0575	0,0099	133	23	2,1	2,7	0,00	0,00	-5,63	-5,43	-2,0	0,0	0,0	0,0	59,2	51,8	
B48_Richtung=Hochstätten	0,120	2312	50	50	50	0,0575	0,0099	133	23	2,1	2,7	0,00	0,00	-5,63	-5,43	-2,0	0,0	0,0	0,0	59,2	51,8	
B48_Richtung=Hochstätten	0,135	2312	50	50	50	0,0575	0,0099	133	23	2,1	2,7	0,00	0,00	-5,63	-5,43	-2,0	0,0	0,0	0,0	59,2	51,8	
B48_Richtung=Hochstätten	0,149	2312	50	50	50	0,0575	0,0099	133	23	2,1	2,7	0,00	0,00	-5,63	-5,43	-1,8	0,0	0,0	0,0	59,2	51,8	
B48_Richtung=Hochstätten	0,163	2312	50	50	50	0,0575	0,0099	133	23	2,1	2,7	0,00	0,00	-5,63	-5,43	-1,8	0,0	0,0	0,0	59,2	51,8	
B48_Richtung=Hochstätten	0,176	2312	50	50	50	0,0575	0,0099	133	23	2,1	2,7	0,00	0,00	-5,63	-5,43	-1,9	0,0	0,0	0,0	59,2	51,8	
B48_Richtung=Hochstätten	0,192	2312	50	50	50	0,0575	0,0099	133	23	2,1	2,7	0,00	0,00	-5,63	-5,43	-1,9	0,0	0,0	0,0	59,2	51,8	
L379_Richtung=Eberburg	0,000	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	3,2	0,0	0,0	0,0	61,1	53,6	
L379_Richtung=Eberburg	0,015	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	6,0	0,6	0,0	0,0	61,1	53,6	
L379_Richtung=Eberburg	0,024	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	6,3	0,8	0,0	0,0	61,1	53,6	
L379_Richtung=Eberburg	0,032	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	5,8	0,5	0,0	0,0	61,1	53,6	
L379_Richtung=Eberburg	0,040	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	5,6	0,4	0,0	0,0	61,1	53,6	
L379_Richtung=Eberburg	0,048	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	5,7	0,4	0,0	0,0	61,1	53,6	
L379_Richtung=Eberburg	0,057	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	5,7	0,4	0,0	0,0	61,1	53,6	
L379_Richtung=Eberburg	0,066	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	5,2	0,1	0,0	0,0	61,1	53,6	
L379_Richtung=Eberburg	0,076	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	4,5	0,0	0,0	0,0	61,1	53,6	
L379_Richtung=Eberburg	0,086	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	3,6	0,0	0,0	0,0	61,1	53,6	
L379_Richtung=Eberburg	0,100	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	2,7	0,0	0,0	0,0	61,1	53,6	
L379_Richtung=Eberburg	0,119	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	2,1	0,0	0,0	0,0	61,1	53,6	
L379_Richtung=Eberburg	0,137	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	1,2	0,0	0,0	0,0	61,1	53,6	
L379_Richtung=Eberburg	0,160	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	-0,6	0,0	0,0	0,0	61,1	53,6	
L379_Richtung=Eberburg	0,190	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	-0,6	0,0	0,0	0,0	61,1	53,6	
L379_Richtung=Eberburg	0,220	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	-0,4	0,0	0,0	0,0	61,1	53,6	

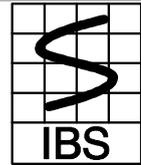
Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



**Anlage 7 (Fortsetzung): Emissionsdaten Straßenverkehr**

Straße	KM	DTV	vPkw	vPkw	vLkw	vLkw	k	k	M	M	P	P	DSiO	DSiO	Dv	Dv	Steigung	DStg	Dreff	Lm25		
																				Tag	Nacht	Tag
L379, Richtung=Eberburg	0,236	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	-0,3	0,0	0,0	0,0	61,1	53,6	
L379, Richtung=Eberburg	0,257	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	-0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	61,1	53,6
L379, Richtung=Eberburg	0,278	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	61,1	53,6
L379, Richtung=Eberburg	0,291	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	61,1	53,6
L379, Richtung=Eberburg	0,297	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	61,1	53,6
L379, Richtung=Eberburg	0,308	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	61,1	53,6
L379, Richtung=Eberburg	0,321	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	-0,8	0,0	0,0	0,0	0,0	61,1	53,6
L379, Richtung=Eberburg	0,336	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	-0,8	0,0	0,0	0,0	0,0	61,1	53,6
L379, Richtung=Eberburg	0,358	3680	50	50	50	0,0579	0,0092	213	34	1,5	3,2	0,00	0,00	-5,85	-5,29	2,7	0,0	0,0	0,0	0,0	61,1	53,6
ZurAlsenz	0,000	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	4,9	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,010	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	-6,2	0,7	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,020	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	-4,8	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,029	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	-3,6	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,038	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	-2,5	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,050	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	-2,6	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,065	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	-2,4	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,085	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	-2,1	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,092	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	-1,8	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,106	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	-1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,114	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,119	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,150	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	2,9	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,160	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	2,2	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,174	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,185	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	2,2	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,203	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	2,8	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,220	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,231	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	0,8	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,241	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,253	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,271	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,286	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,304	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,323	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,344	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,356	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,376	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,404	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9
ZurAlsenz	0,420	552	50	50	50	0,0580	0,0091	32	5	2,0	2,0	0,00	0,00	-5,66	-5,66	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	44,9

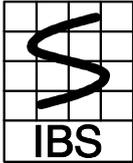
Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



## Anlage 7 (Fortsetzung): Emissionsdaten Straßenverkehr

Legende		
Straße		Straßenname
KM	km	Kilometrierung
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
vLkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
k Tag		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen: mittlerer stündlicher Verkehr = k(Zeitbereich)*DTV
k Nacht		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen: mittlerer stündlicher Verkehr = k(Zeitbereich)*DTV
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
p Tag	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
p Nacht	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
DSrC Tag	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
DSrC Nacht	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
DSig	dB	Zuschlag für Steigung
Dreif	dB	Pegeldifferenz durch Reflexionen
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



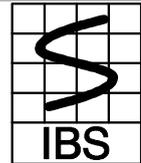
**Anlage 8: Emissionsdaten Schienenverkehr**

Schiene	KM	Fahrbahnart c1	vMax, Strecke	KLRadius	KLBremsse	KLA	KBr	KLM	KLandere	Lw 0m(6-22)	Lw 4m(6-22)	Lw 5m(6-22)	Lw 0m(22-6)	Lw 4m(22-6)	Lw 5m(22-6)
			km/h	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Bahnstrecke_Neuhörsels	1.810	Standard Fahrbahn - keine Korrektur	90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,27	60,32	60,32	76,16	58,63	58,63
Bahnstrecke_Neuhörsels	1.917	Standard Fahrbahn - keine Korrektur	90	0,00	0,00	0,00	6,00	0,00	0,00	86,13	60,32	60,32	82,10	58,63	58,63
Bahnstrecke_Neuhörsels	2.049	Standard Fahrbahn - keine Korrektur	90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,27	60,32	60,32	76,16	58,63	58,63
Bahnstrecke_Ferngleis	1.470	Standard Fahrbahn - keine Korrektur	90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,20	60,28	60,28	75,80	58,53	58,53
Bahnstrecke_Ferngleis	1.581	Standard Fahrbahn - keine Korrektur	90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,20	60,28	60,28	75,80	58,53	58,53
Bahnstrecke_Ferngleis	1.772	Standard Fahrbahn - keine Korrektur	90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	86,06	60,28	60,28	81,75	58,53	58,53
Bahnstrecke_Ferngleis	1.904	Standard Fahrbahn - keine Korrektur	90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,20	60,28	60,28	75,80	58,53	58,53

**Legende**

- Schiene
- KM
- Fahrbahnart c1
- vMax Strecke km/h
- KLRadius dB
- KLBremsse dB
- KLA dB
- KBr dB
- KLM dB
- KLandere dB
- Lw 0m(6-22) dB(A)
- Lw 4m(6-22) dB(A)
- Lw 5m(6-22) dB(A)
- Lw 0m(22-6) dB(A)
- Lw 4m(22-6) dB(A)
- Lw 5m(22-6) dB(A)
- Name des Schienenwegs
- Kilometrierung
- Fahrbahnart c1
- Streckengeschwindigkeit
- Kurvenfahrgeräusch
- Gleisbremsgeräusch
- Dauerhafte Vorkerzung gegen Quietschgeräusche
- Brückenzuschlag
- Korrektur für lärmindernde Maßnahmen an Brücken
- Sonstige Geräusche
- Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



## Anlage 9: Schallemission aus Betriebsvorgängen

### Beschreibung / Bezeichnung:

Getränkehandel

### Beurteilungszeitraum:

tags (06:00 Uhr - 22:00 Uhr)

Gerät, Maschine, Anlage Arbeitsvorgang	$L_{WAeq}$ [dB(A)]	t [min]	Anzahl [Stück]	$K_I$ [dB(A)]	$K_T$ [dB(A)]	$T_E$ [min]	$K_{Te}$ [dB(A)]	$L_{WA,r}$ [dB(A)]
Pkw-Kundenparkplatz (30 Stellplätze) (Parkplatzlärmstudie)	89,1	960,0	1	4,0	0,0	960	0,0	93,1
Handhubwagen (Rampe) (HLUG, Heft 3, S. 17/18)	90,0	30,0	3	0,0	0,0	90	-8,2	81,8
Zuluftgitter (Messwert IBS)	50,0	960,0	1	0,0	0,0	960	0,0	50,0
Abluftgitter (Messwert IBS)	50,0	960,0	1	0,0	0,0	960	0,0	50,0

Maximale Schalleistung

$$L_{WA,max} = 105,0 \text{ dB(A)}$$

**Summenschalleistungspegel:**

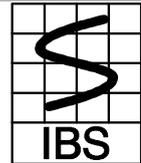
$$L_{WA,r,ges.} = 93,4 \text{ dB(A)}$$

$$L_{WA,r} = L_{WAeq} + K_I + K_T + K_{Te}$$

### Mit:

$L_{WAeq}$	A-Schalleistungspegel des jeweiligen Emittenten
t	durchschnittliche Einwirkzeit eines Vorgangs
$K_I$	Zuschlag für Impulshaltigkeit
$K_T$	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit
$T_E$	max. Einwirkdauer des jeweiligen Vorgangs am Tag
$K_{Te}$	Korrektur für Einwirkzeit (bezogen auf 16 h tags)
$L_{WA,r}$	auf den Beurteilungszeitraum bezogener A-Schalleistungspegel des jeweiligen Emittenten
$L_{WA,r,ges.}$	auf den Beurteilungszeitraum bezogener A-Summen-Schalleistungspegel aller Emittenten

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



### Anlage 9 (Fortsetzung): Schallemission aus Betriebsvorgängen

#### Beschreibung / Bezeichnung:

Getränkehandel

#### Beurteilungszeitraum:

nachts (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)

Gerät, Maschine, Anlage Arbeitsvorgang	$L_{WAeq}$ [dB(A)]	t [min]	Anzahl [Stück]	$K_I$ [dB(A)]	$K_T$ [dB(A)]	$T_E$ [min]	$K_{Te}$ [dB(A)]	$L_{WA,r}$ [dB(A)]
Zuluftgitter (Messwert IBS)	50,0	60,0	1	0,0	0,0	60	0,0	50,0
Abluftgitter (Messwert IBS)	50,0	60,0	1	0,0	0,0	60	0,0	50,0

Maximale Schalleistung

$$L_{WA,max} = 50,0 \text{ dB(A)}$$

**Summenschalleistungspegel:**

$$L_{WA,r,ges.} = 53,0 \text{ dB(A)}$$

$$L_{WA,r} = L_{WAeq} + K_I + K_T + K_{Te}$$

#### Mit:

- $L_{WAeq}$  A-Schalleistungspegel des jeweiligen Emittenten
- t durchschnittliche Einwirkzeit eines Vorgangs
- $K_I$  Zuschlag für Impulshaltigkeit
- $K_T$  Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit
- $T_E$  max. Einwirkdauer des jeweiligen Vorgangs in der Nacht
- $K_{Te}$  Korrektur für Einwirkzeit (bezogen auf 1 h nachts)
- $L_{WA,r}$  auf den Beurteilungszeitraum bezogener A-Schalleistungspegel des jeweiligen Emittenten
- $L_{WA,r,ges.}$  auf den Beurteilungszeitraum bezogener A-Summen-Schalleistungspegel aller Emittenten

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



### Anlage 10: Schallemission aus Fahrgeräuschen auf internen Verkehrswegen

Beurteilungszeitraum:	tags (06:00 Uhr - 22:00 Uhr)				
	$L_{WA,1h}$	N	n	$L_{WA,r,i}$	$L_{WA,max}$
Fahrwege	[dB(A)/m]	[St./d]	[St./h]	[dB(A)/m]	[dB(A)]
Lkw-Fahrweg Anlieferung Vorwärtsfahrt (Seite 16 Heft 3, HLUg)	63	3	0,3	<b>57,8</b>	108
Lkw-Fahrweg Anlieferung Rangieren (Seite 16 Heft 3, HLUg)	68	3	0,3	<b>62,8</b>	108

$$L_{WA,r} = L_{WA,1h} + 10 \lg(n)$$

**Mit:**

$L_{WA,1h}$	zeitlich gemittelter A-bew. Schalleistungspegel für 1 Fahrz. pro Stunde und 1 m Wegelement
$L_{WA,1h} = 63 \text{ dB(A)}$	für Lkw gemäß Heft 3 "Umwelt und Geologie - Lärmschutz in Hessen" des Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie
$L_{WA,1h} = 73 \text{ dB(A)}$	für Radlader mit $L_{WA} = 103 \text{ dB(A)}$ und $v = 10 \text{ km/h}$ , nach S. 39 Heft 1 des Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie
N	Anzahl der Fahrzeuge in der jeweiligen Beurteilungszeit (tags = 16 h)
n	Anzahl der Fahrzeuge je Stunde in der jeweiligen Beurteilungszeit
$L_{WA,r,i}$	bewerteter längenbezogener A-bew. Schalleistungspegel je Stunde Betriebszeit
$L_{WA,max}$	Maximaler A-bew. Schalleistungspegel eines Einzelereignisses

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



Seite 77 von 80 zum Prüfbericht Nr. 17.3.017 vom 08.01.2018 – Stein Koordination

**Anlage 11: Prüffähige Einzelpunktberechnung IP 1 (Zusatzbelastung, Tag)**

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li	Rw	L'w	Lw	I oder S	KI	KT	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	Amisc	ADI	dtrefl	ds	dtlw	Cmet	ZR	Lr
			dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m, m²	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)
Immissionsort: IO-O-EG-11 SW EG	RW,T 55 dB(A)																						
Kundenparkplatz_Gefährtenmarkt	Fläche	LrT			65,4	83,1	590,0	0,0	0,0	3	14,99	-34,5	0,0	-9,6	0,0	0,0	0,0	1,3	53,0	-2,0	0,0	0,0	51,0
Rampe	Fläche	LrT			76,7	81,8	3,3	0,0	0,0	2	11,02	-31,8	0,0	-13,3	0,0	0,0	0,0	1,3	40,4	-2,0	0,0	0,0	38,4
Anlieferung_Gefährtenmarkt_3	Line	LrT			57,8	74,3	44,3	0,0	0,0	3	24,07	-38,6	0,0	-1,5	-0,1	0,0	0,0	0,3	37,4	-2,0	0,0	0,0	35,3
Anlieferung_Gefährtenmarkt_2	Line	LrT			62,8	72,8	10,0	0,0	0,0	3	16,79	-35,5	0,0	-4,3	0,0	0,0	0,0	0,5	36,3	-2,0	0,0	0,0	34,2
Anlieferung_Gefährtenmarkt_1	Line	LrT			57,8	75,0	52,3	0,0	0,0	3	15,21	-34,6	0,0	-8,6	0,0	0,0	0,0	0,9	35,4	-2,0	0,0	0,0	33,3
Abluftgitter	Fläche	LrT			54,0	50,0	0,4	0,0	0,0	5	9,44	-30,5	0,0	-22,1	0,0	0,0	0,0	1,1	3,3	0,0	0,0	0,0	1,9
Zuluftgitter	Fläche	LrT			54,0	50,0	0,4	0,0	0,0	5	13,12	-33,3	0,0	-21,4	0,0	0,0	0,0	0,6	1,3	0,0	0,0	0,0	1,9

**Legende**

- Schallquelle
  - Quellentyp
  - Zeitbereich
  - Li
  - Rw
  - L'w
  - Lw
  - I oder S
  - KI
  - KT
  - Ko
  - S
  - Adiv
  - Agr
  - Abar
  - Aatm
  - ADI
  - dtrefl
  - ds
  - dtlw
  - Cmet
  - ZR
  - Lr
- Name der Schallquelle
  - Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
  - Name des Zeitbereichs
  - Innenpegel
  - Bewertetes Schalldämm-Maß
  - Schalleistungspegel pro m, m²
  - Schalleistungspegel pro Anlage
  - Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
  - Zuschlag für Impulsartigkeit
  - Zuschlag für Tonhaltigkeit
  - Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
  - Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
  - Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
  - Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
  - Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
  - Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
  - Mittlere Richtwirkungskorrektur
  - Pegelerhöhung durch Reflexionen
  - Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort Ls=Lw+Ko+ADI+Adiv+Agr+Abar+Aatm+AbI\_sile\_house+Awind+dtrefl
  - Korrektur Betriebszeiten
  - Rechnerischer Zuschlag (Adiv)
  - Pegelerhöhung durch Reflexionen
  - Pegelerhöhung durch Reflexionen

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.

TOP 7

Seite 78 von 80 zum Prüfbericht Nr. 17.3.017 vom 08.01.2018 – Stein Koordination



Anlage 12: Beurteilungspegel Straßen-, Parkplatz- und Schienenverkehr

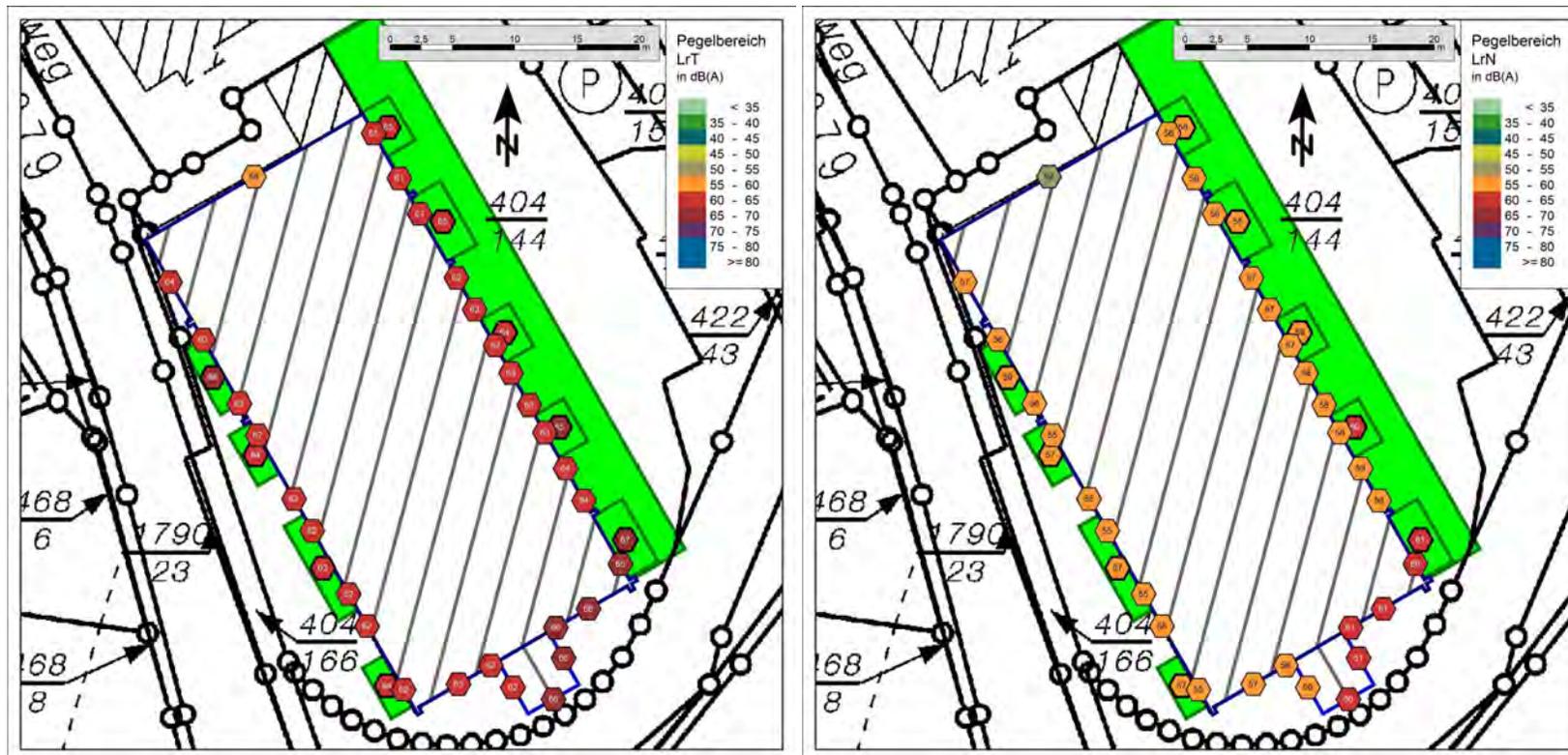


Abbildung 13: Gebäudelärmkarte (links: Tag; rechts: Nacht) – Beurteilungspegel L<sub>r</sub> für die Verkehrsgерäusche für eine Immissionsorthöhe von 3,2 m (Außenwohnbereiche: 2,0 m) über Fußbodenoberkante EG

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.



Anlage 12 (Fortsetzung): Beurteilungspegel Straßen-, Parkplatz- und Schienenverkehr

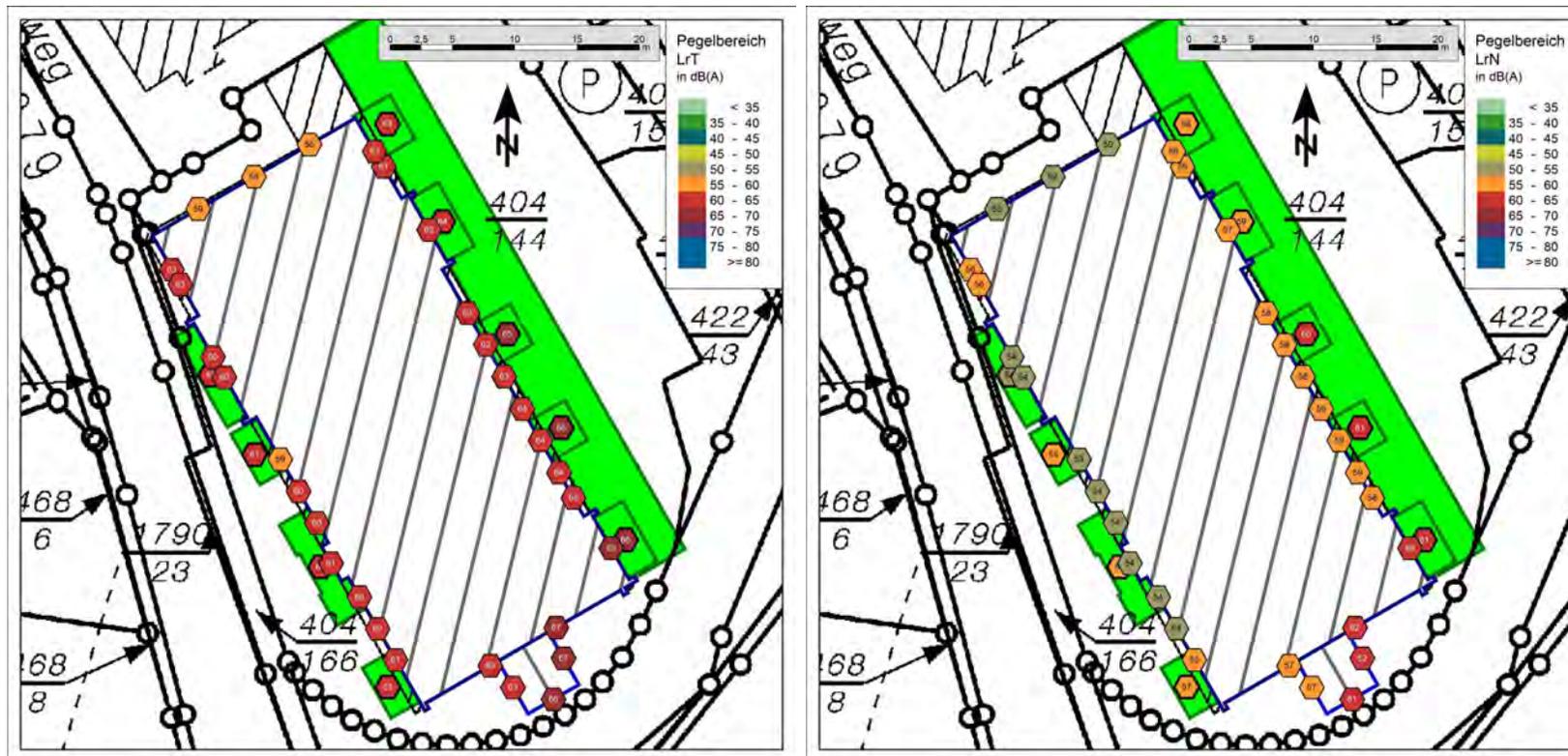


Abbildung 14: Gebäudelärmkarte (links: Tag; rechts: Nacht) – Beurteilungspegel L, für die Verkehrsgärusche für eine Immissionsorthöhe von 2,8 m (Außenwohnbereiche: 2,0 m) über Fußbodenoberkante OG

Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.

TOP 7



Anlage 12 (Fortsetzung): Beurteilungspegel Straßen-, Parkplatz- und Schienenverkehr

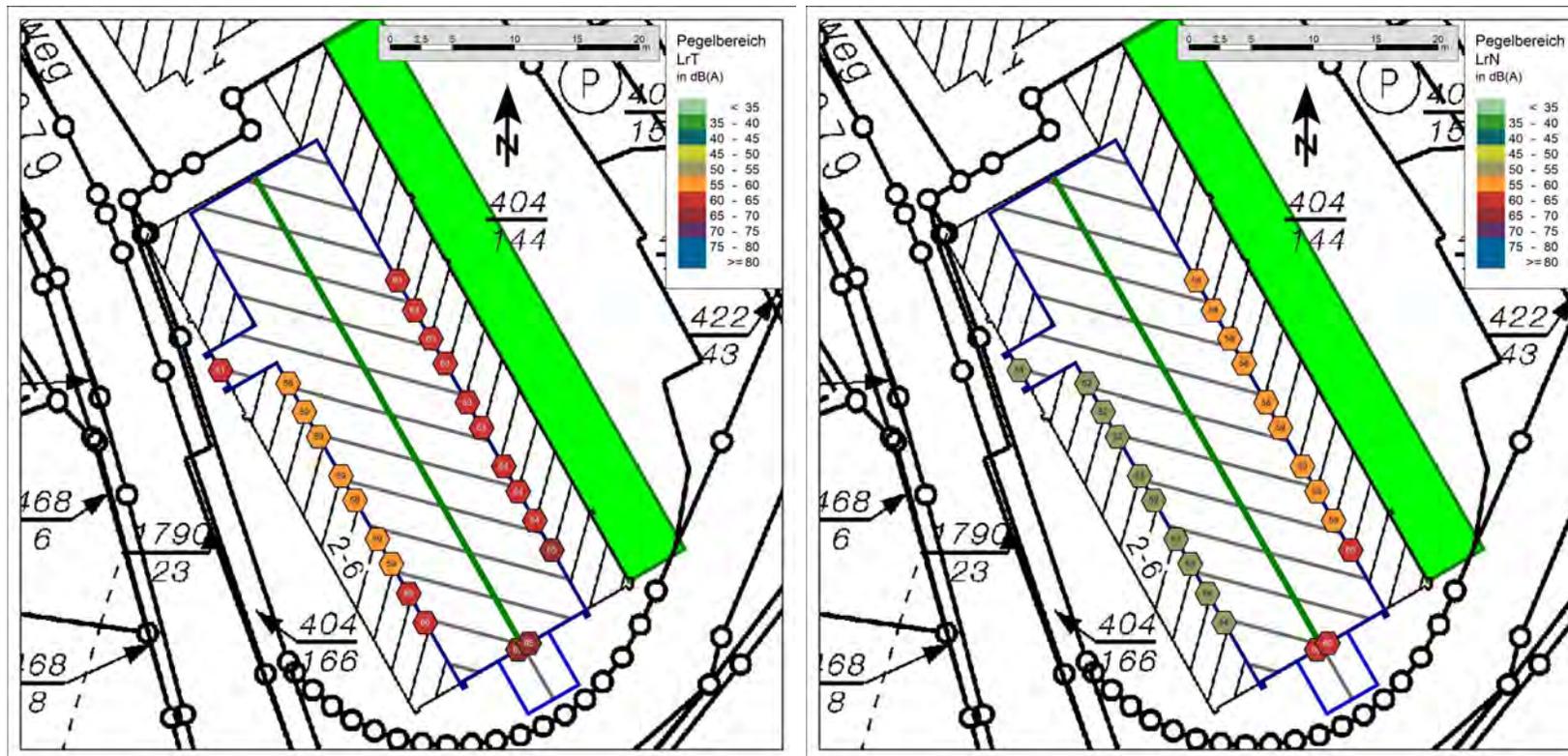


Abbildung 15: Gebäudelärmkarte (links: Tag; rechts: Nacht) – Beurteilungspegel L, für die Verkehrsgärusche für eine Immissionsorthöhe von 2,7 m über Fußbodenoberkante DG

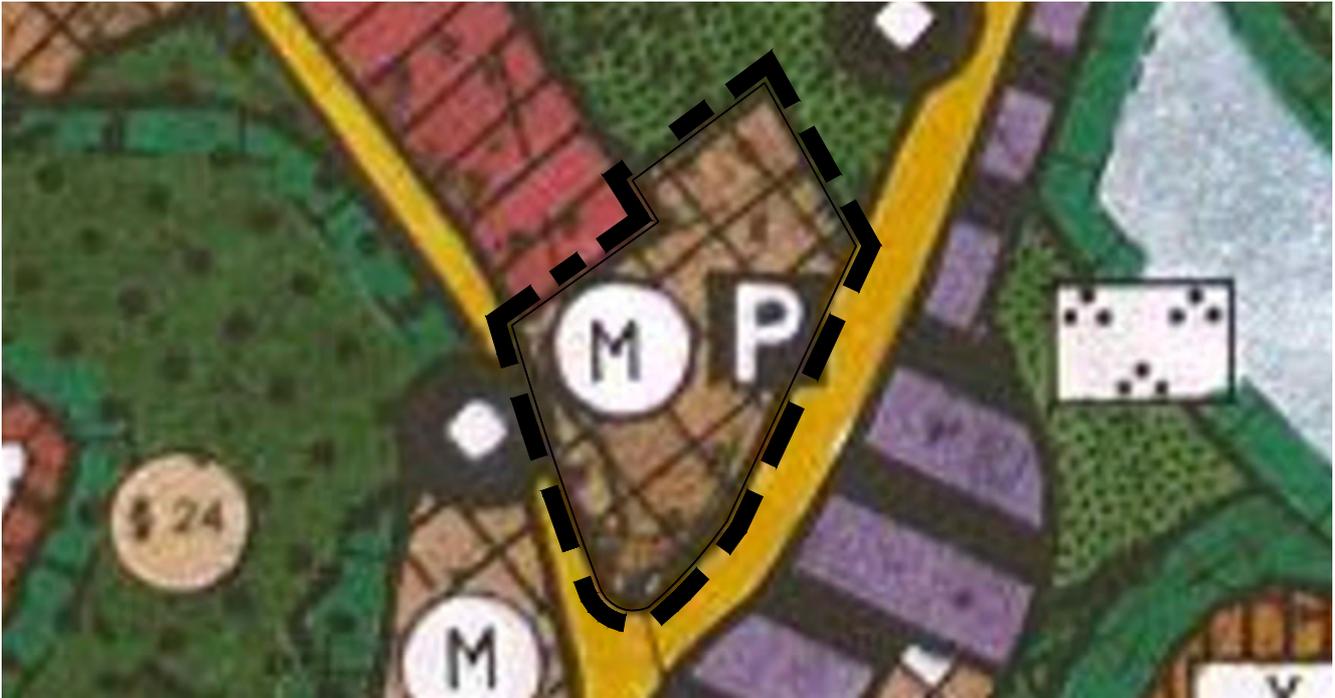
Eine Veröffentlichung dieses Berichts ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der IBS GmbH.

## Stadt Bad Kreuznach

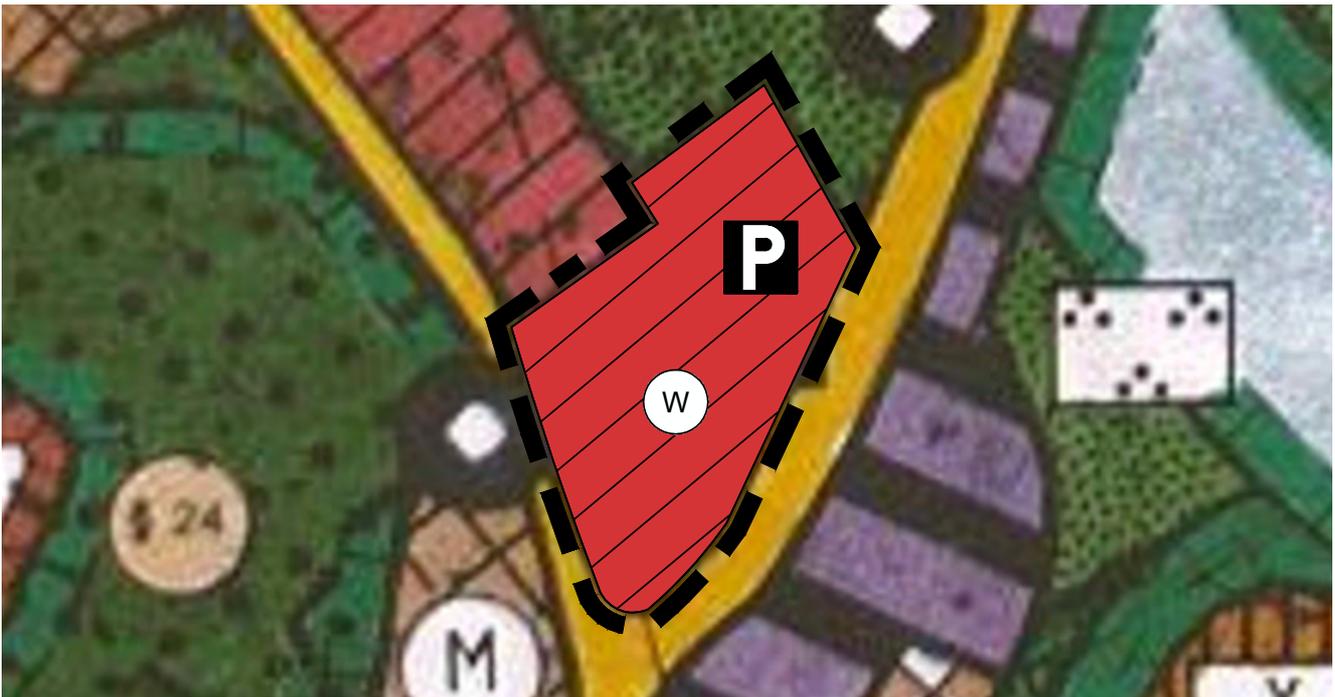
Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bad Kreuznach im Wege der Berichtigung gemäß §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Umwidmung einer gemischten Baufläche in eine Wohnbaufläche (Größe: ca. 4145 qm) aufgrund der Festsetzungen der Bebauungsplanung "Schlossgartenstraße, 6. Änderung".

### Auszug aus dem wirksamen FNP - Vorher (gemischte Baufläche)



### Auszug aus dem wirksamen FNP - Nachher (Wohnbaufläche)





## Beschlussvorlage

**Federführung:** Hochbau- und Gebäudewirtschaft

**Aktenzeichen:**

**Beteiligungen:**

**Drucksachennummer:** 18/400

**Beschlussvorlage:** 08.11.2018

**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

---

**Beratungsfolge:**  
Sitzung des Stadtrates

**Sitzungsdatum:**  
29.11.2018

### **Betreff:**

Haus der Stadtgeschichte, Vergabe Fassadenarbeiten

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Fassadenarbeiten am Haus der Stadtgeschichte zum Angebotspreis von brutto 165000,- € an die Firma K.H. Fischer GmbH zu vergeben.

zu Drucksachennummer: 18/400

TOP 8

## Erläuterungen

Das Gewerk Fassadenarbeiten war im April dieses Jahres schon einmal öffentlich ausgelobt. Zum damaligen Zeitpunkt lagen 2 Angebote vor. Die zweitbietende Firma mußte aufgrund fehlender Fabrikatsangaben im Leistungsverzeichnis ausgeschlossen werden.

Die mindestbietende Firma war nicht in der Lage die geforderten Erklärungen und Nachweise gem. § 16a VOB/A innerhalb der vorgesehenen Frist zu liefern. Hierdurch bedingt ist gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 der VOB / A kein Angebot eingegangen, dass den Ausschreibungsbedingungen entspricht. Die Ausschreibung mußte daher aufgehoben werden.

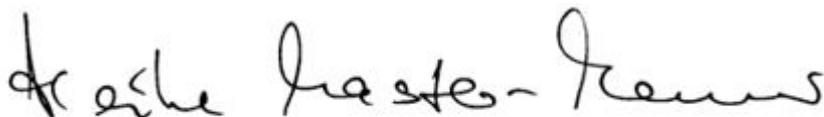
Die nunmehr erfolgte Ausschreibung wurde gem. VOB / A § 3 Abs. 2 Nr. 2 beschränkt ausgelobt, da die erste, öffentliche Auslobung, kein annehmbares Ergebnis erbracht hat. Insgesamt wurden 4 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Nach erfolgter Submission am 30.10.2018 liegen nunmehr 4 Angebote vor.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ist die Firma Fischer aus Thaleischweiler – Fröschen Mindestbietende. Der Auftrag in Höhe von 165000,- € brutto soll daher an diese Firma vergeben werden.

Im Haushaltsplan der Stadt stehen auf der Haushaltsstelle INV 25220 – 002 ausreichende Mittel zur Verfügung.

Mit der Ausführung soll, in Abhängigkeit von den Lieferzeiten für das benötigte Material, umgehend begonnen werden. Insgesamt ist für dieses Gewerk ein Ausführungszeitraum von ca. 8 Wochen vorgesehen.

---



Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin

## Bundesamt für Justiz

T6147

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Stadt Bad Kreuznach  
Postfach 5 63  
55529 Bad Kreuznach

**Stadtverwaltung  
Bad Kreuznach**  
Eing.: 16. Nov. 2018

Bonn, den 13.11.2018

Hausanschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

Telefon: 0228 99410 (Durchwahl)

0228 99410 40 (Zentrale)

Telefax: 0228 99410 5050

Aktenzeichen:

U9995-T6147--

12112018-11195001-3-DTV--/--/

(bei Rückfragen bitte angeben)

**Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**

nach § 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Buchst. b GewO

über die im Folgenden bezeichnete juristische Person oder Personenvereinigung  
zur Vorbereitung einer Entscheidung über die in § 149 Abs.2 Nr.1 a, c  
GewO bezeichneten Anträge oder der übrigen in § 149 Abs.2 Nr.1 GewO  
bezeichneten Entscheidungen

Geschäftsnummer: Abt. 650 / Herr FrengerVerwendungszweck: Vorbereitung vergaberechtl. EntscheidungenAngaben zur juristischen Person oder Personenvereinigung

Rechtsform:

GmbH oder Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Nummer der Eintragung in einem öffentl. Register/Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde:

HRB 21895

Registergericht/Genehmigungsbehörde:

Amtsgericht Zweibrücken

Name (Firma):

K.H. Fischer GmbH

Sitz:

Fröschener Straße 83a, 66987 Thaleischweiler-Fröschen

Anschrift:

Fröschener Straße 83a, 66987 Thaleischweiler-Fröschen, Deutschland

Inhalt:**Keine Eintragung**

Bitte prüfen Sie die Angaben zur Firma und die firmenbezogenen Registerdaten, um Verwechslungen zu vermeiden. Offenkundige Fehler  
auch im Hinblick auf den Inhalt der Auskunft sollten Sie mir unverzüglich - ggf. telefonisch - anzeigen, um eine sofortige Überprüfung zu ermöglichen.  
Diese Auskunft wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben.

Anlage TOP 8: Eintragungsbestätigung

20/11 2018 DI 9:52 FAX 006313677262 Handwerksrolle



Handwerkskammer  
der Pfalz

Handwerkskammer der Pfalz, Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern

Firma  
K.H. Fischer GmbH  
Fröschener Straße 83  
66987 Thaleischweiler-Fröschen

Hauptverwaltung  
Kaiserslautern  
Am Altenhof 15  
67655 Kaiserslautern  
www.hwk-pfalz.de  
Tel.: 0631 3677-0

Ihre Ansprechpartner (Durchwahl)  
Kunden-Center: Markus Lindemann (-199)  
A - K: Thomas Kallenbach (-125)  
L - Z: Thomas Schwamm (-161)

Fax: 0631 3677-262  
handwerksrolle24@hwk-pfalz.de

20.11.2018

**Eintragungsbestätigung**

**Betriebs-Nr.: 1352950**  
Zimmerer, eingetragen ab: 25.07.1983  
Dachdecker, eingetragen ab: 30.09.1980  
Klempner, eingetragen ab: 10.02.2005  
Betonstein- und Terrazzohersteller, eingetragen ab: 15.09.2005

Wir bestätigen Ihnen, dass Ihr Betrieb Mitglied der Handwerkskammer der Pfalz ist und für die o.g. Handwerke/Gewerbe eingetragen ist.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer der Pfalz  
Abteilung Handwerksrolle

2308

Bundgesetzblatt, Jahrgang 1994, Teil

**Verordnung über das Berufsbild und  
über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen und im fachtheoretischen Teil  
der Meisterprüfung für das Dachdecker-Handwerk  
(Dachdeckermeisterverordnung - DachdMstrV)**

Vom 9. September 1994

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

**1. Abschnitt  
Berufsbild**

**§ 1  
Berufsbild**

**(1) Dem Dachdecker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:**

1. Ausführung von Dachdeckungen, Dachabdichtungen und Außenwandbekleidungen mit allen funktionsbedingten Schichten einschließlich Schalung, Lattung und sonstiger Unterkonstruktionen,
2. Ausführung von Anschlüssen, Einfassungen sowie von Dichtungen und Vorrichtungen zum Ableiten des Oberflächenwassers,
3. Einbau von Lichtkuppeln, Lichtbändern, Dachfenstern, Dachflächenfenstern, Fertlgauben und Dachausstiegen sowie von Energiesammlern und Energieumsetzern,
- V 4. Anbringung von Schneefangglittern und Laufanlagen,
5. Auf- und Abbau von Schutz-, Arbeits- und Fanggerüsten sowie sonstigen Sicherungsvorrichtungen,
6. Ausführung des vorbeugenden Holzschutzes und der Holzschädlingsbekämpfung,
7. Entwurf, Anbringung, Prüfung und Instandsetzung von äußeren Blitzschutzanlagen,
8. Vorbereitung von Dachbegrünungen,
9. Abdichtung von Bauwerken und Bauwerksteilen.

**(2) Dem Dachdecker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:**

1. Kenntnisse der Grund- und Fachregeln des Dachdecker-Handwerks,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,
3. Kenntnisse der berufsbezogenen Bauphysik, Bauchemie und Baustatik,

4. Kenntnisse der Allgemeinen Blitzschutzbestimmungen,
5. Kenntnisse der berufsbezogenen Abdichtungs- und Dachbeschichtungstechniken,
6. Kenntnisse über Baustile und Denkmalpflege,
7. Kenntnisse der technischen und pflanzlichen Grundregeln bei Bauwerksbegrünungen,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
9. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Bauaufsicht, der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der Gerüstordnung, der berufsbezogenen Normen und Richtlinien sowie über die berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes,
10. Kenntnisse über Arbeitsvorbereitungen und Baustellenorganisation,
11. Kenntnisse über Transport und Entsorgung von Bauschutt und Gefahrstoffen,
12. Kenntnisse der Gefahrgutverordnung,
13. Messen und Einteilen der Dach-, Turm- und Wandflächen, Anfertigen von Zeichnungen, Verlegeplänen und Berechnungen,
14. Zuschneiden und Befestigen der Schalungen, Latten und sonstiger gebräuchlicher Unterkonstruktionen,
15. Vorbereiten und Tränken von Holzteilen mit Holzschutzmitteln, Beseitigen der Auswirkungen von Schädlingsbefall,
16. Zurichten, Aufbereiten, Be- und Verarbeiten der Werkstoffe, insbesondere durch Behauen, Zuschneiden, Sägen, Verlegen, Abkanten, Falzen, Runden, Bördeln, Nieten, Löten, Kleben, Auf- und Verschweißen, Aufbringen von Abdichtungs- und Dachschutzmitteln,
17. Befestigen der Deckungen, Abdichtungen und Bekleidungen, insbesondere durch Nageln, Schrauben, Mörteln, Klammern, Drahten, Blinden, Kleben, Auf- und Verschweißen,
18. Aufbauen und Anbringen von Schutz-, Arbeits- und Fanggerüsten sowie sonstigen Sicherungseinrichtungen,
19. Entwerfen, Anbringen, Einbauen, Prüfen, Überwachen und Instandsetzen von äußeren Blitzschutzanlagen,

## Anlage TOP 8: Eintragungsbestätigung

20/11 2018 DI 9:53 FAX 006313677262 Handwerksrolle

TOP 8

20. Abdichten der Abschlüsse und Fugen,
21. Anlegen des Gefälles und Einteilen der Flächen,
22. Verarbeiten von Stoffen zur Herstellung funktionsbedingter Schichten,
23. Ausführen von Asphaltbelagsarbeiten in der Dachdeckung und Abdichtung,
24. Ausführen von Plattenbelägen als Oberflächenschutz in der Dachdeckung oder Abdichtung,
25. Aufbereiten der Vergußmassen,
26. Anlegen und Vergießen von Dehnungsfugen,
27. Herstellen der Anschlüsse an Rohbauteilen und an Durchdringungen,
28. Aufbringen funktionsbedingter Schichten für Dachbegrünungen,
29. Umgang mit und Behandlung von Gefahrstoffen.



## Beschlussvorlage

**Federführung:** Bauhof  
**Aktenzeichen:** 68-1  
**Beteiligungen:** Kämmereiamt  
Organisation, Kommunales  
und Zentrale Dienste

**Drucksachennummer:** 18/374  
**Beschlussvorlage:** 19.10.2018  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

**Beratungsfolge:**  
Sitzung des Finanzausschusses  
Sitzung des Stadtrates

**Sitzungsdatum:**  
06.11.2018  
29.11.2018

### **Betreff:**

Straßenreinigungsgebühren 2019

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, die Gebührensätze für die Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2019 **in unveränderter Höhe** festzusetzen:

Reinigungsklasse I 1,45 € lfdm/Jahr  
Reinigungsklasse II 4,36 € lfdm/Jahr  
Reinigungsklasse III 33,21 € lfdm/Jahr  
Reinigungsklasse IV 46,49 € lfdm/Jahr

Berichterstatter: Herr Bastian

zu Drucksachennummer: 18/374

TOP 9

## Erläuterungen

Bei der Vorkalkulation der Kosten für das Jahr 2019 sind wir vom Betriebsergebnis des Jahres 2017 ausgegangen und haben diesem Ergebnis die zu erwartenden Kostensteigerungen der Jahre 2018 und 2019 zugeschlagen. Auf Grund der im vergangenen Jahr erfolgten Anpassung der Gebührensätze in den einzelnen Reinigungsklassen in Verbindung mit unserem Bestreben, die Aufwendungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, konnte ein Überschuss erwirtschaftet werden, der eine Anpassung der Gebührensätze entbehrlich macht. Sollte sich die Situation durch die letztjährige Anpassung maßgeblich verändern, werden wir das in der Kalkulation für das kommende Jahr selbstverständlich berücksichtigen. Die Auswirkungen werden sich allerdings erst im Jahresabschluss 2018 zeigen.

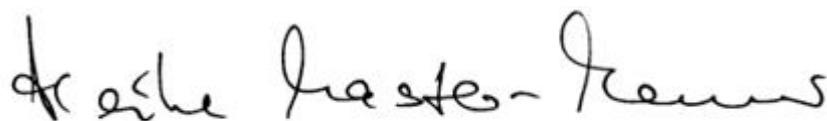
Seit einigen Jahren ist feststellbar, dass die Verschmutzung im Stadtgebiet ständig zunimmt. Wilde Ablagerungen, die vorhandene Wegwerfmentalität, insbesondere hinsichtlich von Einwegverpackungen, sind kaum noch zu bewältigen. Hinzu kommt, dass viele Straßen derart zugesperrt sind, dass die satzungsmäßige Reinigung nicht oder nur erheblich erschwert durchgeführt werden kann. Die Folge davon ist, dass die Zahl der Beschwerden der Gebühren zahlenden Anlieger zunimmt. Das Konzept, in den betroffenen Straßen verstärkt mit mobilen Halteverboten zu arbeiten, soll ausgebaut und weiter optimiert werden. Einerseits wollen wir damit die satzungsmäßigen Vorgaben erfüllen, andererseits aber auch die Zahl der Beschwerden verringern.

Durch die Kommunalisierung der Abfallsammlung entfällt ab dem 01.01.2019 die Abfuhr des Hausmülls. Die dadurch frei werdenden Kräfte können dann für Aufgaben im Sachgebiet Straßenreinigung eingesetzt werden. Für unser Vorhaben stehen uns damit hinreichend Arbeitskräfte zur Verfügung.

Anlage

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2019  
Aufstellung der Gewinne und Verluste

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.



Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin

## Anlage TOP 9: Abrechnung Reinigung 2017

TOP 9

Bauhof

15.10.2018

**Straßenreinigung**

Kalkulation Straßenreinigungsgebühr 2019

Aufwendungen Kostenart	Nachkalkulation 2017 Ergebnis		Kalkulation 2019 Plan
	€	€	T€
Löhne und Gehälter		295.024	330.000
Soziale Abgaben einschl. Altersversorgung		89.601	110.000
Aufwand für Materialbeschaffungen		86.534	85.000
sonstige betriebliche Kosten			
Raumkosten (Heizung, Strom, Gas, Wasser)	7.397		}
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	4.574		
Unterhaltungsaufwand	4.091		
Kosten der EDV	0		
Büromaterial, Telefon, Internet	548		
Dienst- und Schutzkleidung	3.911		
sonstige Aufwendungen	2.089		
Summe:		22.610	25.000
Papierkorbentleerung		110.205	122.000
Abschreibungen		28.149	47.000
Verwaltungskostenumlage		80.433	66.000
Interne Leistungsverrechnung		154.210	200.000
kalkulatorische Kosten		1.676	3.000
Summe Aufwendungen		868.442	947.000
Abzug des Anteils des öffentlichen Interesses		188.423	185.000
für den Gebührenhaushalt maßgeblicher Aufwand		680.019	762.000
<b>Erträge</b>		829.535	795.000
davon:			
Gebühreneinnahmen	803.535		795.000
sonstige Erträge	26.000		
<b>Ergebnis</b>		149.516	33.000

**Gewinne und Verluste der Straßenreinigung**

	2014 €	2015 €	2016 €	2017 €
Erträge	827.067	802.696	813.288	830.017
Aufwendungen	689.701	755.349	760.466	680.501
Differenz	137.366	47.347	52.822	149.516
Gewinn	137.366	47.347	52.822	149.516
Verlust				
Rücklagenstand alt	72.208	209.574	256.921	309.743
Rücklagenentnahme				
Rücklagenzuführung	137.366	47.347	52.822	149.516
Rücklagenstand neu	209.574	256.921	309.743	459.259
Verlustübertrag	0			
Verlustausgleich	0			



## Beschlussvorlage

**Federführung:** Bauhof  
**Aktenzeichen:** 68-1  
**Beteiligungen:** Kämmereiamt  
Organisation, Kommunales  
und Zentrale Dienste

**Drucksachennummer:** 18/375  
**Beschlussvorlage:** 19.10.2018  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

**Beratungsfolge:**  
Sitzung des Finanzausschusses  
Sitzung des Stadtrates

**Sitzungsdatum:**  
06.11.2018  
29.11.2018

### **Betreff:**

Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2019  
der Einrichtung Bauhof der Stadt Bad Kreuznach

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 der Einrichtung Bauhof der Stadt Bad Kreuznach gemäß dem beigefügten Entwurf festzustellen.

Berichterstatter: Herr Bürgermeister Heinrich

zu Drucksachennummer: 18/375

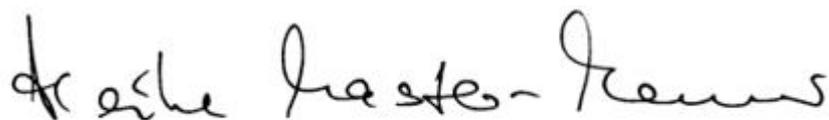
TOP 10

## Erläuterungen

Zur Begründung verweisen wir auf die Erläuterungen zum Erfolgs- und Vermögensplan.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage nicht zugestimmt.

---



Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin



**BAUHOF**

der Stadt Bad Kreuznach

Heidenmauer 31

55543 Bad Kreuznach

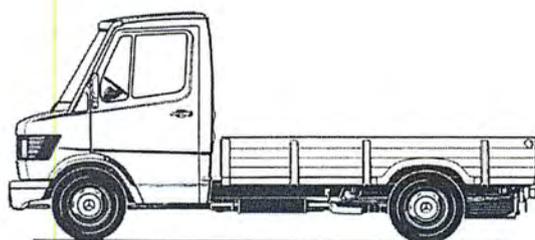
*Wirtschaftsplan 2019*

der

Einrichtung BAUHOF

der

Stadt Bad Kreuznach



Der Wirtschaftsplan 2018 des Bauhofes der Stadt Bad Kreuznach mit den

	Ansatz 2019
	€
<b>a) im Erfolgsplan veranschlagten</b>	
Erträgen von	8.925.950,00
Aufwendungen von	8.881.150,00
Jahresüberschuss von	44.800,00
<b>b) im Vermögensplan veranschlagten</b>	
Einnahmen von	1.436.000,00
Ausgaben von	1.436.000,00
wird hiermit beschlossen.	
<b>c) Der Gesamtbetrag der Kredite wird festgesetzt auf</b>	<b>0,00</b>
<b>d) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf</b>	<b>0,00</b>
<b>e) Der Höchstbetrag der Überziehungen des Verrechnungskontos bei der Stadtkasse wird festgesetzt auf</b>	<b>1.000.000,00</b>
<b>f) Der Bauhof wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen (Zinsderivate sowie deren Strukturen) zu treffen, die unter Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. Im Rahmen des Derivateinsatzes können klassische Instrumente wie z.B. Cap, Floor, Forward Rate Agreement (FRA), Zinsswap zur Zinssteuerung vereinbart werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 1/3 des Gesamtschuldenstandes (Investitionskredite) am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.</b>	
<b>Für Kassenkredite dürfen die ergänzenden Vereinbarungen bis zum festgesetzten Höchstbetrag eingegangen werden.</b>	

## Anlage TOP 10: Wirtschaftsplan 2019

## Wirtschaftsplan 2019 des Bauhofs der Stadt Bad Kreuznach

## Erfolgsplan

	Ansatz 2019 (in €)		Ansatz 2018 (in €)		Ergebnis 2017 (in €)	
	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen
1. Umsatzerlöse	8.161.650,00		8.100.050,00		8.091.204,92	
2. Sonstige betriebliche Erträge	763.200,00		659.900,00		860.347,68	
3. Materialaufwand		1.060.800,00		1.175.200,00		1.182.140,51
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (inkl. Winterdienst)		1.060.800,00		1.175.200,00		1.182.140,51
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		1.149.000,00		1.159.200,00		1.235.253,41
4. Personalaufwand		4.213.000,00		3.925.000,00		4.102.420,62
a) Löhne und Gehälter		4.213.000,00		3.925.000,00		4.102.420,62
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		1.154.600,00		1.055.400,00		1.135.082,74
5. Abschreibungen		501.200,00		528.200,00		532.465,48
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		789.800,00		762.300,00		751.034,75
7. Zinsen und ähnliche Erträge	1.100,00		1.250,00		970,86	
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.500,00		15.000,00		2.217,88
9. Steuern und Abgaben		10.250,00		11.700,00		11.513,91
10. Jahresüberschuss/Jahresverlust	44.800,00	0,00	129.200,00	0,00	394,16	0,00
Summe Erträge (1.+2.+7.):	8.925.950,00		8.761.200,00		8.952.523,46	
Summe Aufwendungen (3.-6.+8.+9.):		8.881.150,00		8.632.000,00		8.952.129,30
Jahresüberschuss/Jahresverlust	44.800,00	0,00	129.200,00	0,00	394,16	0,00

TOP 10

Wirtschaftsplan 2019 des Bauhofs der Stadt Bad Kreuznach

Bauhof

## Einzelabrechnung zum Erfolgsplan nach Kontengruppen

	Ansatz 2019 (in €)		Ansatz 2018 (in €)		Ergebnis 2017 (in €)	
	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen
<b>1. Umsatzerlöse</b>						
1.1 Erlöse Bauhof						
1.1.1 aus Lief. und Leistg. für andere Ämter	4.481.500,00		3.986.550,00		4.185.343,27	
1.1.2 aus Lieferungen und Leistungen für Dritte	377.550,00		277.600,00		306.775,19	
1.2 Erlöse aus Abfallbeseitigung						
1.2.1 Abfallbeseitigung	105.000,00		735.000,00		734.999,99	
1.2.2 Erlöse aus Sonderservice	300.000,00		215.000,00		225.101,74	
1.3 Straßenreinigung						
1.3.1 Straßenreinigungsgebühren	810.000,00		790.000,00		803.534,97	
1.3.2 Winterdienst	225.000,00		225.000,00		268.301,10	
1.3.3 Erstattung Abgeltung öffentliches Interesse	187.000,00		185.100,00		188.423,00	
1.4 Bestattungswesen						
1.4.1 Erlöse aus Friedhofsgebühren	15.000,00		15.000,00		8.774,50	
> Verwaltungsgebühren	600.000,00		600.000,00		390.842,20	
> Gebühren für Nutzungsrechte	310.000,00		310.000,00		281.610,41	
> Bestattungsgebühren	30.000,00		30.000,00		27.484,50	
> Gebühren für Sonder / Einzelleistungen	40.000,00		40.000,00		41.326,75	
> Grabräumungsgebühren	3.000,00		3.000,00		2.782,15	
1.4.2 Erstattungen (Legatgräber)	1.000,00		1.000,00		0,00	
1.4.3 Vermischte Einnahmen	75.500,00		74.700,00		75.490,60	
1.4.4 Zuweisung Land Ehrenfriedhof	6.100,00		6.100,00		6.141,53	
1.4.5 Zuweisung Land Judenfriedhof	85.000,00		71.000,00		66.000,00	
1.4.6 Abgeltung öffentliches Interesse						
1.5 Leistungsverrechnung andere Betr.-Zweige	510.000,00		535.000,00		478.273,02	
1.6 aktivierte Eigenleistungen	0,00		0,00		0,00	
<b>Summe 1:</b>	<b>8.161.650,00</b>		<b>8.100.050,00</b>		<b>8.091.204,92</b>	
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>						
2.1 Entschädigungen von Versicherungen	6.000,00		7.000,00		37.849,29	
2.2 Mieter/Pacht	14.600,00		14.600,00		9.290,36	
2.3 Erträge aus Anlageabgängen	110.000,00		45.000,00		0,00	
2.4 Mahngebühren und Beitreibungskosten	600,00		600,00		861,43	

Bauhof Bad Kreuznach

Erläuterungen

Seite 4

Anlage TOP 10: Wirtschaftsplan 2019

TOP 10

	Ansatz 2019 (in €)		Ansatz 2018 (in €)		Ergebnis 2017 (in €)	
	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen
2.5 Zuweisungen Bundesanstalt für Arbeit						
2.5.1 für ABM	0,00		0,00		0,00	
2.5.2 für Altersteilzeit	0,00		0,00		0,00	
2.5.3 Lohnkostenzuschuss	40.000,00		20.000,00		60.146,60	
2.6 Umlage Verwaltung Bauhof	587.000,00		567.700,00		706.181,07	
2.7 Periodenfremde Erträge	0,00		0,00		21.334,73	
2.8 Sonstige Erträge	5.000,00		5.000,00		24.684,20	
<b>Summe 2:</b>	<b>763.200,00</b>		<b>659.900,00</b>		<b>860.347,68</b>	
<b>3. Materialaufwand</b>						
3.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe						
3.1.1 Aufwendungen für Dritte	550.000,00		570.000,00		605.593,52	
3.1.2 Unterhaltung Geräte und Maschinen	144.300,00		136.700,00		162.759,42	
3.1.3 Fahrzeugkosten	228.000,00		298.000,00		255.917,03	
3.1.4 Treibstoff	138.500,00		170.500,00		157.870,54	
3.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen						
3.2.1 Aufwendungen für Sonderservice	1.500,00		1.500,00		634,40	
3.2.2 Aufwendungen für Abfallbeseitigung	12.500,00		13.000,00		16.496,02	
3.2.3 Aufwendungen Straßenreinigung	3.000,00		2.000,00		4.525,75	
3.2.4 Aufwendungen Beseitigung Kehricht	35.000,00		40.000,00		29.143,15	
3.2.5 Umlage Verwaltung Bauhof	587.000,00		567.700,00		706.181,07	
3.2.6 Leistungsverrechnung andere Betriebszweige	510.000,00		535.000,00		478.273,02	
3.3 Rückstellung für anlagebezogene Risiken	0,00		0,00		0,00	
<b>Summe 3:</b>	<b>2.209.800,00</b>		<b>2.334.400,00</b>		<b>2.417.393,92</b>	
<b>4. Personalaufwand</b>						
4.1 Löhne und Gehälter						
4.1.1 Beamtenbezüge	150.000,00		163.000,00		236.863,17	
4.1.2 Entgelte	4.063.000,00		3.762.000,00		3.865.557,45	

Erläuterungen

Bauhof Bad Kreuznach

Anlage TOP 10: Wirtschaftsplan 2019

TOP 10

	Ansatz 2019 (in €)		Ansatz 2018 (in €)		Ergebnis 2017 (in €)	
	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen
4.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		812.600,00		747.100,00		800.006,58
4.2.1 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung		314.400,00		289.700,00		303.476,38
4.2.2 Beiträge zur Zusatzversorgungskasse		12.600,00		3.600,00		13.077,00
4.2.3 Beihilfen, Unterstützungen		0,00		0,00		0,00
4.2.4 Erstattung Personalkosten Auszubildende		0,00		0,00		0,00
4.2.5 Erstattung Personalnebenkosten		15.000,00		15.000,00		18.522,78
4.2.6 Beiträge Berufsgenossenschaft						
<b>Summe 4:</b>		5.367.600,00		4.980.400,00		5.237.503,36
<b>5. Abschreibungen</b>						
5.1 Abschreibungen		501.200,00		528.200,00		532.465,48
<b>Summe 5:</b>		501.200,00		528.200,00		532.465,48
<b>6. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>						
6.1 Sonstiger Aufwand des Betriebes		0,00		0,00		0,00
6.1.1 Beschaffung Einrichtungsgegenstände		2.300,00		2.300,00		4.362,86
6.1.2 Unterhaltung Einrichtungsgegenstände		38.000,00		38.500,00		75.516,90
6.1.3 Bauliche Unterhaltung von Hochbauten		7.200,00		10.000,00		12.531,68
6.1.4 Unterhaltung Außen- und Betriebsanlagen		150.000,00		150.000,00		68.853,65
6.1.5 Unterhaltung Friedhöfe		69.700,00		68.800,00		84.860,57
6.1.6 Kosten der Bewirtschaftung		26.000,00		24.500,00		34.221,54
6.1.7 Beschaffung Werkzeuge und Kleingeräte		42.500,00		45.000,00		47.433,26
6.1.8 Dienst- und Schutzkleidung		5.250,00		5.400,00		6.318,51
6.1.9 Reise- und Fahrtkosten		1.800,00		1.900,00		1.757,50
6.1.10 Mitgliedsbeiträge		10.100,00		9.900,00		10.027,84
6.1.11 Grundstücks- und Gebäudeversicherung		78.800,00		43.800,00		12.690,94
6.1.12 Mieten / Leasing		2.900,00		3.500,00		3.103,06
6.1.13 Reinigungsbedarf		9.600,00		8.100,00		11.336,21
6.1.14 Betriebsbedarf		18.300,00		19.600,00		19.870,76
6.1.15 Haftpflicht- und Eigenschadenversicherung		45.300,00		54.600,00		55.074,13
6.1.16 Kfz.-Versicherung		16.850,00		14.300,00		25.615,17
6.1.17 Grundbesitzabgaben		6.000,00		7.000,00		31.997,01
6.1.18 Schadensregulierung						
<b>Summe 6:</b>		173.700,00		170.000,00		154.343,61

Erläuterungen

Bauhof Bad Kreuznach

Anlage TOP 10: Wirtschaftsplan 2019

TOP 10

	Ansatz 2019 (in €)		Ansatz 2018 (in €)		Ergebnis 2017 (in €)	
	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen
<b>6.3</b>						
Sonstiger Aufwand der Verwaltung		2.800,00		2.800,00		7.332,69
6.3.1 Kosten für Bekanntmachung		7.000,00		6.100,00		7.976,64
6.3.2 Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Druckerei		16.000,00		16.000,00		15.843,44
6.3.3 Prüfungs- und Beratungskosten		7.400,00		8.100,00		6.298,37
6.3.4 EDV-Kosten		14.700,00		15.000,00		17.907,10
6.3.5 Aus- und Fortbildung		1.000,00		100,00		921,84
6.3.6 Porto		5.600,00		6.000,00		6.447,52
6.3.7 Fernmeldegebühren, GEZ, Internet		30.000,00		30.000,00		28.391,95
6.3.8 Fremdarbeiten Fibu		300,00		300,00		0,00
6.3.9 Gerichts- und Anwaltskosten						
<b>6.4</b>						
Andere betriebliche Aufwendungen		700,00		700,00		
<b>Summe 6:</b>		789.800,00		762.300,00		751.034,75
<b>7. Zinsen und ähnliche Erträge</b>						
<b>7.1</b>						
Zinsen Verrechnungskonto Stadtkasse	100,00		250,00		118,29	
7.2 Stundungszinsen	800,00		800,00		229,07	
7.3 Zinserträge betr. Steuern	0,00		0,00		0,00	
7.4 Sonstige Zinsen	200,00		200,00		623,50	
<b>Summe 7:</b>	1.100,00		1.250,00		970,86	
<b>8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>						
<b>8.1</b>						
für Verrechnungskonto bei Stadtkasse	0,00		0,00		0,00	
8.2 sonstiger Zinsaufwand	2.500,00		15.000,00		2.217,88	
8.3 für Darlehen	0,00		0,00		0,00	
<b>Summe 8:</b>	2.500,00		15.000,00		2.217,88	
<b>9. Sonstige Steuern</b>						
<b>9.1</b>						
Kfz-Steuer		9.400,00		10.800,00		10.761,02
9.2 Körperschaftsteuer		0,00		0,00		0,00
9.3 Grundsteuer		850,00		900,00		752,89
<b>Summe 9:</b>		10.250,00		11.700,00		11.513,91
<b>10. Jahresüberschuss/Jahresverlust</b>						
	44.800,00	0,00	129.200,00	0,00	394,16	0,00
<b>Summe Erträge (1.+2.+7.):</b>	8.925.950,00		8.761.200,00		8.952.523,46	
<b>Summe Aufwendungen (3.-6.+8.+9.):</b>	8.881.150,00		8.632.000,00		8.952.129,30	
<b>Jahresüberschuss/Jahresverlust</b>	44.800,00	0,00	129.200,00	0,00	394,16	0,00

## Wirtschaftsplan 2019 - Erläuterungen zum Erfolgsplan

Zu 1:

- 1.1. Der Ansatz ist nach den Ergebnissen des Wirtschaftsjahres 2017, dem bisherigen Verlauf des Wirtschaftsjahres 2018 sowie der erwarteten Auftragslage des Jahres 2019 ermittelt worden. Eventuelle durch die Budgetierung bedingte Mindereinnahmen bei den Erlösen aus Lieferungen und Leistungen an städtische Ämter sollen unter Beachtung der Vorgaben der Betriebssatzung durch verstärkte Lieferungen und Leistungen für Dritte zumindest teilweise kompensiert werden.
- 1.2.1 Der Ansatz basiert auf den vertraglichen Vereinbarungen mit der Fa. Veolia.
- 1.2.2 Der Ansatz basiert auf dem Ergebnis des Jahres 2017 und der Abrechnung des Jahres 2018.
- 1.3.1 Der Ansatz ergibt sich aus der Kalkulation für 2019 aufgrund der unveränderten Gebührenstruktur.
- 1.3.2 Der Ansatz ist geschätzt. Die Anforderungen an den Winterdienst sind wetterabhängig und können nach oben oder unten abweichen. Durch den verstärkten Einsatz von Sole gehen wir insgesamt von gleichbleibenden Aufwendungen aus.
- 1.3.3 Der Ansatz ergibt sich aus dem Stadtanteil nach dem Differenzierungsgebot gemäß § 13 der Straßenreinigungssatzung.
- 1.4.1 Die Ansätze entsprechen den Ergebnissen der Vorjahre unter Berücksichtigung des Zwischenergebnisses 2018 sowie der Kalkulation für das Jahr 2019.
- 1.4.6 Der Ansatz ist auf den Stadtanteil von 10 % an den Aufwendungen für die Unterhaltung der Friedhöfe zurückzuführen.
- 1.5 Grundlage des Ansatzes sind die bisherigen Aufschreibungen der einzelnen Betriebszweige des Bauhofs. Der Ansatz gleicht sich in Einnahme und Ausgabe aus (vgl. Tz. 3.2.6).

Die sonstigen Ansätze sind, von geringfügigen Abweichungen abgesehen, weitgehend unverändert.

Zu 2:

- 2.3 Im Zuge der Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten werden die nicht mehr benötigten Anlagegüter ausgesondert. Die Anlagegüter werden zum Verkauf ausgeschrieben und an den Höchstbietenden vergeben. Wir erwarten Verkaufserlöse in Höhe des ausgewiesenen Ansatzes.
- 2.5.2 Die Vereinbarungen über ATZ sind abgelaufen. Dadurch bedingt fallen keine Erstattungsbeträge mehr an. Der Ansatz ist daher auf „Null“ zu setzen.
- 2.5.3 Durch die Beschäftigung von vier Mitarbeitern aus dem Programm der Agentur für Arbeit für Langzeitarbeitslose erwarten wir Zuschüsse in der ausgewiesenen Höhe.
- 2.6 Die Kosten der Verwaltung des Bauhofs werden auf die einzelnen Sachgebiete (Sparten) umgelegt. Der Ansatz gleicht sich in Einnahme und Ausgabe aus (vgl. Tz. 3.2.5).

Die sonstigen Ansätze sind, von geringfügigen Abweichungen abgesehen, weitgehend unverändert.

Zu 3:

- 3.1.1 Der Ansatz „Aufwendungen für Dritte“ enthält sämtliche Kosten für Materialien, die für die Durchführung der erteilten Aufträge benötigt werden. Darin enthalten sind auch die Kosten für die Beschaffung von Streusalz. Im Rahmen der Abrechnung der Aufträge wird das beschaffte Material an die Auftraggeber weiterberechnet. Die hier ausgewiesenen Aufwendungen fließen folglich über die Umsatzerlöse vollständig wieder zu.
- 3.1.2 Durch Optimierung interner Abläufe sowie durch sparsamste Wirtschaftsführung sollen die Kosten für
- 3.1.3 die Unterhaltung von Maschinen und Geräten sowie die Fahrzeugkosten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Zielsetzung ist die Einhaltung der veranschlagten Ansätze. Mit Blick auf das Ergebnis 2017 und das Zwischenergebnis 2018 sind die Ansätze entsprechend angepasst worden.
- 3.1.4 Beim Treibstoffbezug erwarten wir Kosten in der veranschlagten Höhe. Der im Vergleich zum Vorjahr geringere Ansatz ist auf den Wegfall von drei Abfallsammelfahrzeugen zurückzuführen.
- 3.2.4 Der Ansatz für 2019 entspricht den Ergebnissen der Vorjahre unter Berücksichtigung des Zwischenergebnisses 2017.
- 3.2.5 Auf die Ausführungen zu Tz. 2.6 wird verwiesen.
- 3.2.6 Auf die Ausführungen zu Tz. 1.5 wird verwiesen.

Die sonstigen Ansätze sind, von geringfügigen Abweichungen abgesehen, weitgehend unverändert.

Zu 4:

- 4.1.1 Im Ansatz der Beamtenbezüge sind die Rückstellungen für Urlaub und Überstunden, Pensionen sowie die von der Landesregierung beschlossene Besoldungserhöhung enthalten.
- 4.1.2 Im Ansatz der Entgelte sind die Rückstellungen für Urlaub und Überstunden sowie der bereits feststehenden Tariferhöhung enthalten.
- 4.2.1 Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung beläuft sich auf ca. 20 % der zu zahlenden Entgelte.
- 4.2.2 Die an die Rheinische Zusatzversorgungskasse abzuführende Umlage beträgt 4,25 %, das „Sanierungsgeld“ 3,5 % der Entgelte. Insgesamt sind 7,75 % der zu zahlenden Entgelte abzuführen.

Zu 5:

Der Ansatz resultiert aus der Hochrechnung der sich aus der Anlagenbuchhaltung ergebenden Abschreibungen.

Zu 6:

- 6.1.3 Im Ansatz für das Jahr 2019 sind die derzeit absehbaren Aufwendungen erfasst. Aufgrund der vorhandenen Bausubstanz kann durch unabweisbare Arbeiten die Einhaltung des Ansatzes allerdings nicht gewährleistet werden.
- 6.1.5 Das Wasserleitungsnetz und die Wege auf den Friedhöfen sind sanierungsbedürftig. Mit den Sanierungsarbeiten ist 2018 begonnen worden. Damit die Arbeiten fortgeführt werden können ist der Ansatz in unveränderter Höhe aufgenommen worden.
- 6.1.6 Die Kosten der Bewirtschaftung (Strom, Gas, Wasser etc.) zeigen steigende Tendenz. Der Ansatz ist der entsprechend angepasst worden.
- 6.1.7 Werkzeuge, Kleingeräte und Materialien, die nicht dem Unterhaltungsaufwand zugeordnet werden können und unterhalb der Wertgrenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter liegen (800,00 €), werden aus diesem Ansatz beschafft. Der Ansatz ist schwankend, da die erforderlichen Ersatzbeschaffungen vom jährlichen Verschleiß abhängig sind.
- 6.1.12 Sofern eine dauerhafte Auslastung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten nicht gegeben ist, werden diese für die jeweiligen Zwecke angemietet. Durch die breite Streuung der erteilten Aufgaben in den unterschiedlichen Sachgebieten ist das Anmieten die wirtschaftlichere Variante. Im Ansatz sind auch die Leasingkosten einer neuen Straßenkehrmaschine enthalten. Der Ansatz ist daher um die dadurch entstehenden Kosten angehoben worden.
- 6.1.14 Im Ansatz enthalten sind Aufwendungen für Bewirtungen bei Schulungen und Besprechungen, Kosten für Fahrerkarten und Unternehmenskarten sowie Aufwendungen, die keinem anderen Sachkonto zugeordnet werden können. Es wird versucht, die Aufwendungen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Die sonstigen Ansätze sind, von geringfügigen Anpassungen abgesehen, weitgehend unverändert und orientieren sich an den Ergebnissen des Jahres 2017 bzw. des Halbjahresberichtes 2018.

Zu 7:

- 7.2 Auf Grund des derzeitigen Zinsniveaus sind die Zinserträge für das Verrechnungskontos bei der Stadtkasse rückläufig. Durch die zunehmende Zahl von Stundungen zeigt die Entwicklung der Stundungszinsen steigende Tendenz. Wir gehen daher von leicht höheren Zinserträgen aus und haben den Ansatz entsprechend angepasst.

Zu 8:

- 8.2 Im Ansatz ist die nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz erforderliche Aufzinsung der Rückstellungen ausgewiesen.
- 8.3 Der Ansatz war auf „Null“ zu setzen, da das Darlehen der Stadt inzwischen vollständig abgelöst ist.

Zu 9:

- 9.1 Die Ansätze basieren auf den Bescheiden des Jahres 2018 und sind entsprechend angepasst worden.
- 9.2 Bedingt durch die Ergebnisse in den Bereichen der Betriebe gewerblicher Art ist der Bauhof zur Vorauszahlung von Körperschaftssteuer nicht mehr veranlagt.

## Wirtschaftsplan 2019 des Bauhofs der Stadt Bad Kreuznach

<b>Vermögensplan</b>	
<b>I. VERMÖGENSGEGENSTÄNDE (AUSGABEN):</b>	
	<b>Ansatz 2019 (in €)</b>
<b>1. Baumaßnahmen</b>	
1.1 Herstellung Verkehrsfläche Betriebsgelände	250.000
1.1.1 Herstellung Verkehrsfläche Betriebsgelände VE 2019 = 500.000 €; Ausgabebedarf 2020 = 500.000 €	
1.2 Urnenwand Bad Münster	17.500
1.3 Urnenwand Planig	17.500
<i>Zwischensumme 1:</i>	285.000
<b>2. Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	
2.1 Schmalspurfahrzeug Friedhof	50.000
2.2 Boki-Mobil	50.000
2.3 Transporter 3,5 t mit Kipper	50.000
2.4 Transporter 3,5 t mit Kipper	50.000
2.5 Großflächnmäher	130.000
2.6 Zugmaschine Ackerschlepper	40.000
2.7 Abfallsammelfahrzeug zur Papierkorbentleerung	60.000
2.8 Transporter 5,5 t mit Hebebühne	60.000
2.9 Lkw 26 t mit Abrollkipper	220.000
2.10 Aufsatzstreuer (Wechsellader)	25.000
<i>Zwischensumme 2:</i>	735.000
<b>3. Spezialmaschinen</b>	
3.1	
<b>4. Investive Kleinmaschinen und Geräte</b>	50.000
<b>5. Geringwertige Wirtschaftsgüter</b>	30.000
<b>6. Auflösung Rechnungsabgrenzungsposten (Grabnutzungsrechte)</b>	350.000
<b>7. Verbrauch von Rückstellungen</b>	210.000
<b>8. Darlehenstilgung</b>	
Kredite	0
<b>Gesamtsumme Investitionen:</b>	1.660.000
<b>9. Einstellung in die Rücklagen</b>	-224.000
<b>SUMME AUSGABEN (1.-9.):</b>	<b>1.436.000</b>
<b>II. DECKUNG (EINNAHMEN):</b>	
	<b>Ansatz 2019</b>
<b>1. Abschreibungen</b>	501.200
<b>2. Jahresüberschuss</b>	44.800
<b>3. Einzahlungen aus Gebühren für Grabnutzungsrechte</b>	470.000
<b>4. Zuweisung zur Eigenkapitalaufstockung</b>	0
<b>5. Zuführung zu Rückstellungen</b>	420.000
<b>SUMME EINNAHMEN (1.-5.):</b>	<b>1.436.000</b>

## Wirtschaftsplan 2019 - Erläuterungen zum Vermögensplan

### I Ausgaben

Zu 1:

- 1.1 Der Erneuerung des Kanals auf dem Betriebsgelände ist die Verkehrsfläche sehr in Mitleidenschaft gezogen worden. Bereits vor der Erneuerung des Kanals mussten auftretende Schäden immer wieder ausgebessert werden. Nun gleicht die Verkehrsfläche einem Flickenteppich und muss, auch im Hinblick auf den Schwerlastverkehr, vollständig neu hergestellt werden. Mit der Maßnahme soll 2019 begonnen werden, die Fertigstellung dann im Wirtschaftsjahr 2020 erfolgen. Nach der vorliegenden Entwurfsplanung beläuft sich der Gesamtaufwand auf ca. 750.000 €. Für das Wirtschaftsjahr 2019 werden daher 250.000 € sowie eine Verpflichtungsermächtigung von 500.000 € eingestellt. Die Verpflichtungsermächtigung wird dann im Wirtschaftsjahr 2020 zahlungswirksam.
- 1.2 Auf dem Friedhof in Ebernburg ist die Kapazität der vorhandenen Urnenwand erschöpft und soll daher erweitert werden.
- 1.3 Die Kapazität der Urnenwand auf dem Friedhof in Planig ist erschöpft und soll daher ebenfalls erweitert werden.

Zu 2:

- 2.1 Das im Sachgebiet Friedhof eingesetzte Schmalspurfahrzeug KH-6163 (Leiber) muss ersetzt werden. Das Fahrzeug ist 12 Jahre alt und altersbedingt reparaturanfällig. Die anstehenden Instandsetzungen sind nicht mehr wirtschaftlich. Das Fahrzeug ist speziell für die Arbeiten auf Friedhöfen ausgelegt und wird zusätzlich für die Durchführung des Winterdienstes benötigt.
- 2.2 Das im Sachgebiet Friedhof eingesetzte Schmalspurfahrzeug KH-6102 (Boki-Mobil) muss ersetzt werden. Das Fahrzeug ist 12 Jahre alt und altersbedingt reparaturanfällig. Die anstehenden Instandsetzungen sind nicht mehr wirtschaftlich. Das Fahrzeug ist speziell für die Arbeiten auf Friedhöfen ausgelegt und wird zusätzlich für die Durchführung des Winterdienstes benötigt.
- 2.3 Der im Sachgebiet Friedhof eingesetzte Transporter KH-6016 muss ersetzt werden. Das Fahrzeug ist 14 Jahre alt und altersbedingt reparaturanfällig. Die anstehenden Instandsetzungen sind nicht mehr wirtschaftlich.
- 2.4 Der im Sachgebiet Grünflächen eingesetzte Transporter KH-G 544 muss ersetzt werden. Das Fahrzeug ist 10 Jahre alt und altersbedingt reparaturanfällig. Die anstehenden Instandsetzungen sind nicht mehr wirtschaftlich.
- 2.5 Der im Sachgebiet Grünflächen eingesetzte Großflächenmäher ist nach 6 Jahren Einsatz mit deutlich über 6.000 Betriebsstunden technisch verbraucht. Der Mäher soll daher ausgesondert und durch einen dem Stand der Technik entsprechenden ersetzt werden.
- 2.6 Der im Sachgebiet eingesetzte Schlepper KH-260 ist nach 18 Jahren Einsatz technisch verbraucht. Der Schlepper soll daher ausgesondert und durch einen gleichartigen ersetzt werden.
- 2.7 Die 207 beschaffte und im Sachgebiet Straßenreinigung für die Papierkorbleerung eingesetzte Müllkompakter ist technisch verbraucht und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Für 2019 ist daher eine Neubeschaffung vorgesehen.
- 2.8 Der im Sachgebiet Straßenreinigung eingesetzte Transporter KH-R 136 muss ersetzt werden. Das Fahrzeug ist mit einer Hebebühne ausgerüstet und täglich im Einsatz. Die jährliche Einsatzzeit beträgt durchschnittlich 1.800 Stunden. Das Fahrzeug ist jetzt 10 Jahre alt und altersbedingt reparaturanfällig. Die anstehenden Instandsetzungen sind nicht mehr wirtschaftlich.
- 2.9 Der vor einigen Jahren beschaffte Abrollkipper KH-6363 im Sachgebiet Straßenunterhaltung hat sich im Einsatz voll bewährt. Das Fahrzeug ist voll ausgelastet und wird auch sachgebietsübergreifend eingesetzt. Zur Optimierung der Verfahrensabläufe beim Hochwasserschutz und im Winterdienst soll nun ein gleichartiges Fahrzeug beschafft werden. Anfallende Erdarbeiten können effizienter durchgeführt werden und dadurch Kosten eingespart werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, durch den Einsatz des größeren Fahrzeuges die Touren im Winterdienst neu zu strukturieren um auch in diesem Bereich Kosten einzusparen.
- 2.10 Durch das im Winterdienst zur Glättebekämpfung unvermeidliche Streusalz unterliegen die eingesetzten Streugeräte im Laufe der Zeit zunehmender Korrosion. Die seit Jahren eingesetzten Geräte sollen daher Zug um Zug ausgetauscht werden. Zur nachhaltigen Verbesserung unserer Winterdienstseinsätze ist beabsichtigt, ein Kombistreugerät zu beschaffen. Das Streugerät ermöglicht

den Einsatz reiner Sole einerseits, die Ausbringung von Feuchtsalz andererseits oder aber auch eine Kombination von beiden Verfahren.

- Zu 4: Ersatzbeschaffung von Handrasenmähern, Motorsensen, Motorsägen, Stromaggregaten und sonstigen investiven Kleingeräten.
- Zu 5: Beschaffungen, die nicht dem Anlagevermögen zuzuordnen sind und bereits im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden.
- Zu 6: Auflösungsbetrag der eingezahlten Gebühren für Grabnutzungsrechte nach ihrer individuellen Laufzeit.
- Zu 7: Für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Überstunden sind jährliche Rückstellungen zu bilden. Die im Verlauf eines Jahres verbrauchten Anteile der Rückstellungen sind hier ausgewiesen.
- Zu 9: Der sich aus dem Vermögensplan ergebende Überschuss/Fehlbetrag wird den Rücklagen zugeführt/entnommen.

## II Einnahmen

- Zu 1: Auf unsere Ausführungen unter Tz. 5 der Erläuterungen zum Erfolgsplan wird verwiesen.
- Zu 3: Die in den Vorjahren im Rahmen der Rechnungsabgrenzung ermittelten Anteile der Gebühren für Grabnutzungsrechte, werden in der für 2019 maßgeblichen Höhe ausgewiesen.
- Zu 5: Der Ansatz beinhaltet die der Rückstellung neu zuzuführenden Beträge für Pensionen, Urlaub, Überstunden, Jubiläen etc.). Die Summe der Rückstellungen ist im Ansatz der Löhne, Gehälter und Bezüge berücksichtigt. Vgl. auch unsere Ausführungen unter Tz. 4.1.1 und 4.1.2 der Erläuterungen zum Erfolgsplan.

## Wirtschaftsplan 2019 des Bauhofs der Stadt Bad Kreuznach

## Finanzplan

<i>EINNAHMEN:</i>	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€	2022 T€
1.1 <b>Abschreibungen auf Sachanlagen u.a.</b>					
1.11 Abschreibungen - planmäßig	528,20	501,20	500,00	480,00	480,00
1.2 <b>Jahresgewinn</b>	129,20	44,80	50,00	50,00	50,00
1.3 <b>Zuweisung Eigenkapitalaufstockung</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 <b>Einzahlungen aus Gebühren für Grabnutzungsrechte</b>	430,00	470,00	470,00	470,00	470,00
1.5 <b>Zuführung zu Rückstellungen</b>	400,00	420,00	400,00	400,00	400,00
<b>SUMME EINNAHMEN:</b>	<b>1.487,40</b>	<b>1.436,00</b>	<b>1.420,00</b>	<b>1.400,00</b>	<b>1.400,00</b>

<i>AUSGABEN:</i>	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€	2022 T€
2.1 <b>Investitionsvolumen</b>	623,50	1.100,00	1.062,50	980,00	460,00
2.2 <b>Darlehenstilgung</b>					
2.21 Kredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3. <b>Jahresverlust</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 <b>Auflösung Grabnutzungsrechte</b>	360,00	350,00	350,00	330,00	320,00
2.5 <b>Einstellung in die Rücklagen</b>	103,90	-224,00	-192,50	-110,00	420,00
2.6 <b>Verbrauch von Rückstellungen</b>	400,00	210,00	200,00	200,00	200,00
<b>SUMME AUSGABEN:</b>	<b>1.487,40</b>	<b>1.436,00</b>	<b>1.420,00</b>	<b>1.400,00</b>	<b>1.400,00</b>

## Wirtschaftsplan 2019 des Bauhofs der Stadt Bad Kreuznach

## Übersicht

über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung Bauhof, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt auswirken. (gem. § 19 Nr. 2 EigAnVO)

<i>EINNAHMEN:</i>	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€	2022 T€
1. Zuweisungen zur Eigenkapitalaufstockung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuweisungen zum Verlustausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Erstattung Abgeltung öffentl. Interesse					
a. Straßenreinigung	188,50	188,50	190,00	190,00	190,00
b. Friedhof	66,00	85,00	85,00	85,00	85,00
4. Zinsen Verrechnungskonto Bauhof	0,50	0,10	0,10	0,10	0,10
5. Erlöse aus Arbeiten für städtische Ämter	3.850,00	3.850,00	3.800,00	3.800,00	3.800,00
<b>SUMME EINNAHMEN:</b>	<b>4.105,00</b>	<b>4.123,60</b>	<b>4.075,10</b>	<b>4.075,10</b>	<b>4.075,10</b>

<i>AUSGABEN:</i>	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€	2022 T€
1. Verwaltungskostenbeiträge	175,00	173,70	177,20	180,70	184,30
2. Eigenkapitalentnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Tilgung für Altdarlehen der Stadt	76,51	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Zinsen für Altdarlehen der Stadt	1,59	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Zinsen für Verrechnungskonto	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>SUMME AUSGABEN:</b>	<b>253,10</b>	<b>173,70</b>	<b>177,20</b>	<b>180,70</b>	<b>184,30</b>

## Wirtschaftsplan 2019 des Bauhofs der Stadt Bad Kreuznach

## Übersicht

über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Jahres	Voraussichtlich fällige Ausgaben				
	2018	2019	2020	2021	2022
2018	150.000	0	0	0	0
2019	0	0	0	0	0
2020	0	0	500.000	0	0
<b>SUMME:</b>	<b>150.000</b>	<b>0</b>	<b>500.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

nachrichtlich:  
im Finanzplan vorgesehene  
Kreditaufnahmen

0      0      0      0      0

Bauhofs		Wirtschaftsplan 2019 des Bauhofs der Stadt Bad Kreuznach			
Investitionsprogramm					
Lfd. Nr.:	Jahr:	Investitionsobjekt:	Sachgebiet:	Ersatz für:	€
<b>2019</b>					
1		Herstellung Verkehrsfläche Bauhof			250.000
2		Urnenwand Ebernburg	Friedhof		17.500
3		Urnenwand Planig	Friedhof		17.500
4		Schmalspurfahrzeug	Friedhof	KH-6163	50.000
5		Boki-Mobil	Friedhof	KH-6102	50.000
6		Transporter 3,5 t mit Kipper	Friedhof	KH-6016	50.000
7		Transporter 3,5 t mit Kipper	Grünflächen	KH-G 544	50.000
8		Großflächenmäher	Grünflächen	Toro	130.000
9		Zugmaschine Ackerschlepper	Grünflächen	KH-260	40.000
10		Abfallsammelfahrzeug zur Papierkorbleerung	Reinigung	KH-R 730	60.000
11		Transporter 5,5 t mit Hebebühne	Reinigung	KH-R 136	60.000
12		Lkw 26 t mit Abrollkipper	Straßen		220.000
13		Aufsatzstreuer (Wechselader)	Straßen		25.000
14		Kleinmaschinen und Geräte	verschiedene		50.000
15		Geringwertige Wirtschaftsgüter	verschiedene		30.000
<b>SUMME 2019:</b>					<b>1.100.000</b>
<b>2020</b>					
1		Herstellung Verkehrsfläche Bauhof			500.000
2		Erweiterung Urnenwand Winzenheim	Friedhof		17.500
3		Tiefladeanhänger	Straßen	KH-6355	35.000
4		Friedhofsbagger	Friedhof	KH-202	120.000
5		Anhänger	Grünflächen	KH-291	10.000
6		Anhänger	Grünflächen	KH-G 860	10.000
7		Lkw 7,5 t mit Kipper	Grünflächen	KH-6388	100.000
8		Kleintransporter Gasantrieb	Grünflächen	KH-289	45.000
9		Transporter 3,5 t Doppelkabine mit Kipper	Grünflächen	KH-6273	50.000
10		Abfallsammelfahrzeug zur Papierkorbleerung	Reinigung	KH-R 201	60.000
11		Transporter 3,5 t mit Kipper	Reinigung	KH-G 133	35.000
12		Kleinmaschinen und Geräte	verschiedene		50.000
13		Geringwertige Wirtschaftsgüter	verschiedene		30.000
<b>SUMME 2020:</b>					<b>1.062.500</b>
<b>2021</b>					
1		Geräteträger	Grünflächen	KH-G 142	80.000
2		Transporter 3,5 t	Grünflächen	KH-G 544	45.000
3		Hubsteiger	Grünflächen	KH-G 102	250.000
4		Zugmaschine Ackerschlepper	Grünflächen	KH-R 128	55.000
5		Unimog	Straßen	KH-6110	200.000
6		Lkw Transporter 7,5 t mit (Abroll-)Kipper	Straßen	KH-S 261	100.000
7		Abrollkipper 18 t	Straßen	KH-5858	170.000
8		Kleinmaschinen und Geräte	verschiedene		50.000
9		Geringwertige Wirtschaftsgüter	verschiedene		30.000
<b>SUMME 2021:</b>					<b>980.000</b>
<b>2022</b>					
1		Transporter mit Hebebühne	Reinigung	KH-R 585	50.000
2		Stadtmüllsauger	Reinigung	Glutton	20.000
3		Straßenwalze	Straßen	Bomag	40.000
4		Lkw Transporter 7,5 t mit (Abroll-)Kipper	Grünflächen	KH-G 170	50.000
5		Kleintraktor	Grünflächen	KH-G 490	40.000
6		Walzenmäher	Grünflächen	Moebusstadion	50.000
7		Friedhofsbagger	Friedhof	KH-F 307	130.000
8		Kleinmaschinen und Geräte	verschiedene		50.000
9		Geringwertige Wirtschaftsgüter	verschiedene		30.000
<b>SUMME 2022:</b>					<b>460.000</b>
<b>2023</b>					
1		Transporter 3,5 t mit Kipper	Grünflächen	KH-G 355	50.000
2		Anhänger	Grünflächen	KH-6270	10.000
3		Holzschredder	Grünflächen	KH-G 690	70.000
4		Kleintraktor	Grünflächen	KH-G 212	50.000
5		Friedhofsbagger	Friedhof	KH-F 307	120.000
6		Kleintransporter	Friedhof	KH-F 266	50.000
7		Kleinmaschinen und Geräte	verschiedene		50.000
8		Geringwertige Wirtschaftsgüter	verschiedene		30.000
<b>SUMME 2023:</b>					<b>430.000</b>

## Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan 2019

## Bereich: Bauhof

Lfd. Nr.	Sachgebiet/Bereich/Funktion	Bes.- bzw. Entgeltgruppe	Zahl der Stellen			Abweichungen von Spalte 3	Stellenvermerke und Erläuterungen
			für das kommende Hj. 2019	für das laufende Hj. 2018	tatsächl. Besetzung 30.06.2018		
1	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Sachgebiet Verwaltung 68.1</b>						
1	Amtsleiter	A 13	1	1	1		Beamtenstelle, daher nachrichtl. Angabe gem. § 18 Abs. 1 EigAnVO
2	Rechnungswesen/Controlling	A 11	1	1	1		Beamtenstelle, daher nachrichtl. Angabe gem. § 18 Abs. 1 EigAnVO
3	Buchhaltung Rechnungsausgang	6	0	1	1		
4		5	1	0	1		ab 01.03.2018; davor 68,6
5	Buchhaltung Rechnungseingang/Sonderservice	6	1	1	1		
6	Beschäftigte	5	0,5	0,7	0		Elternzeit bis 31.12.2019
7		5	0	0	1		befristet bis 30.06.2019
8		5	0,5	0	0		TZ 19,5 Elternzeitvertretung
9	Raumpflegerin	2	0,6	0,6	0,6		TZ 26,5
	<b>Zwischensumme 68.1</b>		<b>5,6</b>	<b>5,3</b>	<b>6,6</b>		
	<b>Sachgebiet Grünflächen 68.2</b>						
10	Sachgebietsleiter	9	1	1	1		
11	Beschäftigte	7	1	1	1		Vorarbeiter
12		6	0	1	1		Vorarbeiter bis 30.11.2018
13		6	1	1	1		Baumpfleger
14		6	1	1	1		
15		6	1	1	1		Baumpfleger
16		5	1	1	0		
17		5	1	1	0		
18		5	1	1	1		
19		5	1	1	1		
20		5	1	0	0		
21		5	1	0,6	0		
22		5	1	1	1		
23		5	1	1	1		
24		5	1	1	1		
25		5	0,6	0,6	0		0,4 bei Amt 40/Sport
26		5	1	1	1		
27		5	1	1	1		
28		5	1	1	1		
29		3	1	1	1		
30		3	1	1	1		

Lfd. Nr.	Sachgebiet/Bereich/Funktion	Bes.- bzw. Entgeltgruppe	Zahl der Stellen			Abweichungen von Spalte 3	Stellenvermerke und Erläuterungen
			für das kommende Hj. 2019	für das laufende Hj. 2018	tatsächl. Besetzung 30.06.2018		
1	2	3	4	5	6	7	8
31		3	1	1	1		
32		3	0	0,6	0		Saisonkraft befristet bis 31.12.2018
33		3	1	0,6	0,6		Saisonkraft befristet bis 31.12.2018; ab 15.03.2019 unbefristet
34		3	1	1	1		
35		3	1	1	1		
36		3	1	1	1		
37		3	1	1	1		
38		2	1	1	1		
	<b>Zwischensumme 68.2</b>		<b>26,6</b>	<b>26,4</b>	<b>22,6</b>		
	<b>Sachgebiet Straßenunterhaltung 68.3</b>						
39	Sachgebietsleiter	9	1	1	1		
40	Beschäftigte	6	1	1	1		Vorarbeiter
41		6	1	1	1		Vorarbeiter
42		6	1	1	1		
43		6	1	1	0		bis 30.09.2017
44		6	1	0	0		ab 15.09.2018; vorher 68.41
45		5	1	1	1		
46		5	0	1	1		bis 31.08.2018
47		5	1	1	1		bis 31.03.2019
48		5	1	1	1		
49		5	1	1	1		
50		5	1	1	1		
51		5	1	1	1		
52		5	1	1	1		
53		5	1	1	1		
54		5	1	1	1		
55		5	1	1	1		
56		5	1	1	1		
57		5	1	1	1	3	
58		5	1	1	1		
	<b>Zwischensumme 68.3</b>		<b>19</b>	<b>19</b>	<b>18</b>		
	<b>Sachgebiet Stadtreinigung und Abfallsammlung 68.4</b>						
59	Sachgebietsleiter	9	1	1	1		
	<b>Stadtreinigung 68.41</b>						
60		6	0	1	1		bis 15.09.2018; danach 68.3

Lfd. Nr.	Sachgebiet/Bereich/Funktion	Bes.- bzw. Entgeltgruppe	Zahl der Stellen			Abweichungen von Spalte 3	Stellenvermerke und Erläuterungen
			für das kommende Hj. 2019	für das laufende Hj. 2018	tatsächl. Besetzung 30.06.2018		
1	2	3	4	5	6	7	8
61		6	1	1	1		
62		6	1	1	1		befristet bis 31.12.2019
63		6	1	1	1	3	
64		6	1	0	0		
65		5	1	1	1		Vorarbeiter
66		5	1	1	1		
67		5	1	1	1		
68		5	1	0	0		
69		5	1	0	0		
70		4	1	1	1		
71		4	1	0	0		
72		4	1	1	1		
73		3	1	1	1		
74		4	1	1	1		
75		3	1	0	0		
76		3	0	1	1		befristet bis 31.12.2019; ab 01.01.2019 68.42
77		3	0	0	1		
78		3	0	1	1		
79		3	0,5	1	1		ab 01.01.2019 68.42
80		3	0,5	0	0		ab 01.01.2019 68.42
81		3	1	0	0		
82		5	1	1	1		befristet bis 31.12.2019
83	Toilettenwartung, Papierkörbe FGZ	3	1	1	1	2	
84	Toilettenwartung, Papierkörbe FGZ	3	1	1	1	2	
85		3	1	1	1		
86		3	1	1	1	2	
87		3	1	0	1	2	
88		3	0	1	1		befristet bis 31.12.2019
89		3	1	0	0		befristet bis 31.12.2019; ab 01.01.2019 68.42
90		3	1	0	0		
91		3	1	0	0		
92		2	1	1	1	2	befristet bis 31.12.2019
93		2	0	1	0		befristet bis 18.06.2019 (Förderprogramm Bundesagentur für Arbeit)
	Zwischensumme 68.41 (o. SG-Leiter)		27	22	22		
	<b>Abfallsammlung 68.42</b>						
94	Beschäftigte	6	0	1	1		ab 01.01.2019 68.41
95		6	0	1	0		
96		5	0	1	0		
97		5	0	1	1		ab 01.01.2019 68.41
98		5	0	1	1		ab 01.01.2019 68.41
99		4	0	1	1		ab 01.01.2019 68.41

Lfd. Nr.	Sachgebiet/Bereich/Funktion	Bes.- bzw. Entgeltgruppe	Zahl der Stellen			Abweichungen von Spalte 3	Stellenvermerke und Erläuterungen
			für das kommende Hj. 2019	für das laufende Hj. 2018	tatsächl. Besetzung 30.06.2018		
1	2	3	4	5	6	7	8
100		3	0	1	1		
101		3	0	1	1		ab 01.01.2019 68.41
102		3	0	1	0		ab 01.01.2019 68.41
103		5	1	1	1		LVP
104		5	1	1	1		LVP
105		3	1	0	0		LVP
106		3	1	0	0		LVP
107		3	0,5	1	1		Service
108		3	1	1	1		Service
109		3	1	1	1		Service
110		3	1	1	1		Service
111		3	1	0	0		Service
112		3	0,5	0	0		Service
	<b>Zwischensumme 68.42 (o. SG-Leiter)</b>		<b>9</b>	<b>15</b>	<b>12</b>		
	<b>Zwischensumme 68.4 (m. SG-Leiter)</b>		<b>37</b>	<b>38</b>	<b>35</b>		
	<b>Sachgebiet Zentrale Dienste / Werkstatt 68.5</b>						
113	Sachgebietsleiter	9	0	1	0		bis 28.02.2019
114		9	1	0	0		ab 01.03.2019
115	Beschäftigte	6	0	1	1		Vorarbeiter
116		6	1	1	1	5	
117		5	1	1	1		
118		6	1	1	1		
119		5	1	1	1		
120		5	1	1	1		
	<b>Zwischensumme 68.5</b>		<b>6,0</b>	<b>7,0</b>	<b>6,0</b>		
	<b>Sachgebiet Friedhof 68.6</b>						
121	Sachgebietsleiter	9	1	1	1		
122	Beschäftigte	8	0,8	0,8	0,8		TZ 33
123		5	0	1	0		bis 01.03.2018; danach 68.1
124		5	1	1	1		
125		5	1	1	1	3	
126		5	1	1	1		Vorarbeiter
127		5	1	1	1		
128		5	1	1	1		
129		5	1	1	1		
130		5	1	1	1		bis 31.12.2018

Lfd. Nr.	Sachgebiet/Bereich/Funktion	Bes.- bzw. Entgeltgruppe	Zahl der Stellen			Abweichungen von Spalte 3	Stellenvermerke und Erläuterungen
			für das kommende Hj. 2019	für das laufende Hj. 2018	tatsächl. Besetzung 30.06.2018		
1	2	3	4	5	6	7	8
131		4	1	1	1		
132		4	1	1	1		
133		2	1	1	1	2	befristet bis 01.12.2019
134		5	1	1	1		
135		2	1	1	1		befristet bis 18.06.2019/31.12.2019 (Förderpr.Bundesagentur für Arbeit)
136		3	0,2	0	0		Friedhof Winzenheim
137	Raumpflegerin	2	0,6	0,6	0,6		TZ 21,5
138	Raumpflegerin	2	0,2	0,2	0,2		TZ 7 Vorortfriedhöfe
	<b>Zwischensumme 68.6</b>		<b>14,8</b>	<b>15,6</b>	<b>14,6</b>		
	<b>Vorortbeschäftigte</b>						
139	Bosenheim	3	0,3	0,3	0,3		TZ 13 (68.41)
140	Ippenheim	3	0,1	0,1	0,1		TZ 5 (68.41)
141	Planig	3	0,2	0,2	0,2		TZ 7 (68.6)
142	Planig	3	0,2	0,2	0,2		TZ 8 (68.41)
	<b>Zwischensumme</b>		<b>0,8</b>	<b>0,8</b>	<b>0,8</b>		
	<b>Gesamtsumme</b>		<b>109,8</b>	<b>112,1</b>	<b>103,6</b>		
	Nachrichtlich:						
	<b>Auszubildende</b>						
143	Kfz.-Mechatroniker		1	1	1		ab 01.09.16 (68.5)
144	Straßenbauer		1	1	1		ab 01.08.15 (68.3)
145	Straßenbauer		1	1	0		ab 01.08.18 (68.3)
146	Straßenbauer		1	1	0		ab 01.08.18 (68.3)
147	Fachkraft für Büromanagement		1	1	0		ab 01.10.18 (68.1)
	<b>Summe</b>		<b>5</b>	<b>5</b>	<b>2</b>		

Hinweis:  
Die Besetzung der freien Stellen erfolgt nur bei besonderem Bedarf.



## Beschlussvorlage

**Federführung:** Bauhof  
**Aktenzeichen:** 68-1  
**Beteiligungen:** Kämmereiamt  
Organisation, Kommunales  
und Zentrale Dienste

**Drucksachennummer:** 18/376  
**Beschlussvorlage:** 19.10.2018  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

---

**Beratungsfolge:**  
Sitzung des Finanzausschusses  
Sitzung des Stadtrates

**Sitzungsdatum:**  
06.11.2018  
29.11.2018

---

### **Betreff:**

Sonderservice Müllgefäßtransport

---

### **Beschlussvorschlag:**

---

Der Stadtrat beschließt, den Sonderservice Müllgefäßtransport nach der Kommunalisierung der Abfallsammlung durch den Landkreis Bad Kreuznach, ab dem 01.01.2019 auch weiterhin durchzuführen und die Entgelte dem erhöhten Aufwand entsprechend anzupassen.

Berichterstatter: Herr Locher

---

zu Drucksachenummer: 18/376

TOP 11

## Erläuterungen

Der Sonderservice Müllgefäßtransport wird seit 01.01.2000 infolge der Änderung der Satzung des Landkreises Bad Kreuznach über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung auf privatrechtlicher Basis durchgeführt. Die Weiterführung ist in den vergangenen Jahren durch entsprechende Beschlüsse von Finanzausschuss und Stadtrat mehrfach bestätigt worden.

Durch die Kommunalisierung der Abfallsammlung durch den Landkreis Bad Kreuznach muss der Sonderservice Müllgefäßtransport neu strukturiert werden, da der Landkreis künftig alle Abfallfraktionen (Ausnahme "Gelbe Tonne/GelberSack") in Eigenregie abfährt. Die für den Gefäßservice eingeteilten Mitarbeiter können künftig nicht mehr auf dem jeweiligen Abfallsammelfahrzeug mitfahren. Die Mitarbeiter werden mit E-Bikes ausgerüstet um die teilweise erheblichen Entfernungen bewältigen zu können. Die Anbindung des städtischen Bauhofs durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Stadt und Landkreis ist nicht zustande gekommen. Der in der Stadt insbesondere für die Gewerbebetriebe der Innenstadt, ältere Menschen, Wohnungsbaugesellschaften und Hausverwaltungen unabdingbare Gefäßservice soll dennoch beibehalten werden.

Der Landkreis Bad Kreuznach hat uns zugesichert, dass wir die für die Weiterführung des Gefäßservice benötigten Informationen hinsichtlich der jeweiligen Touren rechtzeitig erhalten. Dadurch ist uns eine den Touren angepasste Disposition möglich. Allerdings lässt sich der Gefäßservice durch die Veränderungen nicht mehr zu den bisherigen Konditionen durchführen. Wir haben die Entgelte den erhöhten Anforderungen entsprechend neu kalkuliert. Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Danach ergibt sich ab 01.01.2019 nachstehende Preisstaffel:

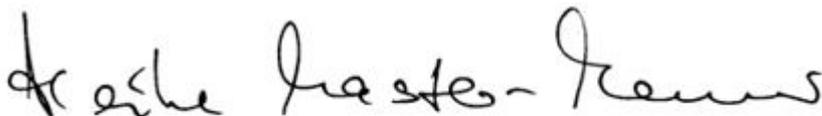
künftige Entgelte	netto	MWSt.	Summe	wöchentlich
bis 240 Liter	20,00 €	3,80 €	23,80 €	0,46 €
660 Liter	57,00 €	10,83 €	67,83 €	1,30 €
1.100 Liter	97,00 €	18,43 €	115,43 €	2,22 €

Im Vergleich dazu sind nachstehend die aktuellen Entgelte aufgeführt.

aktuelle Entgelte	netto	MWSt.	Summe	wöchentlich
bis 240 Liter	15,00 €	2,85 €	17,85 €	0,34 €
660 Liter	42,00 €	7,98 €	49,98 €	0,96 €
1.100 Liter	72,00 €	13,68 €	85,68 €	1,65 €

Anlage  
Kalkulation Entgelte Müllgefäßtransport

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

  
Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin

## Kalkulation Sonderservice ab 01.01.2019

### Personalkosten:

Benötigt werden fünf Mitarbeiter  
Kosten pro Mitarbeiter jährlich 37.600 € x 5 = 188.000 €

Sachgebietsleitung anteilig, Sachbearbeitung 20.000 €  
(Ifd. Verwaltung, Kundenbetreuung, Änderungsdienst,  
Rechnungswesen)

### Sachkosten:

anteiliger Büroarbeitsplatz, Porto, EDV-Kosten, 42.000 €  
Fahrzeugkosten, Abschreibungen, Beschaffungen,

**Kosten gesamt: 250.000 €**

Gemeinkostenzuschlag (10 %) 25.000 €

Ausfallrisiko (10 %) 25.000 €

**zu erzielende Erlöse: 300.000 €**

Erlöse 2017 225.102 €

erforderliche Anpassung (35 %) 78.786 €

**Erlöse 2019 303.888 €**

### aktuelle Gebühren:

		MWSt.	Summe	wöchent.
bis 240 Liter	15,00 €	2,85 €	17,85 €	0,34 €
660 Liter	42,00 €	7,98 €	49,98 €	0,96 €
1.100 Liter	72,00 €	13,68 €	85,68 €	1,65 €

### künftige Gebühren:

bis 240 Liter	20,00 €	3,80 €	23,80 €	0,46 €
660 Liter	57,00 €	10,83 €	67,83 €	1,30 €
1.100 Liter	97,00 €	18,43 €	115,43 €	2,22 €



## Antrag

Fraktion: FWG

**Federführung:** Hauptamt

**Aktenzeichen:**

**Beteiligungen:**

**Drucksachennummer:** 18/412

**Vorlage vom:** 19.11.2018

**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

---

**Beratungsfolge:**  
Sitzung des Stadtrates

**Sitzungsdatum:**  
29.11.2018

### **Betreff:**

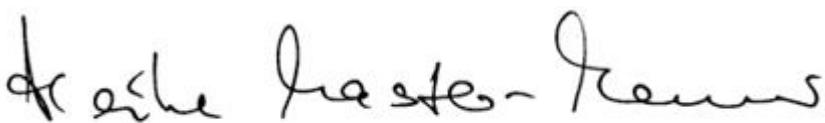
Antrag der FWG-Fraktion vom 16.11.2018 bzgl. der Entbindung der Stadt Bad Kreuznach als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

---

### **Inhalt:**

- siehe Anlage -

---



Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin

Freie - Wähler - Gemeinschaft  
Bad Kreuznach e.V.

Stadtverwaltung  
Bad Kreuznach

Datum: 19. Nov. 2018

An  
die Oberbürgermeisterin der Stadt Bad Kreuznach  
Dr. Heike Kaster-Meurer

**FWG**

FWG-Stadtratsfraktion  
Fraktionsvorsitzender  
Karl-Heinz Delaveaux  
Hochstrasse 46  
55545 Bad Kreuznach  
Tel.: 0170/3118411  
e-mail: [khdelaveaux@t-online.de](mailto:khdelaveaux@t-online.de)

*Antrag auf Entbindung der Stadt Bad Kreuznach als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe*

Sehr geehrte Frau OB Dr. Kaster-Meurer,

Die FWG- Stadtratsfraktion stellt folgenden

Kopien  
1. Frau OB  
2. Stadt  
3. Amt 57

**Antrags- und Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat von Bad Kreuznach beschließt** - mit Bezug auf § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) – **dass die Stadt Bad Kreuznach, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, beauftragt wird, zu beantragen von der Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom fachlich zuständigen Ministerium entbunden zu werden<sup>1</sup>.**

Hierzu ist festzustellen, dass der Betrieb eines eigenständigen Jugendamtes durch die Stadt Bad Kreuznach **keine gesetzliche Pflichtaufgabe** darstellt, sondern **eindeutig eine freiwillige kommunale Aufgabe** ist.

**Begründung:**

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen der ADD Trier in den Genehmigungsschreiben zu den Haushalten 2017 und 2018, in denen von der ADD u.a. ausgeführt wird, dass bei den städtischen Haushalten von „einer geordneten Haushaltswirtschaft nicht auszugehen ist“ und die ADD andeutet, dass sie ggf. gehalten sein könnte, „aufgrund der mitgeteilten freiwilligen Ausgaben... eine entsprechende Einsparauflage anzuordnen“<sup>ii</sup>, resultiert die finanzwirtschaftliche Notwendigkeit, dass der Stadtrat die Abgabe der Zuständigkeit für die öffentliche Jugendhilfe beschließt.

Aus § 2 Abs. 2 Satz 1 ergibt sich im Umkehrschluss eindeutig, dass eine derartige Widerrufung der Zuständigkeit für die Jugendhilfe gerade dann erfolgen kann und muss, wenn die große kreisangehörige Stadt aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit die Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben nicht (mehr) gewährleisten kann. Da die fehlende Leistungsfähigkeit durch die o.g. Schreiben der zuständigen Aufsichtsbehörde (ADD Trier) wiederholt attestiert wurden, ist die Erforderlichkeit einer Abgabe dieses Aufgabenbereichs offensichtlich gegeben, mit der Folge, dass dem fachlich zuständigen Ministerium auch keine

Freie - Wähler - Gemeinschaft  
Bad Kreuznach e.V.



abweichende Ermessensentscheidung zukommen kann, da ansonsten das Ministerium den Empfehlungen seiner eigenen Aufsichtsbehörde zuwider handeln würde.  
Ferner dürfte es einleuchten, dass es kaum zu verantworten ist, wenn eine „finanzwirtschaftlich nur bedingt handlungsfähige Stadt wie Bad Kreuznach“ sich eine kostspielige freiwillige Aufgabe weiterhin leistet, während die Bürgerinnen und Bürger der Stadt durch die Steuer- und Abgabenbelastungen der letzten Jahre vermehrt zur Kasse gebeten werden.  
Der Verzicht auf diese freiwillige Aufgabe würde bspw. auch Spielraum für Steuer- und Abgabenentlastungen bei den Bürgern z.B. durch Verzicht auf die Tourismusabgabe oder Senkungen bei der Grundsteuer B etc. generieren<sup>iii</sup>.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Delaveaux  
Fraktionsvorsitzender

<sup>i</sup>Vgl. §2 Abs.2 Satz 3 des AGKJHG

<sup>ii</sup>Vgl. Schreiben der ADD Trier zur HH-Satzung 2017 vom 16.02.2017, Seite 13 von 19

<sup>iii</sup>Einsparpotenzial durch eine Abgabe der Aufgaben der Jugendhilfe liegt zurückhaltend geschätzt bei ca. 1 Mio. Euro im Jahr



## Antrag

Fraktion: FWG

**Federführung:** Hauptamt

**Aktenzeichen:**

**Beteiligungen:**

**Drucksachennummer:** 18/414

**Vorlage vom:** 20.11.2018

**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

---

**Beratungsfolge:**  
Sitzung des Stadtrates

**Sitzungsdatum:**  
29.11.2018

### **Betreff:**

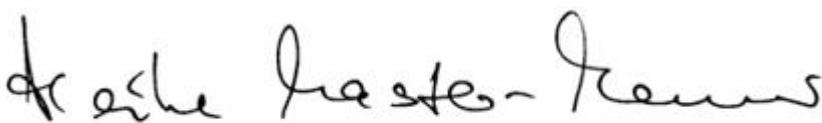
Antrag der FWG-Fraktion vom 19.11.2018 auf Beschluss des Bauhof-Wirtschaftsplanes 2019 mit Ergänzungen zu Vorortbeschäftigten (sog. Gemeindearbeiter)

---

### **Inhalt:**

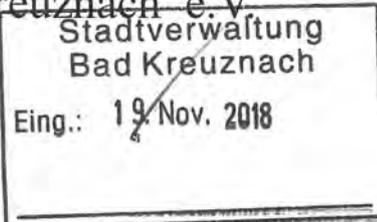
- siehe Anlage -

---



Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin

Freie - Wähler - Gemeinschaft  
Bad Kreuznach e.V.



An  
die Oberbürgermeisterin der Stadt Bad Kreuznach  
Dr. Heike Kaster-Meurer

**FWG**

FWG-Stadtratsfraktion  
Fraktionsvorsitzender  
Karl-Heinz Delaveaux  
Hochstrasse 46  
55545 Bad Kreuznach  
Tel.: 0170/3118411  
e-mail: [khdelaveaux@t-online.de](mailto:khdelaveaux@t-online.de)

Kopie  
1. Frau OB  
2. Stadt VO  
per Mail 20.11.18  
h.

**Antrag auf Beschluss des Bauhof-Wirtschaftsplanes 2019  
mit Ergänzungen zu Vorortbeschäftigten (sogenannte Gemeindearbeiter)**

Sehr geehrte Frau OB Dr. Kaster-Meurer,

hiermit stellt die FWG-Fraktion nachfolgenden

**Antrags- und Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat von Bad Kreuznach beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 in der Einrichtung Bauhof der Stadt Bad Kreuznach mit nachfolgenden Änderungen:**

In der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan 2019 werden die Vorortbeschäftigten, sogenannte Gemeindearbeiter, wie folgt (a). beibehalten bzw. (b). ergänzt:

- (a). Bosenheim, 0,3 Stellen, Ippesheim 0,1 Stellen, Planig zweimal je 0,2 Stellen und
- (b). Winzenheim 0,5 Stellen.

**Begründung:**

Nachdem es in der Finanzausschusssitzung vom 06.11.2018 über den Änderungsantrag der FWG-Fraktion zum Wirtschaftsplan (mit den o.g. Ergänzungen) nicht zur Abstimmung kam, erachtet es die FWG-Fraktion als zwingend erforderlich, dass der Stadtrat nunmehr über den Wirtschaftsplan des Bauhofes mit den beantragten Änderungen befindet.

Es erscheint in allen Stadtteilen offensichtlich und entspricht auch den Voten der jeweiligen Ortsbeiräte, dass eine dezentrale Versorgung mit Gemeindearbeitern gewünscht wird. Auch die Bürgerinnen und Bürger der eingemeindeten Stadteile befürworten die Beibehaltung der Vorortbeschäftigten. Der nachfolgende Änderungsantrag zum Wirtschaftsplan des Bauhofes trägt diesem Wunsch Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Delaveaux  
Fraktionsvorsitzender



## Antrag

Fraktion: FWG

**Federführung:** Hauptamt

**Aktenzeichen:**

**Beteiligungen:**

**Drucksachennummer:** 18/415

**Vorlage vom:** 20.11.2018

**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

---

**Beratungsfolge:**  
Sitzung des Stadtrates

**Sitzungsdatum:**  
29.11.2018

### **Betreff:**

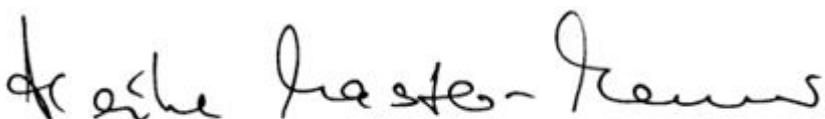
Antrag der FWG-Fraktion vom 20.11.2018 auf Aufhebung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad Kreuznach vom 19.12.2016, beschlossen am 15.12.2016

---

### **Inhalt:**

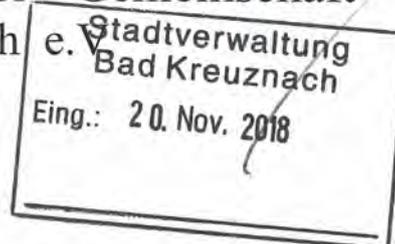
- siehe Anlage -

---



Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin

Freie - Wähler - Gemeinschaft  
Bad Kreuznach



**FWG**

An  
die Oberbürgermeisterin der Stadt Bad Kreuznach  
Dr. Heike Kaster-Meurer

Kopie  
1. Frau OB  
2. Stavo  
3. Laut 30  
zu Prüfung

FWG-Stadtratsfraktion  
Fraktionsvorsitzender  
Karl-Heinz Delaveaux  
Hochstrasse 46  
55545 Bad Kreuznach  
Tel.: 0170/3118411  
e-mail: [khdelaveaux@t-online.de](mailto:khdelaveaux@t-online.de)

**Antrag auf Aufhebung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad Kreuznach vom 19.12.2016, beschlossen am 15.12.2016**

Sehr geehrte Frau OB Dr. Kaster-Meurer,

für die Sitzung des Stadtrates am 29. November 2018 beantragt die FWG-Fraktion nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Antrag auf Aufhebung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad Kreuznach vom 19.12.2016, beschlossen am 15.12.2016 - Antrag der FWG-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die rückwirkende Aufhebung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad Kreuznach vom 19.12.2016, beschlossen am 15.12.2016

Begründung (vorläufig):

Zum einem ist festzuhalten, dass die Fremdenverkehrsabgabe bei der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen nur eine äußerst geringe Akzeptanz gefunden hat. Das zeigt sich nicht nur anhand der anhängigen Widersprüche vor dem Stadtrechtsausschuss und den eingereichten Klagen vor dem Verwaltungsgericht und den beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) anhängigen Normenkontrollverfahren.

Festzustellen ist auch, dass die GUT GmbH mittlerweile bei dort eingehenden „Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung“ eine rechtliche Kehrwende macht, derart, dass die GUT den Beitragspflichtigen mitteilt, dass ihre Aussetzungsanträge nach § 80 Abs. 4 VwGO angenommen werden. Letzteres deutet wohl darauf hin, dass selbst die GUT nicht mehr 100 % von der

Freie - Wähler - Gemeinschaft  
Bad Kreuznach e.V.



Durchsetzbarkeit der auf den o.g. Satzungen basierenden Abgaben überzeugt zu sein scheint.

Eine weitergehende Begründung wird die FWG-Fraktion spätestens am 29.11.18 vorlegen.

Zur Klarstellung teilt die FWG-Fraktion mit:

Die CDU-Fraktion hat am 12.6.2018 einen Antrag auf "Abschaffung der Tourismusabgabe" gestellt, der in der Stadtratssitzung am 14.6.18 nicht die nötige 2/3 Mehrheit fand, um auf die Tagesordnung zu kommen und daher erst am 30.8.2018 im Stadtrat behandelt wurde. Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Stadtrates am 25.10.2018 von der Oberbürgermeisterin als eine politische Willensbekundung und kein Satzungsbeschluss bezeichnet. Die OB führte dazu als Begründung an, nur in Fällen in denen die Veränderung oder Aufhebung einer Satzung beantragt sei, müsse der Stadtrat gemäß § 32 GemO entscheiden. Und genau so kam es dann auch: über den CDU-Antrag wurde nicht im Stadtrat beraten und entschieden. Aus dieser Argumentation der OB wird deutlich, dass es sich bei "politischen Willensbekundungen" und "Satzungsänderungs- oder Aufhebungsanträgen" um ganz unterschiedliche Dinge handelt. Demzufolge ist auch für diesen Antrag § 3 Abs.1 letzter Satz der Geschäftsordnung des Stadtrates nicht einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Delaveaux  
Fraktionsvorsitzender



## Antrag

Fraktion: FWG

**Federführung:** Hauptamt

**Aktenzeichen:**

**Beteiligungen:**

**Drucksachennummer:** 18/416

**Vorlage vom:** 20.11.2018

**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

---

**Beratungsfolge:**  
Sitzung des Stadtrates

**Sitzungsdatum:**  
29.11.2018

### **Betreff:**

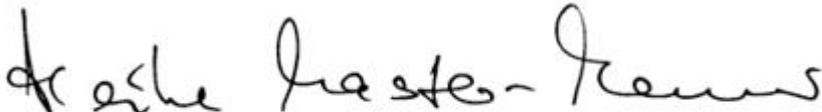
Antrag der FWG-Fraktion vom 20.11.2018 auf Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Bad Kreuznach vom 02.11.2015, beschlossen am 15.10.2015

---

### **Inhalt:**

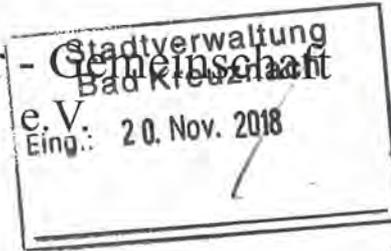
- siehe Anlage -

---



Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin

Freie - Wähler -  
Bad Kreuznach



**FWG**

An  
die Oberbürgermeisterin der Stadt Bad Kreuznach  
Dr. Heike Kaster-Meurer

FWG-Stadtratsfraktion  
Fraktionsvorsitzender  
Karl-Heinz Delaveaux  
Hochstrasse 46  
55545 Bad Kreuznach  
Tel.: 0170/3118411  
e-mail: [khdelaveaux@t-online.de](mailto:khdelaveaux@t-online.de)

Kopie  
1. Frau OB  
2. GAVO  
3. Amt 30  
zur Prüfung

**Antrag auf Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Bad Kreuznach vom 2.11.2015, beschlossen am 15.10.2015**

Sehr geehrte Frau OB Dr. Kaster-Meurer,

für die Sitzung des Stadtrates am 29. November 2018 beantragt die FWG-Fraktion nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Antrag auf Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Bad Kreuznach vom 2.11.2015, beschlossen am 15.10.2015 - Antrag der FWG-Fraktion  
Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die rückwirkende Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Bad Kreuznach vom 2.11.2015, beschlossen am 15.10.2015.

Begründung (vorläufig):

Zum einem ist festzuhalten, dass die Fremdenverkehrsabgabe bei der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen nur eine äußerst geringe Akzeptanz gefunden hat. Das zeigt sich nicht nur anhand der anhängigen Widersprüche vor dem Stadtrechtsausschuss und den eingereichten Klagen vor dem Verwaltungsgericht und den beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) anhängigen Normenkontrollverfahren.

Festzustellen ist auch, dass die GUT GmbH mittlerweile bei dort eingehenden „Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung“ eine rechtliche Kehrwende macht, derart, dass die GUT den Beitragspflichtigen mitteilt, dass ihre Aussetzungsanträge nach § 80 Abs. 4 VwGO angenommen werden. Letzteres deutet wohl darauf hin, dass selbst die GUT nicht mehr 100 % von der Durchsetzbarkeit der auf den o.g. Satzungen basierenden Abgaben überzeugt zu sein scheint.

Eine weitergehende Begründung wird die FWG-Fraktion spätestens am 29.11.18 vorlegen.

Freie - Wähler - Gemeinschaft  
Bad Kreuznach e.V.



Zur Klarstellung teilt die FWG-Fraktion mit:

Die CDU-Fraktion hat am 12.6.2018 einen Antrag auf "Abschaffung der Tourismusabgabe" gestellt, der in der Stadtratssitzung am 14.6.18 nicht die nötige 2/3 Mehrheit fand, um auf die Tagesordnung zu kommen und daher erst am 30.8.2018 im Stadtrat behandelt wurde. Dieser Antrag kann sich auf die Satzung "Fremdenverkehrsbeitrag" gar nicht beziehen, weil die CDU-Fraktion ja ausdrücklich die Aufhebung ab dem 1.1.2018 verlangt. Der mit diesem Antrag angesprochene Fremdenverkehrsbeitrag wird allerdings ausschließlich für den Zeitraum vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2016 erhoben.

Daher hat unser Antrag keinerlei juristischen oder tatsächlichen Bezug zum Antrag der CDU-Fraktion. Insbesondere ist § 3 Abs.1 letzter Satz der Geschäftsordnung des Stadtrates nicht einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'KH Delaveaux', written over a horizontal line.

Karl-Heinz Delaveaux  
Fraktionsvorsitzender